Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss für

die Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b – BW 400a, Ertüchtigungslos Allersberg von Betr. –km 395+400 bis 400+500 im Zuge der BAB A 9 Berlin – München (Abschnitt 700 Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106) im Bereich des Marktes Allersberg

Ansbach, den 29.12.2017

<u>Inhalt</u>		<u>Seite</u>
A.	Tenor	6
1.	Feststellung des Plans	6
2.	Festgestellte Planunterlagen	
3.	Nebenbestimmungen	
3.1	Unterrichtungspflichten	
3.2	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	
3.3	Immissionsschutz	
3.4	Natur- und Landschaftsschutz	11
3.5	Landwirtschaft	12
3.6	Denkmalpflege	12
4.	Wasserrechtliche Erlaubnis	13
4.1	Gegenstand / Zweck	
4.2	Plan	
4.3	Erlaubnisbedingungen und –auflagen	
5.	Entscheidung über Einwendungen	14
6.	Kosten	14
B.	Sachverhalt	14
1.	Beschreibung des Vorhabens	14
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	
C.	Entscheidungsgründe	
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
1.2.1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	
1.2.2	Standort des Vorhabens	
1.2.3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen (Gesamtbewertung)	
1.3	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Vogelschutzrichtlinie	22
1.4	Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen und Fragestellungen	
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	24
2.1	Ermessensentscheidung	
2.2	Planrechtfertigung, Notwendigkeit der Maßnahme	
2.3	Öffentliche Belange	
2.3.1	Planungsvarianten	25
2.3.2	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	27
2.3.3	Immissionsschutz	32
2.3.4	Naturschutz und Landschaftspflege	40
2.3.5	Gewässerschutz / Wasserwirtschaft	50
2.3.5.1		
2.3.5.2	3	
2.3.5.3		
2.3.5.4		
	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	
2.3.6.1	<u> </u>	
2.3.6.2	3	
2.3.6.3	J 1	
	Fischerei	
	Denkmalpflege	
	Kommunale Belange	
2.3.9.1	3	
2.3.9.2		
2.3.10	Träger von Versorgungsleitungen	
2.3.10.		
2.3.10.		

E.	Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	81
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	80
3.	Kostenentscheidung	80
2.5	Gesamtergebnis der Abwägung	79
2.4.4	Einwender 4	77
2.4.3	Einwender 3	76
2.4.2	Einwender 2	75
	Einwender 1	
	Private Einwendungen	
	Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsbelange	
2.3.11	Belange anderer Straßenbaulastträger	69
2.3.10.	4 Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe	68

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O. am angegebenen Ort

AGBGB Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches

AK Autobahnkreuz

AllMBI Allgemeines Ministerialamtsblatt

ARS Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für

Verkehr

AS Anschlussstelle
ASB Absetzbecken
B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn
BauGB Baugesetzbuch

BayNat2000V Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete

BauNVO Baunutzungsverordnung BayBO Bayer. Bauordnung BayEG Bayer. Enteignungsgesetz

BayKompV Bayerische Kompensationsverordnung

BayLplG Bayer. Landesplanungsgesetz

BayNat2000V Bayerische Natura 2 000-Verordnung

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStMI Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBI Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH Bayer. Verwaltungsgerichtshof

BayVwVfG Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz BayWaldG Bayer. Waldgesetz

BayWG Bayer. Wassergesetz
BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

Bekanntmachung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz 16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung

24. BlmSchV Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung

39. BlmSchV Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen

BMV Bundesministerium für Verkehr BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz BRS Baurechtssammlung BV Bayerische Verfassung BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)

BWaldG Bundeswaldgesetz

DÖV Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift DVBI Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz

EKrV
 Eisenbahnkreuzungsverordnung
 FFH-RL
 Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie

Fl.-Nr. Flurstücksnummer
FlurbG Flurbereinigungsgesetz
FStrG Bundesfernstraßengesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GMBI Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)

GVS Gemeindeverbindungsstraße

IGW Immissionsgrenzwert KG Bayerisches Kostengesetz

Lärmschutz- Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der

Richtlinien-StV Bevölkerung vor Lärm

Leitfaden FFH-VP Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur

FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004

MABI Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung

NJW Neue Juristische Wochenschrift NuR Zeitschrift Natur und Recht NVwZ Neue Verwaltungszeitschrift OVG Oberverwaltungsgericht

PlafeR 15 Planfeststellungsrichtlinien 2015
RdL Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

RAS-L Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung

RE Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von

Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RHB Regenrückhaltebecken

RiStWag Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutz-

gebieten

RL Richtlinie

RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen RLW Richtlinien für den ländlichen Wegebau

ROG Raumordnungsgesetz

RStO Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen

St Staatsstraße

StVO Straßenverkehrsordnung

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

T+R-Anlage Tank- und Rastanlage TKG Telekommunikationsgesetz

UPR Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-RL Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

VLärmSchR 97 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der

Baulast des Bundes

V-RL Vogelschutz - Richtlinie VwGO Verwaltungsgerichtsordnung WHG Wasserhaushaltsgesetz

Zeitler Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);

Planfeststellungsverfahren für die Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b – BW 400a, Ertüchtigungslos Allersberg von Betr. –km 395+400 bis 400+500 im Zuge der BAB A 9 Berlin – München (Abschnitt 700 Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106) im Bereich des Marktes Allersberg

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b – BW 400a, Ertüchtigungslos Allersberg von Betr. –km 395+400 bis 400+500 im Zuge der BAB A 9 Berlin – München (Abschnitt 700 Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106) im Bereich des Marktes Allersberg wird mit den sich aus Ziffern A. 3 und A. 5 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit "nachrichtlich" gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	
2	Übersichtskarte vom 29.08.2016 (nachrichtlich)	1:100.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 29.08.2016	1:5.000
3 Blatt 2 T	Übersichtslageplan vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017 (nachrichtlich)	1:5.000
5 Blatt 1	Lageplan BAB A 9 Betrkm 395+200 bis Betrkm 395+900 vom 29.08.2016	1:1.000
5 Blatt 2	Lageplan BAB A 9 Betrkm 396+100 bis Betrkm 396+600 vom 29.08.2016	1:1.000
5 Blatt 3	Lageplan BAB A 9 Betrkm 397+300 bis Betrkm 397+800 vom 29.08.2016	1:1.000
5 Blatt 4	Lageplan BAB A 9 Betrkm 397+900 bis Betrkm 398+900 vom 29.08.2016	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
5 Blatt 5 T	Lageplan BAB A 9 Betrkm 398+900 bis Betrkm 399+900 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	1:1.000
5 Blatt 6 T	Lageplan BAB A 9 Betrkm 400+000 bis Betrkm 401+000 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	1:1.000
6 Blatt 1	Höhenplan BAB A 9 – BW 395b Gemeindeverbindungsstraße Altenfelden vom 29.08.2016	1:1.000/100
6 Blatt 2	Höhenplan BAB A 9 – BW 397b St 2237 vom 29.08.2016	1:1.000/100
6 Blatt 3	Höhenplan BAB A 9 – BW 400a Kreisstraße RH 8 vom 29.08.2016	1:1.000/100
9.2 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Legendenblatt vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	1:1.000
9.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Betr km 395+800 bis Betrkm 395+900 vom 29.08.2016	1:1.000
9.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Betr km 396+100 bis Betrkm 396+600 vom 29.08.2016	1:1.000
9.2 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Betr km 397+300 bis Betrkm 397+800 vom 29.08.2016	1:1.000
9.2 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Betr km 397+900 bis Betrkm 398+900 vom 29.08.2016	1:1.000
9.2 Blatt 5 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Betr km 399+000 bis Betrkm 399+900 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	1:1.000
9.2 Blatt 6 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Betr km 400+000 bis Betrkm 401+000 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	1:1.000
9.3 T	Maßnahmenblätter vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 05.08.2016	
10 Blatt 1 T	Grunderwerbsplan BAB A 9 Betrkm 395+200 bis Betrkm 395+900 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 28.08.2017	1:1.000
10 Blatt 2 T	Grunderwerbsplan BAB A 9 Betrkm 396+100 bis Betrkm 396+600 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 28.08.2017	1:1.000
10 Blatt 3 T	Grunderwerbsplan BAB A 9 Betrkm 397+300 bis Betrkm 397+800 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 28.08.2017	1:1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
10 Blatt 4 T	Grunderwerbsplan BAB A 9 Betrkm 397+900 bis Betrkm 398+900 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 28.08.2017	1:1.000
10 Blatt 5 T	Grunderwerbsplan BAB A 9 Betrkm 398+900 bis Betrkm 399+900 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	1:1.000
10 Blatt 6 T	Grunderwerbsplan BAB A 9 Betrkm 400+000 bis Betrkm 401+000 vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	1:1.000
10.7 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	
11 T	Regelungsverzeichnis vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	
14 Blatt 1	Regelquerschnitt BAB A 9 vom 29.08.2016	1:100
14. Blatt 2	Regelquerschnitt Bauzeitliche Zuwegungen vom 29.08.2016	1:50
14 Blatt 3	Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße vom 29.08.2016	1:50
14 Blatt 4	Regelquerschnitt RH 8 vom 29.08.2016	1:50
14 Blatt 5	Regelquerschnitt St 2237 vom 29.08.2016	1:50
15.1 Blatt 1	Bauwerksskizze BW 395b ASB-Nr. 6733 683 vom 29.08.2016	1:200/100
15.2 Blatt 1	Bauwerksskizze BW 396a ASB-Nr. 6733 684 vom 29.08.2016	1:200/100
15.3 Blatt 1	Bauwerksskizze BW 397b ASB-Nr. 6733 685 vom 29.08.2016	1:200/100
15.4 Blatt 1	Bauwerksskizze BW 397c ASB-Nr. 6733 686 vom 29.08.2016	1:200/100
15.5 Blatt 1	Bauwerksskizze BW 398a ASB-Nr. 6733 687 vom 29.08.2016	1:200/100
15.6 Blatt 1	Bauwerksskizze BW 398b ASB-Nr. 6733 688 vom 29.08.2016	1:200/100
15.7 Blatt 1	Bauwerksskizze BW 399a ASB-Nr. 6733 689 vom 29.08.2016	1:200/100
15.8 Blatt 1	Bauwerksskizze BW 400a ASB-Nr. 6733 690 vom 29.08.2016	1:200/100
19.1.1 T	Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom 04.12.2017	
19.1.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konflikt- plan vom 29.08.2016	1:2.500
19.1.2 Blatt 2 T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konflikt- plan vom 29.08.2016, geändert mit Tektur vom	1:2.500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	04.12.2017	
19.1.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 29.08.2016	
19.2	FFH-Verträglichkeitsabschätzung (-Vorprüfung) vom 29.08.2016	
19.3	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben vom 29.08.2016	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, mindestens sechs Monate vor Baubeginn unter Vorlage der Ausführungspläne und Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, damit sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten haben.

- 3.1.2 Der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, Beta-Straße 1, 85774 Unterföhring, mindestens zehn Wochen vor Baubeginn, damit die ggf. erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an ihrer Lichtwellenleiter-Kabelanlage abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.3 Der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, mindestens sechs Monate vor Baubeginn unter Vorlage der Ausführungspläne für den Straßenkörper und die Lärmschutzanlagen. Ein Bauzeitenplan, damit die erforderlichen Sicherungs- und Anpassungsarbeiten an den betroffenen Strom-, Gas-, Fernmelde-, Wasser- und Kanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können, ist von der Vorhabensträgerin rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.

- 3.1.5 Dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Dürnerstraße 2, 91522 Ansbach, damit die Pegelmessanlage zur Erfassung des Wasserstandes der Kleinen Roth unterhalb des Brückenbauwerks B 397c (Betr.-km 397+741) rechtzeitig vor Baubeginn abgebaut und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder installiert werden kann.
- 3.1.6 Dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, damit die erforderlichen Sicherungs- und Anpassungsarbeiten an den Hauptversorgungsleitungen abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.2.1 Arbeiten im Bereich der Gewässer und vorübergehende Gewässerverrohrungen
- 3.2.1.1 Die gesamten Bauarbeiten sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 3.2.1.2 Ein hydraulischer Nachweis zur hochwassersicheren Ausführung der Gewässerverrohrungen bezüglich ihrer Dimensionierung, Standsicherheit und Art der Ausführung ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg nachzureichen.
- 3.2.1.3 im Zuge der Baumaßnahme dürfen keine wassergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten (z. B. Bauschutt, Schmiermittel, Treibstoffe) in das Gewässer eingebracht werden. Weder oberirdische Gewässer, noch das Grundwasser dürfen durch wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten verunreinigt werden.
- 3.2.1.4 Im Vorland der Gewässer ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe und Flüssigkeiten sowie von Baugeräten verboten.
- 3.2.1.5 Während des Baubetriebs ist darauf zu achten, dass der Abflussquerschnitt möglichst wenig eingeschränkt wird. Aushub darf nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu befürchten sind.
- 3.2.1.6 Die Konstruktion der Brücken ist so auszuführen, dass bei Überströmung oder Verklausung durch Hochwasser keine Schäden entstehen und keine Abflussverschlechterung eintritt.
- 3.2.1.7 Die Baustoffe zur Einbettung der vorrübergebenden Gewässerverrohrungen und die während der Bauzeit erforderlichen Baustraßen sind so auszuführen, dass der Hochwasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird. Nach Bauende ist wieder der ursprüngliche Zustand herzustellen.
- 3.2.1.8 An den Brücken sind keine Verblendungen anzubringen, die quer zur Abflussrichtung stehen und somit den Abfluss beeinträchtigen können.
- 3.2.1.9 Die Bereiche der Brückenböschungen sind hochwassersicher gegen Auskolkungen auszuführen.
- 3.2.1.10 Bei Hochwasserführung der Gewässer ist ein Freibord von min. 0,5 m zwischen der Brückenüberbauunterkante und einem HQ₁₀₀ Wasserspiegel zu gewährleisten.
- 3.2.1.11 Der vorhandene Bewuchs ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitestgehend erhalten werden. Gegebenenfalls bei der Bauausführung entfernter Bewuchs, ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

- 3.2.1.12 Beginn und Ende der Baumaßnahme, Änderung und Beseitigung der Gewässerverrohrungen sowie wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen sind dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (HFM Haas Tel. 0173/ 89 35 511) rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2.2 Belange der Fischerei
- 3.2.2.1 Vor Beginn der Verrohrungsarbeiten an den Bächen sind durch Elektrobefischung die evtl. vorhandenen Fische zu entnehmen und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen. Die Elektrobefischung kann von der Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken durchgeführt werden.
- 3.2.2.2 Das abzupumpende Grundwasser ist über geeignete Absetzbecken zu leiten und zu reinigen. Erst nach dem Absetzen der Schwebstoff kann das Grundwasser in den Vorfluter eingeleitet werden.
- 3.2.2.3 Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand der betroffenen Uferbereiche wieder herzustellen.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Die wiederaufgebauten Lärmschutzwände müssen den identischen Schutzeffekt (mindestens dieselbe Länge bzw. Höhe sowie mindestens gleiche Absorbtionseigenschaften) wie die zuvor rückgebauten Anlagen aufweisen. Es ist ein Fahrbahnbelag mit mindestens den gleichen oder besseren lärmtechnischen Eigenschaften zu verwenden wie der gegenwärtig vorhandene Fahrbahnbelag.
- 3.3.2 Die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind möglichst auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) sind zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen sollte, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden.
- 3.3.3 Die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 "Mineralischer Staub" sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.4.1 Im Zuge der Baumaßnahme sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, die Ausgleichsmaßnahme 6 A_{FCS} sowie die sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen.
- 3.4.2 Der Beginn dieser Vermeidungs- Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth anzuzeigen. Gleiches gilt für die Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme.
- 3.4.3 Die von der festgestellten Planung umfassten flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der entsprechenden Bögen zu melden.
- 3.4.4 Die plangegenständlichen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in Unterlage 9.3 T dauerhaft von der Vorhabensträgerin zu unterhalten und zu pflegen.

3.4.5 Die Kompensationsmaßnahmen sind unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke zu realisieren und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Baumaßnahmen (baulich) fertig zu stellen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Eine Anbindung ist auch während der Bauzeit (weitestgehend) sicherzustellen. Gegebenenfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.5.2 Berührte Drainageanlagen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und gegebenenfalls dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- 3.5.3 Vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten hat die Vorhabensträgerin auf ihre Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen bzw. Wege einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustands zu veranlassen. Diese Dokumentation ist den Grundstückseigentümern vor Baubeginn zu überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach (AELF) ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig vorher zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

3.6 Denkmalpflege

- 3.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.6.2 Die Vorhabensträgerin hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in ihren Bauablauf einzubeziehen.
- 3.6.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorha-

bensträgerin und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand / Zweck

4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird für die Herstellung der Bauwerksgründungen der Bauwerke 397c und 398b die beschränkte Erlaubnis zum vorrübergebenden Entnehmen und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in die Kleine Roth und den Silbergraben für die Dauer der Bauzeit erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Folgende Entnahme- bzw. Einleitungsmengen werden erlaubt:
 - Bauwasserhaltung BW 397c: Maximalabfluss 10 l/s sowie
 - Bauwasserhaltung BW 398b: Maximalabfluss 2 l/s.
- 4.3.2 Folgende Werte sind an den Einleitungsstellen in die Gewässer einzuhalten:
 - abfiltrierbare Stoffe 100 mg/l sowie
 - ein pH-Wert zwischen 6,5 und 9,0.
- 4.3.3 Zur Sicherstellung der Einleitungswerte sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Absetzcontainer, Flockungsmittel, pH-Neutralisierer) zu treffen.
- 4.3.4 Das abgepumpte Grundwasser darf keine für die Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Andere Abwässer (z. B. Bauabwässer) dürfen nicht mit abgeleitet werden.
- 4.3.5 Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung sind nach Fertigstellung der Bauwerke außer Betrieb zu nehmen und vollständig rückzubauen.
- 4.3.6 Die Einleitungsstellen sind so auszuführen, dass keine Bauteile in den Abflussquerschnitt hineinreichen. Sie sind strömungsgünstig in Fließrichtung anzuordnen. Im Zuge des Rückbaus sind gegebenenfalls vorhandene Gewässerschäden zu beseitigen.
- 4.3.7 Aushub- und Baumaterial darf nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind (Überflutungsbereich).
- 4.3.8 Der Umgang mit und die Lagerung (Baustelleneinrichtung) von wassergefährdenden Stoffen ist im Bereich der Baugruben (Spundwandkasten) sowie der Gewässer nicht zulässig.
- 4.3.9 Baubeginn und -vollendung sind für jedes einzelne Bauwerk dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen.

4.3.10 Die relevanten Baubereiche müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG). Etwaigen Anordnungen ist insoweit Folge zu leisten.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Im Bereich des Marktes Allersberg auf der Trasse der A 9 liegen die Brückenbauwerke BW 395b – BW 400a aus den 1930er Jahren. Diese wurden in den 1950er Jahren ertüchtigt und in den 1970er Jahren verbreitert. Für diese Brücken werden aufgrund der starken Zunahme des Schwerverkehrs in den vergangenen Jahrzehnten die nach damaligen Erkenntnissen erheblichen Belastungsreserven aufgezehrt und die Bauwerke haben teilweise ihre Leistungsgrenze erreicht. Hinzu können bei diesen Bauwerken noch bauart- und bauzeitbedingte Defizite der Tragfähigkeit kommen, so dass aus straßenbautechnischer Sicht handlungsbedürftige Sicherheitsdefizite vorliegen.

Zur Beseitigung dieser Defizite ist die Ertüchtigung der 8 Brückenbauwerke BW 395b - BW 400a im betroffenen Los Allersberg erforderlich. Der in der Planung behandelte Streckenabschnitt der A 9 - Ertüchtigungslos AS Allersberg - liegt zwischen dem Autobahndreieck Nürnberg/ Feucht und der Anschlussstelle Hilpoltstein im Gemeindegebiet Allersberg des Landkreises Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken. Er erstreckt sich auf eine Länge von rund 4,4 km von Betr. -km 395+400 bis Betr. -km 400+500 (Abschnitt. 700, Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106). Die Bauwerke weisen erhebliche bauliche und statische Mängel auf. Eine Sanierung ist auf Grund der Schadensbilder und der Tragfähigkeitsdefizite nicht möglich. Die Erneuerung der Brücken einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der Autobahn erfolgt im Bestand unter Berücksichtigung aktueller Vorschriften, Richtlinien und der Forderungen seitens der Baulastträger der unterführten Anlagen bzw. Gewässer. Die Realisierung soll pro Richtungsfahrbahn innerhalb eines Jahres erfolgen. Hierfür sind zur Erschließung der Baufelder an den Brücken im Zuge der jeweiligen Richtungsfahrbahn bauzeitliche Zuwegungen von dem untergeordneten Straßen- und Wegenetz zu schaffen, da eine Zufahrt zu den Baustellen von der für die Verkehrsabwicklung verbleibenden Richtungsfahrbahn aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen ist. Bautechnisch ist es erforderlich, dass alle Brücken aus nördlicher und südlicher Richtung (somit von beiden Widerlagerseiten) erreichbar sind. Im Anschluss werden die baulichen Anpassungsmaßnahmen des untergeordneten Straßennetzes bei den Bauwerken mit vorliegendem kreuzungsrechtlichem Verlangen durchgeführt. Während der gesamten Bauzeit wird der Autobahnverkehr in beiden Richtungen aufrechterhalten.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 31.08.2016 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) für die Ertüchtigung der 8 Brückenbauwerke BW 395b – BW 400a im betroffenen Los Allersberg im Zuge der BAB A 9 Berlin – München das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.12.2016 bis 18.01.2017 beim Markt Allersberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung hat die Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der auslegenden Stelle oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 01.02.2017 schriftlich, zur Niederschrift oder in der in den Bekanntmachungen beschriebenen elektronischen Form zu erheben seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Markt Allersberg
- Landratsamt Roth
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayer. Landesamt f
 ür Denkmalpflege
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Bezirk Mittelfranken Fachberatung für das Fischereiwesen
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe
- Zweckverband Rothsee
- Stadt Hilpoltstein
- Sachgebiet 24 der Regierung (höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 50 der Regierung (technischer Umweltschutz)
- Sachgebiet 51 der Regierung (höhere Naturschutzbehörde)

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Vorhabensträgerin schriftlich.

Die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen erfolgte am 12.07.2017 in Allersberg. Die Behörden wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen wurde der Erörterungstermin in der örtlichen Tagespresse, im Mittelfränkischen Amtsblatt sowie im Gebiet des Marktes Allersberg ortsüblich (Aushang) bekannt gemacht. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Mit Schreiben vom 30.08.2017, welches der Planfeststellungsbehörde jedoch erst am 28.09.2017 übermittelt wurde, legte die Vorhabensträgerin Tekturen vor, die u.a. einen geradlinigen Verlauf der Zuwegung 10 zwischen einem vorhandenen öf-

fentlichen Feld- und Waldweg und der Fahrbahn der A 9 beinhalteten. Die Trassierung der Zuwegung 10.1 orientierte sich an dem vorhandenen Gelände am Dammfuß der A 9. Diese Alternativplanung sollte zu einer deutlichen Verkürzung der Umwege für landwirtschaftliche Betriebsfahrzeuge führen. Zudem reichte die Vorhabensträgerin auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde eine lärmschutztechnische Untersuchung bezüglich der bauzeitlichen Verkehrslärmbelastungen nach.

Da der im Verfahren beteiligte Eigentümer des Grundstücks Fl. -Nr. 188 Gemarkung Lampersdorf jedoch nicht bereit war, die bauzeitbedingt benötigte Mehrfläche aus seinem Grundstück zur Verfügung zu stellen, erfolgte eine nochmalige Umplanung der Zuwegung 10.1. Mit Schreiben vom 04.12. 2017 hat die Vorhabensträgerin eine zweite Tektur – ausschließlich in Bezug auf diese Zuwegung – vorgelegt. Die Zuwegung 10 wird, wie ursprünglich vorgesehen, entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. -Nr. 188 Gemarkung Lampersdorf errichtet. Zur bauzeitlichen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen nordöstlich des Bauwerks BW 399a wird nunmehr zwischen der Zuwegung 10 und dem Bauwerk 399a auf dem Grundstück der Vorhabensträgerin entlang der bestehenden Autobahnböschung ein Verbindungsweg (Zuwegung 10.1) erstellt. Die bauzeitbedingte Inanspruchnahme des Grundstücks Fl. –Nr. 188 Gemarkung Lampersdorf verringert sich dadurch wieder gegenüber der "ersten Tekturplanung", so dass der Eigentümer dieser Variante schriftlich zugestimmt hat.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Sachgebiete 50.2 (Immissionsschutz) sowie 51 (höhere Naturschutzbehörde) zu beiden Tekturunterlagen ergänzend angehört. Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH wurde wegen einer vorhandenen Leitung um Stellungnahme zu der ersten Änderungsplanung gebeten.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Unter einer Änderung ist jede bauliche Veränderung einer bestehenden Straße zu verstehen (Marschall/Ronellenfitsch, Bundesfernstraßengesetz, 6. Auflage, § 17 Rn. 8). Die zu ertüchtigenden Brückenbauwerke BW 395b – BW 400a sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteile der BAB A 9. Auf Grund dessen unterliegt das gegenständliche Vorhaben der Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche

Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75, Rn. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung von Mittelfranken jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Bauvorhaben ist gemäß § 3c Sätze 1 und 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b UVPG wird die Änderung einer bestehenden, dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegenden Anlage einem Neubau gleichgestellt. Die Vorprüfung zeigt, dass das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Grundlage der Vorprüfung sind die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Planunterlagen vom 29.08.2016, ergänzt bzw. geändert mit Tekturen vom 28.08.2017 sowie 04.12.2017, insbesondere die Unterlagen 19.1.1 T "Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan", 19.2 "FFH-Verträglichkeitsabschätzung" sowie 19.1.3 "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung". Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 24.11.2016 dieser Bewertung zu Grunde gelegt. Auf die in diesen Unterlagen enthaltenen Ausführungen zu den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens, sowie zu den Merkmalen des jeweils betroffenen Standorts wird Bezug genommen. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls orientiert sich an der Anlage 2 zum UVPG "Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung". Danach trifft die Planfeststellungsbehörde folgende Feststellungen:

1.2.1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

1.2.1.1 Größe des Vorhabens

Die geplante Ertüchtigung von 8 Brückenbauwerken im betroffenen Streckenabschnitt der A 9 erstreckt sich auf eine Länge von rund 4,4 km. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme außerhalb befestigter Grundstücke beträgt im Bereich der Brückenbaustellen ca. 0,8 ha, für Zuwegungen werden ca. 1,65 ha in Ansatz gebracht. Für den Aushub der Bauwerke ist mit einer Kubatur von ca. 65.000 m³ zu rechnen, im Zuge des Einbaus der Bauwerke werden ca. 58.000 m³ an Erdmaterial anfallen.

1.2.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die bestehende Entwässerung der A 9 wird durch das Bauvorhaben nicht verändert. Entwässerungsanlagen, die sich im Bereich der Ersatzneubauten befinden,

werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und an den Bestand wieder angeschlossen. An den Bauwerken BW 395b, BW 396a, BW 397b, BW 398a, BW 399a und BW 400a ist nach den Erkenntnissen der Baugrunderkundung keine Grundwasserabsenkung erforderlich. Eine Bauwasserhaltung für Niederschlags- und Schichtenwasser ist jedoch notwendig. Die Ableitung erfolgt in die bestehenden Entwässerungsanlagen der A 9. Die beiden Vorfluter Kleine Roth und Silbergraben (jeweils Gewässer III. Ordnung) werden im Zuge der Erneuerung der Bauwerke BW 397c sowie BW 398b tangiert. An diesen beiden Bauwerken ist eine bauzeitbedingte Grundwasserabsenkung mit nachfolgender Einleitung in die genannten Vorfluter erforderlich. Zur Gewährleistung des Abflusses ist bauzeitlich das jeweilige Gewässerprofil zu verrohren. Für die temporär anzulegenden Zuwegungen werden keine gesonderten Entwässerungseinrichtungen vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird über die ungebundene Tragschicht und die Seitenbereiche zur Versickerung gebracht oder in vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen mit abgeleitet. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat dieser Vorgehensweise zugestimmt, so dass wasserrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Baumaßnahme liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebieten. Ebenso tangiert das Bauvorhaben weder einen Bannwald noch ein Naturwaldreservat.

Wegen der Inanspruchnahme des Schutzguts Boden durch Flächenverbrauch darf auf die vorstehenden Ausführungen zu C. 1.2.1.1 verwiesen werden. Schadstoffeinträge in Boden und Gewässer finden durch das Vorhaben nicht statt. Die baubedingt betroffenen Gehölze werden zwischen Oktober und Ende Februar gefällt sowie nach Bauende nachgepflanzt. Insgesamt sind keine ökologisch wertvollen Biotope bzw. Vegetation von dem Vorhaben betroffen. Nördlich der Ortschaft Altenfelden sind die Waldflächen als europäisches Vogelschutzgebiet DE6533-471 Teilfläche 03 "Nürnberger Reichswald" geschützt. Der unmittelbare Baubereich liegt außerhalb dieses Schutzgebiets, jedoch führt die Zuwegung Z 1 von der St 2225 auf der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Richtung Altenfelden durch Waldflächen dieses Gebietstyps. Gemäß den faunistischen Kartierungen brüten im Wirkbereich dieser Straße keine der entsprechend den Erhaltungszielen dieses Gebietes geschützten Vogelarten. Es treten somit durch die baubedingte Inanspruchnahme der Zuwegung Z 1 keine nachteiligen Auswirkungen auf.

Teile des Bauvorhabens liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 428.01 "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb". Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die geplanten Brückenerneuerungen insgesamt nicht beeinträchtigt, da die Altanlagen lediglich durch Neubauten an gleicher Stelle ersetzt werden.

1.2.1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Wie unter C. 1.2.1.2 dargelegt, erfolgen durch das Vorhaben keine Schadstoffeinträge in die Bodenzone und den naturgegebenen Wasserhaushalt. Das Vorhaben hat auch keinerlei Auswirkungen auf die Entwicklung des zukünftigen Verkehrsaufkommens, da bestehende Bauwerke in nahezu identischer Größe (lediglich) durch Neubauten ersetzt werden. Das Vorhaben lässt die vorhandene Verkehrsfunktion der A 9 unberührt. Durch die Baumaßnahme ergibt sich somit keine Steigerung der prognostizierten Verkehrsmengen und folglich keine Erhöhung der zukünftigen Lärmemissionen. Es handelt sich also um keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen als bisher werden daher nicht erforderlich. Aufgrund des Vorhabenumfangs sind dauerhafte sonstige Immissionsschutzmaßnahmen nicht erforderlich und vorgesehen. Die wegen des bauzeitlichen Wegfalles der Lärmschutzwand (Bauwerk BW 395b) im

Bereich des Ortsteiles Altenfelden hervorgerufenen zusätzlichen Verkehrslärmbelastungen werden durch einen baulichen Lärmschutz im Bereich des Mittelstreifens der A 9 kompensiert. Hierzu wird der ursprünglich nur im Bereich der Baugrube geplante 1,80 m hohe Sicht- bzw. Übersteigschutz von ca. 45,0 m auf 120,0 m verlängert und auf der Gesamtlänge mit einer Höhe von 2,20 m errichtet. Dadurch wird sich während der Bauphase bei keinem Anwesen von Altenfelden eine Erhöhung des Verkehrslärms ergeben.

Das ausführende Bauunternehmen wird im Rahmen der Ausschreibung bzw. des Bauvertrages dazu verpflichtet, die baubedingten Immissionen der Anliegergrundstücke (Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen etc.) auf das unumgängliche Minimum zu beschränken. Zudem wird die Vorhabensträgerin mit diesem Planfeststellungsbeschluss verpflichtet die Vorgaben der AVV Baulärm zu beachten, so dass keine unzumutbaren Emissionen im Zuge der notwendigen Bauarbeiten für die betroffenen Anwohner entstehen werden.

1.2.2 Standort des Vorhabens

1.2.2.1 Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebiets)

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen den Ortsteilen Altenfelden sowie Göggelsbuch des Marktes Allersberg und befindet sich im Landkreis Roth im Naturraum Fränkisches Keuper-Lias-Land mit der Untereinheit Vorland der mittleren Frankenalb.

Teile des Bauvorhabens liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 428.01 "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb". Etwa 300 m westlich der A 9 befindet sich der Rothsee, der im Osten als Naturschutzgebiet 404.01 "Stauwurzel des Rothsees" ausgewiesen ist. Nördlich der Ortschaft Altenfelden sind die Waldflächen als europäisches Vogelschutzgebiet DE 6533-471 Teilfläche 03 "Nürnberger Reichswald" geschützt. Weitere Schutzgebiete nach dem BNatSchG bzw. Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Der Raum ist durch die beiden linearen Verkehrswege A 9 sowie der ICE-Strecke geprägt und durch sie zerschnitten. Teilweise wirken sich – auch unter Berücksichtigung belgleitender Gehölzstrukturen – die sichtbaren Wälle bzw. Lärmschutzwände, die Strommasten und -leitungen der Bahnstrecke sowie der Verkehrsbetrieb auf der A 9 negativ auf das Landschaftsbild aus. Abseits dieser Verkehrswege ist eine flachwellige Landschaft, abwechslungsreich mit Wäldern und Waldstücken, Baum- und Gehölzbeständen, vorhanden.

1.2.2.2 Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets)

Im Baubereich selbst sind keine wertvollen Vegetationsbestände vorhanden. Beiderseits der A 9 sind straßenbegleitende Grünflächen mit Gehölzbeständen und kaum differenzierten Gras- und Krautfluren prägend. Der Raum zwischen A 9 und ICE-Bahnstrecke Nr. 5934 Nürnberg – Ingolstadt wurde zwischen den Jahren 2000 und 2006 mit dem Bahnbau neu hergestellt (meist mit einem Abkommensschutzwall) und weist bahnseitig ebenso verkehrsbegleitende Grünflächen mit Gehölzen sowie Gras-/ Krautfluren auf. Bereiche mit ökologisch bedeutsamen Biotopen im weiteren Umfeld des Bauvorhabens befinden sich u.a. am Silbergraben (östlich BW 398b), der einen Komplex aus Großseggenrieden, Landröhrichten, feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtgebüschen aufweist. Hervorzuheben sind südlich der AS Allersberg die Reste einer alten Allee beiderseits der A 9, die aus Richtung Allersberg zum Appelhof führt.

Im Zwischenraum von A 9 und ICE-Bahnstrecke sind bei süd- und südwestexponierten Böschungen kleinflächig weniger dicht bewachsene Stellen mit offenen sandig/ schottrigen Böden, selten gemähte Altgrasfluren und Gehölze zu finden. Hier wurden bei den faunistischen Kartierungen im Jahr 2016 im Umfeld der BW 395b, 396a, 397b und 398a Zauneidechsen erfasst. Zu diesen kartierten Vorkommen von Zauneidechsen ist anzumerken, dass der Bereich zwischen Autobahn und ICE-Strecke neu überbaut und gestaltet wurde. Die Bahnstrecke wurde zwischen den Jahren 2000 und 2005 hergestellt und ist seit dem Jahr 2006 in Betrieb. Zwischen der Bahntrasse und der Trasse der A 9 wurde größtenteils ein Abkommensschutzwall, teilweise mit Lärmschutzwand, errichtet und alle Flächen angesät bzw. bepflanzt. Zwischenzeitlich konnten offensichtlich Zauneidechsen in diesen Raum einwandern und sich an für sie günstigen Stellen ausbreiten.

Der Biber hat die Kleine Roth östlich der Brücke BW 397c aufgestaut. Er nutzt jedoch die Kleine Roth zwischen Biberdamm und Brücke bzw. unterhalb der Brücke nicht als Lebensraum, da bei den Kartierungen im Jahr 2016 keine Spuren festgestellt werden konnten.

Die faunistische Begutachtung der zu erneuernden Brücken ergab keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Nutzung als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten von Fledermäusen oder Vögeln. Im Baustellenumgriff sind in den temporär betroffenen Vegetationsstrukturen nur störungsunempfindliche, weit verbreitete Brutvogelarten vorhanden.

Im Umfeld der Baustellenzufahrten wurden bei den faunistischen Begehungen keine seltenen oder störungsempfindlichen Vogelarten festgestellt. Entlang der Strecken der Baustellenzufahrten sind bauzeitlich Fahrzeuge unterwegs, die im Gegensatz zum Menschen bei diesen Vögeln keine erheblichen Störungen auslösen. Bei den weit verbreiteten Vogelarten ist somit davon auszugehen, dass durch die baubedingten Störungen keine Änderung des Erhaltungszustandes entsteht.

Im Untersuchungsgebiet sind die Kleine Roth und der Silbergraben (beide Gewässer III. Ordnung) als Fließgewässer zu nennen, welche die A 9 überqueren. Beide fließen westlich der A 9 in den Rothsee. Im Baubereich beiderseits der zu erneuernden Brücken sind die Kleine Roth sowie der Silbergraben begradigt und befestigt. Außerhalb der Baubereiche sind beide Gewässer zum Teil naturnah ausgeprägt.

Klimatisch ist das Untersuchungsgebiet durch die A 9 und die damit verbundenen Verkehrsemissionen geprägt. In diesem Zusammenhang sind die begleitenden Gehölzsäume entlang der Autobahntrasse und die Waldflächen von hoher Bedeutung für das Kleinklima, vor allem im Hinblick auf die angrenzenden Siedlungsbereiche (Filterung von Stäuben, Frischluftproduktion etc.).

1.2.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Wie unter 1.2.2.1 erläutert, liegt das Bauvorhaben außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutz- sowie Überschwemmungsgebiets. Unmittelbare Baubereiche liegen zwar teilweise innerhalb des vorgenannten Landschaftsschutzgebiets, jedoch außerhalb eines FFH-Gebiets. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets wird durch die geplanten Brückenerneuerungen nicht beeinträchtigt. Amtlich kartierte Biotope bzw. weitere Schutzgebietsausweisungen sind ebenso nicht vorhanden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) werden nicht erfüllt. Zwar kommt die artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.1.3) zu dem Ergebnis, dass bezüglich der Zauneidechse als Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Zuge der Bauarbeiten der Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sei. Diese Auffassung vermag die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde jedoch nicht zu teilen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine vergleichbare Bagatellgrenze auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens (um diesen Tatbestand geht es hier) gilt. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, BVerwGE 149, 31-52).

Diese Rechtsprechung hat zwischenzeitlich in der letzten Änderung des BNatSchG vom 29.09.2017 ihren Niederschlag gefunden. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei der Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermie-Soweit erforderlich. werden kann. können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Fundort von (lediglich) sechs Zauneidechsenindividuen beschränkt sich auf vier kleinere Böschungsbereiche jeweils nordwestlich der Bauwerke BW 395b. BW 396a. BW 397b und 398a. Aufgrund der geringen Flächengrößen und der klaren Abgrenzung des Zauneidechsenlebensraumes zum Straßenkörper sowie zum Überführungsbauwerk bestehen günstige Voraussetzungen die dort lebenden Tiere abzusammeln. Wegen dieser vergleichsweise kleinen Population der Zauneidechse und der räumlichen "Überschaubarkeit" der Standorte ist von einer hohen bis sehr hohen Erfolgsquote bei der Absammlung der Tiere (vorgesehene Vermeidungsmaßnahme "3 V Absammeln") auszugehen. In Kombination mit den Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V und 2 V (Abzäunung Reptilienschutzzaun gegen Rückwanderung und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) ist weiterhin mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass allenfalls einzelne Tiere zu Schaden kommen. In Verbindung mit den geplanten Maßnahmen kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass die verbleibenden Verluste der Zauneidechse gering sind und sich dadurch das baubedingte Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. In Kombination mit der planfestgestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 6 AFCS (Herstellung eines Ersatzlebensraumes für Zauneidechsen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. - Nr. 194 Gemarkung Lampersdorf) vor Beginn der Bauarbeiten (bereits seit Frühjahr 2017) wird ein aus naturschutzfachlicher Sicht geeignetes Ersatzhabitat für die abgefangenen Zauneidechsen (vgl. Maßnahme 3 V) geschaffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechsen im Planbereich wird damit sichergestellt. Auch bei strikter Beachtung der plangegenständlichen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. im Einzelnen die Maßnahmenblätter 1 V – 3 V in Unterlage 9.3 T) sind die oben genannten Beeinträchtigungen für einzelne Zauneidechsenindividuen im Zuge der Ausführung des Bauvorhabens nicht gänzlich auszuschließen bzw. (vollständig) vermeidbar.

Die höhere Naturschutzbehörde hat dieses Ergebnis bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Bewertung an. Die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

1.2.3. Merkmale der möglichen Auswirkungen (Gesamtbewertung)

Die möglichen (erheblichen) Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der in Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 dargestellten Kriterien in ihrer Gesamtheit zu beurteilen.

Bei den unter Nr. 1.2.2 betrachteten Schutzgütern ist festzustellen, dass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens bei keinem dieser schutzwürdigen Belange zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können. Die Sanierung der 8 Brückenbauwerke erfolgt an gleicher Stelle, eine Erhöhung bestehender Umweltbeeinträchtigungen findet nicht statt. Das Vorhaben wird nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien auf Grund dessen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Für die Planfeststellungsbehörde besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Vogelschutzrichtlinie

Nördlich von Altenfelden sind die Waldflächen als europäisches Vogelschutzgebiets DE 6533471 Teilfläche 03 "Nürnberger Reichswald" geschützt (vgl. Anlagen 2 und 2.32 der BayNat2000V). Die unmittelbaren Baubereiche des Vorhabens liegen außerhalb dieses Schutzgebietes. Die bauzeitbedingte Zuwegung Z 1 führt von der St 2225 auf der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße Richtung Altenfelden jedoch durch Waldflächen des Vogelschutzgebietes.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, NuR 2008, 115-118).

Die FFH-Vorprüfung orientiert sich an den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele für Europäische Vogelschutzgebiete sind in Bayern durch die BayNat2000V rechtsverbindlich festgelegt. Nach § 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 BayNat2000V sind für das Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" die Vogelarten Auerhuhn, Baumpieper, Eisvogel, Grauspecht, Habicht, Halsbandschnäpper, Haselhuhn, Heidelerche, Hohltaube, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Raufußkauz, Rohrweihe, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Uhu, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker und Zwergschnäpper gebietsspezifisch. § 3 Abs. 1 BayNat2000V legt in Verbindung mit Anlage 2a der Verordnung die Erhaltungsziele für die einzelnen Arten fest. Ziel ist danach die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt, ggf. Wiederherstellung bestimmter artspezifischer Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen und ggf. weiterer in der Anlage 2a genannter Randbedingungen. Zur Präzisierung dieser zwangsläufig losgelöst von spezifischen örtlichen Gegebenheiten formulierten Zielsetzungen eröffnet § 3 Abs. 4 BayNat2000V die Möglichkeit, durch Vollzugshinweise die Erhaltungsziele gebietsbezogen näher zu konkretisieren. Davon hat das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den "Vollzugshinweisen zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2 000-Gebiete" vom 29.02.2016, Gz. 62-U8629.54-2016/1, Gebrauch gemacht.

Wie bereits dargelegt, liegen die unmittelbaren Eingriffsbereiche des Vorhabens, also die jeweils zu erneuernden Brückenbauwerke, außerhalb des in Rede stehenden FFH-Gebiets. Im Hinblick auf die Entfernung der unmittelbaren Baubereiche zum FFH-Gebiet können auch indirekte und sekundäre Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieses Gebietes hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Lediglich auf der Zuwegung Z 1 werden am Bau beteiligte Fahrzeuge verkehren und Material o.ä. anliefern bzw. abfahren. Bauzeitlich nimmt der Verkehr im Vergleich zum Ist-Zustand im Bereich der Zuwegung Z 1 durch Lkw zur Baustelle BW 395b und zurück zu. Nach Bauende entfällt dieser Baustellenverkehr wieder. Der Waldbestand beiderseits dieser Zuwegung zwischen der St 2225 und der A 9 besteht in der Hauptsache aus dominant mittelalten Kiefern und Fichtenbeständen, zum Teil auch aus jungen Beständen; Laubbäume sind vereinzelt eingestreut. Gemäß den faunistischen Kartierungen brüten mangels Habitateignung im Wirkbereich dieser Straße jedoch keine der gemäß den Erhaltungszielen geschützten Vogelarten.

Im Ergebnis können deshalb negative Wirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Gebiets durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ist wegen seiner gänzlich fehlenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele ebenso nicht zu erkennen. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 19.2 Bezug genommen, die eine im Auftrag der Vorhabensträgerin veranlasste FFH-Vorprüfung mit dem gefundenen Ergebnis beinhaltet. Die höhere Naturschutzbehörde hat sich dieser Einschätzung angeschlossen, die sich auch die Planfeststellungsbehörde zu Eigen macht. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war vorliegend somit nicht durchzuführen.

1.4 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen und Fragestellungen

Im Vorfeld des Erörterungstermins haben sich verschiedene Betroffene sowie der Markt Allersberg gerügt, dass der Termin zu einer Uhrzeit angesetzt worden sei, zu der die betroffenen Bürger überwiegend auf ihrer Arbeit sein müssten und kurzfristig eine Freistellung nicht ermöglichen könnten.

Diese Rüge wird zurückgewiesen. Der Erörterungstermin dient neben der Erörterung der erhobenen Einwendungen auch der Aussprache über die Stellungnahmen von Behörden und anderen Stellen mit öffentlichen Aufgaben. Da deren Stellungnahmen regelmäßig von hoher Bedeutung für die Beurteilung der Planung sind, besteht ein großes Interesse daran, auch aus diesem Kreis eine möglichst große Beteiligung am Termin zu erreichen. Auf Grund dessen werden Erörterungstermine üblicherweise an Werktagen durchgeführt. Sie beginnen zudem bereits vormittags, um den Tag zum Zwecke der Erörterung bestmöglich ausnutzen zu können und den Anwesenden, soweit sie Diskussionsbedarf haben, jeweils in angemessenem Umfang Gelegenheit zum Einbringen ihrer Belange zu geben. Für an dem Termin verhinderte Betroffene besteht zudem – wie auch sonst im Rechtsverkehr mit Behörden – die Möglichkeit, einen Vertreter zu entsenden, der ihre Belange für sie zur Sprache bringt (vgl. Art. 14 Abs. 1 BayVwVfG). Deshalb kann auch keine Rede davon sein, dass ein Erörterungstermin, wenn er wie geschehen terminiert wird, ins Leere ginge.

Soweit dabei außerdem beanstandet wird, dass der Erörterungstermin weder den (einzelnen) Betroffen noch ausreichend öffentlich bekannt gemacht worden ist, ist dies ebenso zurückzuweisen. Da in dem Verfahren weit mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben haben, konnte die Benachrichtigung derjenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden (Art. 73 Abs. 6 Satz 4 BayVwVfG); mit Blick auf die große der Zahl der sonst notwendigen Einzelbenachrichtigungen (insgesamt ca. 300 Personen) war dies auch sachgerecht. Die öffentliche Bekanntmachung ist vorliegend auch ordnungsgemäß erfolgt. Sie wurde dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Mittelfränkischen Amtsblatt vom 16.06.2017 (dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung) und im Lokalteil der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung am 15.06.2017 bekannt gemacht wurde. Zusätzlich wurde der Termin außerdem im Gebiet des Marktes Allersberg am 22.06.2017 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Dadurch wurde gleichzeitig auch die nach Art. 73 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 2 i. V. m. Satz 2 BayVwVfG einzuhaltende Bekanntmachungsfrist von einer Woche eingehalten, die hier ohnehin nur in Bezug auf das amtliche Veröffentlichungsblatt der Regierung gilt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgenannten Regelungen bestehen nicht (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 67 Rn. 13, zum insoweit inhaltsgleichen § 67 Abs. 1 VwVfG).

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Art. 38, Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung, Notwendigkeit der Maßnahme

Die planfestgestellte Maßnahme ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit objektiv notwendig. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116-325, m. w. N.). Dieser Bedarf ist vorliegend festzustellen. Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz, das einem weiträumigen Verkehr dient oder zu dienen bestimmt ist (§1 FStrG). Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Das in dieser Planung behandelte Ertüchtigungslos AS Allersberg umfasst 8 Brückenbauwerke auf rund 4,4 km Länge. Die Brückenbauwerke bestehen je Richtungsfahrbahn aus 3 Bauwerksabschnitten, die jeweils mit einer anderen Nutzungsdauer behaftet sind. Diese Bauwerke stammen teilweise aus dem Jahr

1936/37. In den 1950er Jahren wurden sie ertüchtigt und in den 1970er Jahren verbreitert.

Die im Jahr 2015 im Auftrag der Vorhabensträgerin durchgeführten statischen Nachrechnungen haben ergeben, dass alle 8 Bauwerke hinsichtlich des Bauzustandes und einer ausreichenden Tragfähigkeit nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Aufgrund der Besonderheit, dass die Bauwerke teilweise in den 1930er Jahren gebaut wurden und ihre Ertüchtigung, wenn überhaupt, nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand möglich wäre, ist ein jeweiliger Ersatzneubau die einzige sinnvolle Lösung. Im Zuge der Baumaßnahme werden die aus den schlechten Bauwerkszuständen resultierenden Verkehrssicherheitsdefizite beseitigt. Bei einigen Bauwerken werden die zu geringen Querneigungen gemäß den Richtlinien für die Anlage für Autobahnen (RAA) auf 2,5 % angehoben. Diese Maßnahmen führen somit insgesamt zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auf dem plangegenständlichen Streckenabschnitt der A 9.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben ("Null-Variante") ist im Interesse der Verkehrssicherheit und dem damit verbundenen Schutz elementarer Rechtsgüter nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, BVerwGE 81, 128 m. w. N.). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 12.12.1996, BVerwGE 102, 331). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden (BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, BVerwGE 100, 238, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555). Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefe, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden (BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, BVerwGE 107, 1).

2.3.1.1 Gewählte Linien bzw. Trassenvarianten

Die gegenständliche Planung beinhaltet die aus Gründen der Verkehrssicherheit gebotene Erneuerung von 8 Brückenbauwerken. Die Bauwerke weisen erhebliche bauliche und statische Mängel auf, eine Sanierung ist auf Grund der Schadensbilder sowie der Tragfähigkeitsdefizite nicht möglich. Die Erneuerung der Brücken einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der Autobahn erfolgt im Bestand unter Berücksichtigung aktueller Vorschriften, Richtlinien und der Forderungen seitens der Baulastträger der unterführten Anlagen und Gewässer. An der Trasse und dem Streckenverlauf der A 9 im Bereich der zu erneuernden Bauwerke werden keine Änderungen vorgenommen. Veränderungen an der vorhandenen Gradiente sind nur im geringen Umfang vorgesehen und dienen der Anpassung der Querneigung an derzeitige Regelwerke.

Die vorhandene Streckencharakteristik der A 9 bleibt durch die Maßnahme unbeeinflusst. Die Verkehrsfunktion bzw. die verkehrliche Leistungsfähigkeit sowie die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen werden durch das Vorhaben nicht verändert. Es sind vorliegend keinerlei Gründe erkennbar, die einen Neubau des jeweiligen Brückenbauwerks an einer anderen Stelle der bestehenden Trasse der A 9 rechtfertigen könnten. Jede größere Abweichung vom Bestand würde erhebliche Nachteile bzw. zusätzliche Betroffenheiten mit sich bringen (z.B. für die Belange von Natur- und Landschaft, Flächenbedarf, Kosten, zusätzliche Sperrungen von Fahrstreifen); solche denkbaren Alternativbauwerke scheiden schon deshalb aus. Die Erneuerung der Bauwerke an Ort und Stelle erweist sich als sachangemessen und schonende Lösung. Eine öffentliche und private Belange insgesamt noch schonendere Alternative ist nicht erkennbar, noch drängt sich eine solche auf (vgl. zu diesem Maßstab BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480-481, m. w. N.).

Zur Gewährleistung der kreuzungsrechtlichen Forderung der Baulastträger der unterführten Straßen GVS Altenfelden, der Kreisstraße RH 8 und der Beibehaltung der bestehenden lichten Höhe der St 2237 hat die Vorhabensträgerin eine Anhebung der Bestandstrasse der A 9 geprüft. Die Anhebung der A 9 wurde aufgrund der Länge der Anpassungsbereiche von mindestens 200 m zu beiden Seiten der Brückenbauwerke und an den beiden Bauwerken BW 395b, BW 400a im Seitenraum vorhandenen lärmschutztechnischen Anlagen (Lärmschutzwall und Lärmschutzwand) wieder verworfen.

Für die GVS Altenfelden wurde untersucht, ob eine Absenkung der Gradiente unter Beibehaltung der Charakteristik im Bestand möglich ist. Im Ergebnis wurde die der Planung zugrundeliegende Gradiente mit einer Absenkung von 0,55 cm gegenüber dem derzeitigen Bestand und ohne Tiefpunkt unterhalb des Bauwerkes als Vorzugslösung ausgewiesen.

Aufgrund der geforderten Erhöhung der lichten Weite im Zuge der St 2237 ergibt sich ein höherer Überbau. Zur Gewährleistung einer lichten Höhe von 4,70 m wird die Gradiente der St 2237 im Bauwerksbereich um mind. 10 cm abgesenkt. Die technischen Einzelheiten werden in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg festgelegt.

Im Zuge der Kreisstraße RH 8 erfolgte ebenfalls eine Untersuchung zur Absenkung der Höhenlage und zur Gewährleistung der geforderten lichten Höhe von 4,50 m. Im Ergebnis wurde als Vorzugslösung eine Gradiente entwickelt, die der Charakteristik des Bestandes mit größeren Längsneigungen (6%) und einem kleinen Wannenhalbmesser (500 m) entspricht. Zur Einhaltung der Lichten Höhe von 4,50 m wird die Gradiente um bis zu 0,85 m abgesenkt.

2.3.2 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen – RAA", den "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASt" sowie den "Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW". Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, DVBI 2003, 1069). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor. Dass sich die festgestellte Planung eng an die Vorgaben der genannten Straßenbaurichtlinien anknüpft, wird nachfolgend im Einzelnen dargelegt.

Ergänzend zu den folgenden Ausführungen wird hinsichtlich der gewählten Linienführung und Querschnittsgestaltung im Einzelnen auf die Ausführungen unter Ziffern 4.3 und 4.4 der Unterlage 1 T sowie die Darstellungen in den Unterlagen 5 bzw. 5 T, 6 und 14 verwiesen. In Bezug auf die technischen Einzelheiten der mit der festgestellten Planung verbundenen Errichtung bzw. dem Ersatzneubau und der Anpassung von Ingenieurbauwerken und Durchlässen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.7 der Unterlage 1 T verwiesen.

2.3.2.1 Trassierung/ Linienführung/ Querschnitt

2.3.2.1.1 Bundesautobahn A 9

Die Bundesautobahn A 9 wird als kontinentale Fernautobahn eingestuft und ist gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) in die Straßenkategorie AS 0 einzuordnen. Die Autobahn weist im Bestand einen 6-streifigen Querschnitt auf. Eine Erhöhung der Fahrstreifenzahl ist nicht vorgesehen. Änderungen in der Linienführung sowie in der Lage sind nicht vorgesehen. Eine Anpassung der Höhenlage erfolgt lediglich zur Korrektur der Querneigung auf 2,50 % gemäß der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA).

2.3.2.1.2 Gemeindeverbindungsstraße GVS Altenfelden

Die GVS Altenfelden wird im Bestand als einbahnige Straße im Zweirichtungsverkehr betrieben. Die Fußgänger werden auf dem seitlichen Gehweg geführt. Die Planung erfolgt nach den geltenden Richtlinien und Empfehlungen für den Straßenentwurf unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als Zwangstrassierung. Die Straße verläuft im Planbereich sowohl innerörtlich als auch außerörtlich. Außerhalb des Ortsteiles Altenfelden schließen sich die Außenanlagen des Bahnhofs Allersberg/ Rothsee an. Aufgrund dessen wird der gesamte Abschnitt als angebaute Hauptverkehrsstraße betrachtet und dem Gültigkeitsbereich der Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt) zugeordnet, die Bemessung erfolgt fahrgeometrisch. Die Querschnittsgestaltung erfolgt in Anlehnung an den Bestand auf der östlichen Seite des Bauwerks mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m inklusive Entwässerungsrinne ohne Bord und einem 2,50 m breiten Gehweg. Auf der westlichen Seite und unterhalb der Brücke wird die Straße mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m sowie einem 3,0 m breiten Gehweg ausgestattet und an den Bestand angeschlossen.

2.3.2.1.3 Staatsstraße St 2237

Die St 2237 wird im Bestand als einbahnige Straße im Zweirichtungsverkehr betrieben. Fußgänger und Radfahrer werden auf dem separaten fahrbahnbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radweg geführt. Die Planung erfolgt nach den geltenden Richtlinien und Empfehlungen für den Straßenentwurf unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Die Straße verläuft im Planbereich außer Orts zwischen den Knotenpunkten mit der St 2225, der Kreisstraße RH 35 und dem Knotenpunkt der AS Allersberg der Richtungsfahrbahn Berlin/ Nürnberg.

Die St 2237 wird gemäß ihrer Funktion im Straßennetz als regionale Verbindung der Straßenkategorie LS III zugeordnet. Aus der Zuordnung zu dieser Straßenkategorie ergeben sich die maßgeblichen Entwurfsparameter aus der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) für die Entwurfsklasse EKL 3. Für die St 2237 wird gemäß der EKL 3 der Regelquerschnitt RQ 11 mit einer Fahrbahnbreite von 8,0 m angewendet. Der gemeinsame Geh- und Radweg wird mit einer Breite von 2,50 m an den Bestand angeschlossen. Die Führung des Radweges erfolgt fahrbahnbegleitend hinter dem Trennstreifen mit einer Breite von 1,75 m bzw. hinter der Entwässerungseinrichtung der Straße.

2.3.2.1.4 Kreisstraße RH 8

Die Kreisstraße RH 8 wird im Bestand als einbahnige Straße im Zweirichtungsverkehr betrieben. Fußgänger und Radfahrer werden auf dem parallel laufenden gemeinsamen Geh- und Radweg geführt. Die Planung erfolgt nach den geltenden Richtlinien und Empfehlungen für den Straßenentwurf unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als Zwangstrassierung im Bestand. Die Straße verläuft im Planungsbereich sowohl innerörtlich als auch außerörtlich.

Die Kreisstraße RH 8 wird gemäß ihrer Funktion im Straßennetz als nahräumige Verbindung von Gemeinden im außerörtlichen Bereich der Straßenkategorie LS IV und im innerörtlichen Bereich als angebaute Hauptverkehrsstraße der Straßenkategorie HS IV zugeordnet. Aus der Zuordnung zu diesen Straßenkategorien ergeben sich die planungsrelevanten Entwurfsparameter aus den Regelungen in den Richtlinien RASt und RAL.

2.3.2.1.5 Feldweg BW 396 a

Für den öffentlichen Feld- und Waldweg am Bauwerk BW 396a sind keine Änderungen der Linienführung in Lage und Höhe vorgesehen. Während der Durchführung der Baumaßnahmen ist ein bauzeitlicher Eingriff in den vorhandenen Weg nicht zu vermeiden. Der Weg wird in seiner Bestandslage mit seitlicher Entwässerungseinrichtung wiederhergestellt. Die vorhandene geradlinige Linienführung und die Längsneigung von 3,3 %, 0,6 % und 1,8 % bleiben erhalten.

2.3.2.1.6 Feldweg BW 397c

Für den öffentlichen Feld- und Waldweg am Bauwerk B397c sind keine Änderungen der Linienführung in Lage und Höhe vorgesehen. Während der Durchführung der Baumaßnahmen ist ein bauzeitlicher Eingriff durch Baugruben und den Rückbau des bestehenden Bauwerks in den vorhandenen Weg nicht zu vermeiden. Die betroffenen Bereiche des Weges werden wiederhergestellt. Die vorhandene Linienführung und die Längsneigung bleiben erhalten.

2.3.2.1.7 GVS Eulenhof - Appelhof (BW 398a)

Die GVS Eulenhof dient als Anbindung des Ortsteils Eulenhof an die St 2225 und das Gemeindezentrum Allersberg. Die Straße weist im Bestand eine Querschnittsbreite von 3,40 m mit beidseitigen Bordrinnen von 0,30 m auf. Es liegen keine Forderungen des Straßenbaulastträgers für Veränderung der Straße vor. Es sind keine Änderungen der Linienführung und Höhenlage der Straße vorgesehen. Der Bestand bleibt unverändert. Schäden die während der Durchführung der Baumaßnahme entstehen, werden beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

2.3.2.1.8 Feldweg BW 398b

Für den öffentlichen Feld- und Waldweg sowie den Silbergraben (Gewässer III. Ordnung) am Bauwerk BW 398b sind keine Änderungen der Linienführung in Lage und Höhe vorgesehen. Während der Durchführung der Baumaßnahmen ist ein bauzeitlicher Eingriff durch Baugruben und den Rückbau der bestehenden Brücke in den vorhandenen Weg nicht zu vermeiden. Die betroffenen Bereiche des Weges werden jedoch wiederhergestellt. Die vorhandene Linienführung und die Längsneigung bleiben erhalten. Das Betongerinne des Silbergrabens ist in seiner Lage zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen.

2.3.2.1.9 Feldweg BW 399a

Für den öffentlichen Feld- und Waldweg am Bauwerk BW 399a sind keine Änderungen der Linienführung in Lage und Höhe vorgesehen. Während der Durchführung der Baumaßnahmen ist ein bauzeitlicher Eingriff durch Baugruben und den Rückbau der bestehenden Brücke in den vorhandenen Weg nicht zu vermeiden. Die betroffenen Bereiche des Weges werden jedoch wiederhergestellt. Die vorhandene Linienführung und die Längsneigung bleiben erhalten.

2.3.2.2 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die für die zu erneuernden 8 Brückenbauwerke auf der Bestandstrasse der A 9 und die sonstigen anzupassenden Straßen und Wege vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen den einschlägigen Straßenbaurichtlinien entsprechen bzw. – soweit von diesen Richtlinien abgewichen wird – unter den gegebenen örtlichen Bedingungen dennoch als sachgerecht anzusehen sind. Belange der Verkehrssicherheit werden durch die mit der festgestellten Planung verbundenen Abweichungen nicht in unvertretbarem Maß zurückgestellt.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachangemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine (weitere) Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sind mit der Planung folglich bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Es liegt ein Verlangen der zuständigen Straßenbaulastträger vor, die beiden plangegenständlichen Unterführungen BW 400a (RH 8) sowie BW 395b (GVS Altenfelden) zu verbreitern bzw. zu erhöhen. Die geplante lichte Weite des Bauwerks BW 400a beträgt 11,60 m, im Bereich der Ortseingänge von Altenfelden und Göggelsbuch wird jeweils ein Fahrbahnteiler eingebaut.

Sowohl der Markt Allersberg, als auch mehrere Privateinwender bringen vor, dass lediglich die Erhöhung der beiden Unterführungen gewünscht sei, damit diese

auch von hohen landwirtschaftlichen Geräten passiert werden können. Ansonsten hätten die jeweiligen Bewirtschafter – wie im Bestand – erhebliche Umwege in Kauf zu nehmen, um die A 9 zu queren. Die Verbreiterung als solche sei eigentlich aus der Sicht der Einwender unerwünscht, weil sie im Gegensatz zu dem gegenwärtigen Einbahnverkehr einen zweibahnigen Verkehr ermögliche; erhöhte Geschwindigkeiten seien zu befürchten. Um dieser Befürchtung zu begegnen, habe die Vorhabensträgerin Fahrbahnteiler geplant, zu deren Verwirklichung jedoch die Inanspruchnahme von Privatgrund erforderlich sei. Auf die Fahrbahnteiler könne verzichtet werden, wenn von einer Verbreiterung der Unterführungen Abstand genommen werden würde. Hierzu wäre der Markt Allersberg gerne bereit, wenn dies allerdings die Förderfähigkeit der Maßnahme nicht in Frage stelle. Der Markt sei jedoch dahingehend beraten worden, dass eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (als Voraussetzung der Förderfähigkeit) nur im Falle einer Erhöhung und Verbreiterung, nicht aber für den Fall einer reinen Erhöhung der Durchlässe anerkannt werden könnte. Der Markt Allersberg bat daher während des Erörterungstermins die Planfeststellungsbehörde um Prüfung, ob die Vermeidung erheblicher Umwege für landwirtschaftliche Fahrzeuge als Verbesserung der Verkehrsverhältnisse mit der Folge der Förderfähigkeit der reinen Erhöhung der Durchlässe anerkannt werden könne.

Die Planfeststellungsbehörde hat zu dieser Thematik das Sachgebiet 31 (Straßenbau) der Regierung von Mittelfranken um fachliche Überprüfung gebeten. In Übereinstimmung mit dem Sachgebiet 31 ist bezüglich des Bauwerks BW 400a im Zuge der Kreisstraße RH 8 Folgendes festzustellen:

Die Verkehrsbelastung der Kreisstraße beträgt westlich Göggelsbuch ca. 700 Kfz/24h (ca. 70 SV/24h) und östlich Göggelsbuch ca. 900 Kfz/24h (ca. 34 SV/24h). Im Rahmen der Erneuerung des Bauwerks beabsichtigt der Landkreis Roth als zuständiger Straßenbaulastträger für die Kreisstraße einen Antrag auf Zuwendungen nach Art. 2 Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) für das Jahr 2018 zu stellen.

Die bestehende Unterführung des BW 400a weist weder eine ausreichende Höhe (gemäß RAL Ziffer 4.2.2 >=4,50m) noch eine ausreichende Breite (gemäß RAL Ziffer 4.6 sollen im Bereich von Bauwerken die Querschnitte grundsätzlich mit denen der anschließenden Straßenabschnitte übereinstimmen) auf. Um einen durchgehenden Geh- und Radweg entlang der RH 8 irgendwie zu ermöglichen, wurde vor einigen Jahren die Fahrbahn im Bereich des Unterführungsbauwerks BW 400a eingeengt. Der Geh- und Radweg wurde seinerzeit mit Zuwendungen gefördert, allerdings ohne den Bereich unterhalb der Brücke, da hierdurch der Querschnitt der Fahrbahn eingeengt wurde und dies zu keiner Verbesserung der Verkehrsverhältnisse geführt hat.

In den Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Straßenbaulastträger – RZStra wird unter Ziffer 1.2 als Grundlage für eine Förderung u.a. die Bedingung: "zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden dringend notwendig" genannt und unter Ziffer 4.2 RZStra als eine der Voraussetzungen: das Vorhaben muss "bau- und verkehrstechnisch einwandfrei geplant sein". Maßstab hierfür sind die einschlägigen Richtlinien. Der notwendige Querschnitt einer Straße wird maßgeblich durch das jeweilige Verkehrsaufkommen und die Klassifizierung der Straße bestimmt. Dabei soll der Querschnitt im Bereich von Bauwerken grundsätzlich mit dem der anschließenden Straßenabschnitte übereinstimmen.

Eine Erneuerung des Bauwerks ohne adäquate Aufweitung des Querschnitts stellt somit keine bau- und verkehrstechnisch einwandfreie Planung dar. Im Falle einer kompletten Erneuerung des Bauwerks ist zudem keinerlei Ansatzpunkt für eine Ausnahme (atypischer Einzelfall) von dieser Soll-Vorgabe gegeben. Die Beurteilungskriterien bzw. Voraussetzungen für eine Förderung wären somit nicht erfüllt.

Diese Anforderungen gelten für die Erneuerung des angesprochenen weiteren Bauwerks BW 395b im Zuge der GVS Altenfelden analog. Aufgrund des eben Gesagten sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung von der gegenständlichen Planung in Bezug auf die Dimensionierung der beiden Bauwerke BW 400a sowie BW 395b abzuweichen. Die Notwendigkeit des Einbaus von Fahrbahnteilern als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme wird nachfolgend näher ausgeführt.

Aus der Mitte der Einwender wird beim Erörterungstermin angeregt, den geplanten Fahrbahnteiler westlich der beiden Brücken (Bauwerk BW 395b im Zuge der A 9 und vorhandene ICE-Brücke) oder zwischen den beiden Brücken anzuordnen. Diesem Ansinnen kann jedoch nicht gefolgt werden.

Die Vorhabensträgerin vertritt die Auffassung, dass die Wirkung des Fahrbahnteilers auf der anderen Autobahnseite oder zwischen den beiden Brücken nicht die gewünschte verkehrsberuhigende Wirkung entfalten werde. Dieser Meinung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Je weiter Fahrbahnteiler von Ortschaften entfernt situiert werden, desto mehr wird sich die Fahrgeschwindigkeit erhöhen und das Gefahrenpotential für elementare Schutzgüter (Leben/ Gesundheit) ansteigen. Außerdem sind Fahrbahnteiler, die zwischen Brückenbauwerken liegen, wegen den in diesen Bereichen auftretenden "Hell-Dunkel-Effekten" für Verkehrsteilnehmer sehr schlecht zu erkennen.

Des Weiteren wird aus der Mitte der Einwender beim Erörterungstermin vorgebracht, den plangegenständlichen Fahrbahnteiler im Bereich des Bauwerks BW 400a (Kreisstraße RH 8) auf die Ostseite der A 9 zu verschieben. Auch dieser Forderung vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu entsprechen.

Die Vorhabensträgerin hat beim Erörterungstermin dargelegt, dass für die Erhöhung der Unterführung der RH 8 mit Blick auf große landwirtschaftliche Maschinen von den beteiligten Straßenbaulastträgern ein Verlangen vorliege. Wie oben ausgeführt, ist damit auch eine Verbreiterung der Unterführung erforderlich. Da die Verbreiterung des Durchlasses voraussichtlich zu einer Erhöhung der Geschwindigkeit führen werde, sei der Fahrbahnteiler zur Verkehrsberuhigung gerade an der geplanten Stelle erforderlich und auch vom Markt Allersberg in dieser Form gewünscht. Durch die Anordnung des Fahrbahnteilers an der geplanten Stelle, könne eine einseitige Fahrbahnverschwenkung ausgebildet werden, die zur Beruhigung des einfahrenden Verkehrs beitrage. An einer anderen als der geplanten Stelle könne er nicht positioniert werden, da er sonst seine Wirkung verfehle. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Ergänzend wird auf die Unterlage 1 T Kapitel 4, Nr. 4.3.5 "RH 8" verwiesen, aus der sich die Notwendigkeit der Anordnung des Fahrbahnteilers im Bereich des Bauwerks BW 400a detailliert ergibt.

Soweit aus der Mitte der Einwenderschaft die Forderung erhoben wird, im Zuge der Verbreiterung des Bauwerks BW 400a den Fahrbahnteiler mehr in Richtung Süden zur gemeindlichen Leichenhalle hin zu verschieben, vermag die Planfeststellungsbehörde auch diesem Vorbringen nicht zu folgen. Die Vorhabensträgerin hat hierzu plausibel dargelegt, dass eine Verbreiterung der Kreisstraße RH 8 in Richtung Leichenhalle technisch nicht sinnvoll wäre, weil das Gebäude in diesem Fall entfernt werden müsste. Außerdem würde sich keine Verkehrsberuhigung in Richtung des Ortskerns ergeben, weil keine Auslenkung mehr gegeben wäre.

Aufgrund des eben Gesagten sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, von der gegenständlichen Planung – insbesondere bezüglich der Dimensionierung der beiden Bauwerke BW 400a und BW 395b – abzuweichen sowie die Fahrbahnteiler, wie von privater Einwenderseite gefordert, zu verschieben oder sogar davon abzusehen. Die planfestgestellte Ausgestaltung beider Bauwerke trägt vielmehr dem Interesse nach einem möglichst reibungslosen Ablauf des landwirtschaftlichen Verkehrs und dem Wunsch nach Verkehrsberuhigung Rechnung.

Soweit der Arbeitskreis Radwegeplan des Landkreises Roth um Abstimmung der Detailplanung der Radwegeführung im Zuge der geplanten Unterführungen bittet, erteilte die Vorhabensträgerin eine Zusage. Die Bauausführungsplanung werde nach Zusage der Vorhabensträgerin beim Erörterungstermin mit den Beteiligten und damit auch mit dem Arbeitskreis Radwegeplan des Landkreises Roth abgestimmt werden.

2.3.3 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche, Baulärm oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 45).

2.3.3.1 Verkehrslärmschutz/ bauzeitlicher Wegfall der Lärmschutzwand bei Altenfelden

Gemäß § 41 Abs. 1 BlmSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, sofern dies nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 16. BlmSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn:

- 1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Bei dem plangegenständlichen Vorhaben liegen jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 16. BlmSchV nicht vor. Zum einen bleibt die Anzahl der vorhandenen Fahrstreifen der A 9 unverändert, so dass keine bauliche Erweiterung vorliegt. Zum anderen handelt es sich bei dem Bauvorhaben um brückenbauliche Erhaltungsmaßnahmen, die die Verkehrsfunktion der A 9 im Planbereich unverändert lassen und keine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringen. Kennzeichnend für einen erheblichen baulichen Eingriff ist aber gemäß Ziffer 10.1 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) der Eingriff in die Verkehrsfunktion der Straße im Sinne einer Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit. Weiterhin wird in Ziffer 10.1 Nr. 2 der VLärmSchR 97 explizit ausgeführt, dass Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen keinen erheblichen baulichen Eingriff darstellen. Bei den vorgesehenen Erneuerungen der Brückenbauwerke BW 395b – BW 400a handelt es sich somit um keinen erheblichen baulichen Eingriff. Damit sind die Anspruchsvoraussetzungen der 16. BlmSchV auf Maßnahmen des Lärmschutzes vorliegend nicht erfüllt.

Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z.B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, BayVBI. 1986, 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, DVBI. 1986, 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, NJW 1988, 900). Die für Dorf- und Mischgebiete entwickelten verfassungsrechtlichen Annäherungswerte für die so enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 72/62 dB(A) tags/nachts wurden vom BGH im Urteil vom 25.03.1993 - III ZR 60/91 - BGHZ 122. 76<81 f.> als Beurteilungskriterium bestätigt, ebenso im Urteil des BVerwG vom 08.09.2016 - Az. 3 A 5.15. Zwischenzeitlich wurde auch den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, UPR 1998, 40). Diese "Auslösewerte" betragen gem. dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434, derzeit:

Nutzungen	Tag/Nacht
An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)/57 dB (A)
in Kern-, Dorf und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)
In Gewerbegebieten	72 dB(A)/ 62 dB(A)

Die wegen des bauzeitlichen Wegfalles der Lärmschutzwand (Bauwerk BW 395b) im Bereich des Ortsteiles Altenfelden hervorgerufenen zusätzlichen Verkehrslärmbelastungen dürfen somit zu keiner Gesamtbelastung führen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben oder Eigentum der betroffenen Anwohner auslösen.

Gemäß den plangegenständlichen Unterlagen wird die Lärmschutzwand im Bereich der Ortschaft Altenfelden während der Bauphase 1 (Abbruch des Bestandsbauwerks BW 395b Richtungsfahrbahn Berlin, Verlagerung des Verkehrs auf die Richtungsfahrbahn München, Neubau Bauwerk BW 395b Richtungsfahrbahn Berlin) im Bereich der Baugrube zurückgebaut. Für die Überprüfung der Auswirkungen des bauzeitlichen Wegfalls der Lärmschutzwand hat die Vorhabensträgerin eine Vergleichsuntersuchung der aktuellen Lärmsituation (Ist-Zustand) mit der Lärmsituation während der Bauzeit (ohne Lärmschutzwand) durchführen lassen. Dieser Untersuchung wurden dabei die in vorstehender Tabelle enthaltenen Orientierungs- bzw. Auslösewerte für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung als Ausgangsparameter zu Grunde gelegt, die im Vergleich zu den von der Rechtsprechung als anerkannt entwickelten "Auslösegrenzwerten" mit einem Abschlag von 3 dB(A) versehen und somit niedriger (strenger) sind.

Für die darauf aufbauende lärmtechnische Berechnung wurden folgende Eingangsgrößen in Ansatz gebracht:

aktuelle Lärmsituation

DTV 2015 83.066 Kfz/24h M_t 4.636 Kfz/h 1.111 Kfz/h Lkw-Anteil Tag/Nacht 12.2 %/ 29.0 % Dstro Korrektur für Fahrbahnbelag - 2 dB(A)

(Splittmastixasphalt)

Geschwindigkeit 130 km/h

vorhandene Lärmschutzwand H = 4.0 m

bauzeitliche Lärmsituation (Verlegung des Verkehrs auf die RF München)

DTV 2015 83.066 Kfz/24h M₁ 4.636 Kfz/h 1.111 Kfz/h M_n Lkw-Anteil Tag/Nacht 12,2 %/ 29,0 % - 2 dB(A)

Dstro Korrektur für Fahrbahnbelag

(Splittmastixasphalt)

Geschwindigkeit 80 km/h

Die lärmtechnische Untersuchung hat ergeben, dass der komplette Abbau der Lärmschutzwand im Bereich der Ortschaft Altenfelden (BW 395b) bei zwei Anwesen eine Steigerung der aktuell vorhandenen Nachtpegel zur Folge hätte. Beim Anwesen Altenfelden Nr. 13 würde sich der Nachtpegel von 58,8 dB(A) auf 59,6 dB(A) und beim Anwesen Altenfelden Nr. 20 von 60,6 dB(A) auf 61,1 dB(A) erhöhen. Beim Anwesen Altenfelden Nr. 20 liegt somit auch im Bestand (also ohne Durchführung der Baumaßnahme) eine geringfügige Überschreitung der hier zu Grunde gelegten "Auslösewerte" von 1,6 dB(A) in der Nacht vor, die sich jedoch während der Bauzeit ohne Umsetzung temporärer Lärmschutzmaßnahmen auf 2,1 dB(A) erhöhen würde. Beim Anwesen Altenfelden Nr. 13 werden die "Auslösewerte" mit 58,8 dB(A) in der Nacht im Bestand zwar eingehalten, würden sich jedoch während der Bauzeit (ebenfalls) ohne Realisierung entsprechender Schutzmaßnahmen um 0,8 dB(A) erhöhen und somit knapp über dem in der Anlage 1 Anhang 4 zu Unterlage 1 T enthaltenen Orientierungswert von 59 dB(A) in der Nacht liegen.

Als Abhilfemaßnahmen sieht die Planung vor, die entstehende Lücke in der vorhandenen Lärmschutzwand durch einen bauzeitlichen Lärmschutz im Bereich des Mittelstreifens zu kompensieren. Hierzu wird der ursprünglich nur im Bereich der Baugrube geplante 1,80 m hohe Sicht- bzw. Übersteigschutz von ca. 45,0 m auf 120,0 m verlängert und auf der Gesamtlänge mit einer Höhe von 2,20 m errichtet. Dadurch wird sich während der Bauphase 1 bei keinem Anwesen eine Erhöhung des Verkehrslärms ergeben. Beim Anwesen Altenfelden Nr. 20 wird sich der errechnete Nachtpegel von 60,6 dB(A) im Bestand sogar auf 59,3 dB(A) absenken, so dass die durchzuführenden Bauarbeiten insgesamt bei keinem Anwesen des Ortsteiles Altenfelden zu einer (erstmaligen) Erhöhung der bereits aktuell vorhandenen Verkehrslärmpegel (sowohl am Tag als auch in der Nacht) führen werden. Die vollständigen Ergebnisse der Lärmtechnischen Berechnungen "Verkehrslärm im Zuge der Bauarbeiten" sind der Anlage 1 Anhang 4 zur Unterlage 1 T zu entnehmen, auf die Bezug genommen wird.

Zahlreiche – zum größten Teil formblattmäßig erfasste – Privatpersonen, der Bayerische Bauernverband sowie der Markt Allersberg tragen vor, dass in den vergangenen Jahrzehnten quasi eine "Nutzungsänderung" der BAB A 9 im plangegenständlichen Bereich wegen der starken Zunahme des Schwerlastverkehrs eingetreten sei. Seit fast 40 Jahren kämpfe der Markt Allersberg um einen verbesserten Lärmschutz. Bis auf kleinere Erfolge habe dieser Kampf bisher keine Früchte getragen. Deshalb werde sowohl von Seiten der Gemeinde, als auch von zahlreichen Privatpersonen eindringlich darum gebeten, die Gelegenheit der Brückenerneuerungen zu nutzen, um eine durchgehende Lärmsanierung auf der Fahrbahn der A 9 durchzuführen. Seitens des Marktes Allersberg sowie von zahlreichen Privatpersonen der Ortsteile Altenfelden, Göggelsbuch und Lampersdorf wird der Einbau eines lärmmindernden Asphaltes gefordert, wobei eine Lärmminderung von -2 dB(A) nach dortiger Auffassung keinesfalls ausreiche, zudem fordern zahlreiche Privatpersonen die Errichtung einer zusätzlichen Lärmschutzwand entlang des Ortsteiles Göggelsbuch. Seitens des Marktes bestehe die Bereitschaft, jederzeit mit der Vorhabensträgerin ins Gespräch zu kommen. Jetzt sei nach Ansicht des Marktes Allersberg der Zeitpunkt, die Thematik der Lärmsanierung aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen. Ergänzend tragen mehrere Privateinwender vor, dass durch den vorhandenen Lärmpegel der A 9 bereits aktuell die Lebensqualität der Anwohner in den vorher genannten, an der A 9 liegenden Ortsteilen erheblich beeinträchtigt sei.

Die Vorhabensträgerin stellt beim Erörterungstermin in Aussicht, die zu erneuernden Lärmschutzeinrichtungen im Rahmen der Ausführungsplanung sowohl in der Länge als auch in der Höhe gegenüber dem Istzustand zu verbessern. Dies werde mit dem Markt Allersberg nochmals abgestimmt, liege aber außerhalb dessen, was im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens festgesetzt werden könne. Auf Rückfrage eines einzelnen Anwohners erläutert die Vorhabensträgerin, dass im Bereich von Altenfelden nicht nur die Lärmschutzeinrichtungen auf den Bauwerken erhöht werden sollen, sondern auch die seitlich anschließenden Bestandteile.

Die von der Vorhabensträgerin in Aussicht gestellte Vorgehensweise ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an <u>bestehenden</u> Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist; es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung "gewachsenen" und "verfestigten" Situation (Nr. 3 der VLärmSchR 97). Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt; sie kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden (Nr. 35 der VLärmSchR 97). Im plangegenständlichen Verfahren ist allein die im Zuge der Ertüchtigung der Brückenbauwerke (BW 395b – BW 400a) – bedingt durch den bauzeitlichen Wegfall vorhandener Lärmschutzanlagen – zusätzlich entstehende Verkehrslärmbelastung zu beurteilen und nicht die sich ohnehin seit Jahren verfestigte bzw. aktuell bestehende Lärmsituation, die vom Verkehr der A 9 im Bereich des Marktes Allersberg

hervorgerufen wird. Somit besteht für die betroffenen Anwohner kein Anspruch gegenüber der Vorhabensträgerin auf die Umsetzung zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Istzustand. Die Nr. 35 der VLärmSchR 97 stellt wegen ihres freiwilligen Charakters für die privaten Einwendungsführer insoweit keine Anspruchsgrundlage gegenüber der Vorhabensträgerin dar.

Die lärmtechnischen Berechnungen haben ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der plangegenständlichen Abhilfemaßnahme (Lückenschluss in der vorhandenen Lärmschutzwand im Bereich des Bauwerks BW 395b durch baulichen Lärmschutz im Mittelstreifenbereich) bei keinem Anwesen des Ortsteiles Altenfelden zu einer Erhöhung der bereits aktuell vorhandenen Verkehrslärmpegel (sowohl am Tag als auch in der Nacht) führen wird, so dass vorliegend keine ursächlich auf der inmitten stehenden Planung beruhende neue Konfliktsituation entsteht, die im Planfeststellungsbeschluss zu bewältigen wäre

Die schalltechnischen Berechnungen wurden vom Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft. Bedenken in Bezug auf die verwendeten Eingangsdaten sowie die Korrektheit und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsergebnisse haben sich dabei nicht ergeben. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u. a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft die Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, NVwZ 1994, 688, 689 m. w. N.). Dies ist hier nicht der Fall.

Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBI 1985, 1159). So fließen bei der Berechnung etwa auch meteorologische Aspekte zugunsten der Betroffenen mit ein. Die betroffenen Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (3 m/s) von der Straße zum Immissionsort hin und/oder für Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Bei anderen Witterungsverhältnissen können tatsächlich niedrigere Schallpegel auftreten (vgl. Nr. 4.0 der RLS-90); die rechnerisch ermittelten Werte liegen damit im Interesse der Immissionsbetroffenen auf der sicheren Seite.

Ein einzelner Einwender fordert beim Erörterungstermin die Einführung einer (dauerhaften) Geschwindigkeitsbeschränkung auf 120 km/h im gegenständlichen Abschnitt der A 9 zum Zweck des Lärmschutzes. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) gestattet das Treffen von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich nur, soweit diese Anordnungen für das zugelassene Vorhaben unmittelbar notwendig sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000 - 4 B 94/99 - juris). Die Planfeststellungsrichtlinien bestimmen sogar ausdrücklich, dass im Planfeststellungsbeschluss verkehrsrechtliche Regelungen nicht zu treffen sind, sofern sie nicht als konzeptioneller Teil der planfestzustellenden Straßen anzusehen sind (Nr. 33 Abs. 6 der PlafeR 15). Im Hinblick darauf fehlt der Planfeststellungsbehörde vorliegend die Kompetenz, Geschwindigkeitsbeschränkungen für die A 9 anzuordnen. Insbesondere sind solche vorliegend weder aus Verkehrssicherheitsgründen, noch aus - ursächlich auf dem planfestgestellten Vorhaben beruhenden – Lärmschutzgründen geboten. Zudem ließe sich durch verkehrsrechtliche Maßnahmen auch eine spürbare Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) (siehe Nr. 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV) hier nicht verwirklichen. Eine denkbare Geschwindigkeitsbegrenzung – etwa auf 120 km/h – würde sich ausschließlich auf den Pkw-Verkehr auswirken, der Lkw-Anteil von 12,2% am Tag bzw. 29,0% in der Nacht bliebe insoweit außer Ansatz.

Abschließend ist zu dieser Thematik nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vorhabensträgerin während des Erörterungstermins in Aussicht gestellt hat, die zu erneuernden Lärmschutzeinrichtungen im Rahmen der Ausführungsplanung sowohl in der Länge, als auch in der Höhe zu verbessern. Dies werde mit dem Markt Allersberg abgestimmt werden. Auf Nachfrage eines einzelnen Einwenders beim Erörterungstermin hat die Vorhabensträgerin hierzu erklärt, dass im Bereich des Ortsteiles Altenfelden nicht nur die Lärmschutzeinrichtungen auf den Bauwerken erhöht werden sollen, sondern auch die seitlich anschließenden.

2.3.3.2 Schutz vor baubedingten Immissionen

Das Baufeld des zu erneuernden Brückenbauwerks BW 395b liegt in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung des Ortsteils Altenfelden. Für die Beurteilung der Schallimmissionen aus dem Baubetrieb ist die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)" vom 18.08.1970 anzuwenden. Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteile vom 10. Juli 2012 - 7 Å 11.11 - BVerwGE 143, 249 Rn. 26 f. und vom 19. März 2014 - 7 Å 24.12 - Buchholz 406.25 § 41 BlmSchG Nr. 63 Rn. 16). Die von der Vorhabensträgerin zugrunde gelegte Gebietseinstufung (vgl. insoweit die Unterlage 1 Anhang 3 zur Unterlage 1 T) ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der hier in den Blick zu nehmende Ortsteil Altenfelden entspricht aufgrund seiner baulichen Nutzungen einem Mischgebiet (MI). Gemäß Ziffer 3.1.1 Buchst. a der AVV Baulärm ist daher ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) am Tag zu Grunde zu legen. Im Falle einer, wie hier durch den bestehenden Verkehr auf der A 9 hervorgerufenen, Lärmvorbelastung erhöhen sich nach der Rechtsprechung die gemäß AVV Baulärm geltenden Immissionsrichtwerte auf den Wert dieser Vorbelastung.

Um die Auswirkungen des im Zuge der Ertüchtigung des Bauwerks BW 395b entstehenden Baulärms auf die Wohnbebauung im Ortsteil Altenfelden zu ermitteln, hat die Vorhabensträgerin auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde ebenfalls entsprechende lärmschutztechnische Untersuchungen durchführen lassen, deren Ergebnisse in der Anlage 1 Anhang 3 zur Unterlage 1 T enthalten sind. Bei diesen baulärmbedingten Untersuchungen wurden als Immissionsrichtwerte die derzeit vorhandenen, durch den Verkehr der A 9 hervorgerufenen Beurteilungspegel, zugrunde gelegt. Gemäß der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 ist der hier betroffene Autobahnabschnitt zwischen dem AD Nürnberg/Feucht und der AS Allersberg mit einem DTV 2015 von 83.066 Kfz/24 h belastet. Die Lkw-Anteile am Gesamtverkehr liegen bei 12,3 % am Tag sowie bei 29,0 % in der Nacht.

Die Ermittlung der vorhandenen Beurteilungspegel erfolgte nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990" (RLS – 90). Die schalltechnischen Berechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm Cadna/A. Für die Berechnung wurden folgende Eingangsgrößen in Ansatz gebracht:

DTV 2015
Mt
Mn
Lkw-Anteil Tag/Nacht
Dstro Korrektur für Fahrbahnbelag
(Splittmastixasphalt)

83.066 Kfz/24h 4.636 Kfz/h 1.111 Kfz/h 12,2 %/ 29,0 % - 2 dB(A) Geschwindigkeit

130 km/h

Als Immissionsorte wurden die zum Baubereich nächstgelegenen Wohngebäude im Ortsteil Altenfelden (entspricht bauplanungsrechtliche einem MI) festgelegt. Auf Basis dieser Verkehrsdaten sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen errechnen sich in Altenfelden am Tag (verkehrslärmbedingte) Beurteilungspegel von 56,4 dB(A) bis 65,3 dB(A). Die Ergebnisse der baulärmspezifischen Berechnungen – unter Berücksichtigung der verkehrsbedingten Vorbelastungswerte - für sämtliche in Betracht kommende Wohnanwesen, ist aus der Anlage 1 Anhang 3 zur Unterlage 1 T zu entnehmen, worauf Bezug genommen wird. Die Untersuchungen belegen, dass die im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Immissionspegel durchgängig unter den (vorhandenen) verkehrslärmbedingten Immissionspegeln (Vorbelastung) liegen. Soweit also am Immissionsort 2 (Anwesen Altenfelden Nr. 20) sowie am Immissionsort 5 (Anwesen Altenfelden Nr. 13) die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm als solche um 3,9 dB(A) bzw. 1,1 dB(A) während der lautesten Bauphase (Abbrucharbeiten am Tag über einen Zeitraum von ca. einer Woche) überschritten werden, gilt, dass der bereits vorhandenen Verkehrslärm 65,3 dB(A) am Immissionsort 2 bzw. 63,5 dB (A) am Immissionsort 5 beträgt mit der Folge, dass sich die Immissionsrichtwerte für Baulärm auf die Werte dieser Vorbelastungen erhöhen und im Ergebnis eingehalten sind.

Auch diese schalltechnischen Berechnungen wurden vom Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft. Bedenken in Bezug auf die verwendeten Eingangsdaten sowie die Korrektheit und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsergebnisse hat es dabei nicht erhoben. Das gefundene Ergebnis wurde vom Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken auch insoweit bestätigt.

Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabensträgerin unter A. 3.3.2 aufgegeben die Vorgaben der AVV Baulärm zu beachten und die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen möglichst auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beschränken. Damit sind die Vorgaben der AVV Baulärm in diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt worden. Zudem wurde verfügt, den Zulieferverkehrs zu Baustellen ausschließlich tagsüber abzuwickeln, um die davon betroffenen Wohngebiete so gering wie möglich zu belasten. Die Vorhabensträgerin ist gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BlmSchG ohnehin verpflichtet, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkun-Baulärm zu verhindern sowie unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Weitere technische Minderungsmaßnahmen als die planfestgestellten sind in Bezug auf den Baulärm deshalb weder fachrechtlich erforderlich, noch sinnvoll. Eine zeitliche Einschränkung der täglichen Betriebsdauer der Baumaschinen während der Abbruchphase etwa erschiene als im wohlverstandenen Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner kontraproduktiv, da sich daraus zwangsläufig eine Verlängerung der gesamten Bauzeiten ergeben würde.

2.3.3.3 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden, wie die von der Vorhabensträgerin zugesicherten und mit diesem Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärten bauzeitbedingten Lärmschutzmaßnahmen für den Ortsteil Altenfelden im Bereich des Brückenbauwerks BW 395b (Kompensation der entstehenden Lücke in der vorhandenen Lärmschutzwand im Bereich des Mittelstreifens). Bezüglich der verkehrslärmrelevanten und untersuchten Immissionsorte des Ortsteiles Altenfelden ist festzustellen, dass gemäß den in der Anlage 1 Anhang 4 zur Unterlage 1

T dargestellten Berechnungsergebnissen, die während der Bauzeit ermittelten Beurteilungspegel gegenüber dem Fall, dass keine Baumaßnahmen erfolgen (Istzustand), durchgängig sogar geringfügig abnehmen. Bezüglich der baulärmbedingten Emissionen im Zuge der Abbrucharbeiten werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm (aktuell vorhandene Beurteilungspegel am Tag) lediglich bei den beiden oben genannten Immissionsorten überschritten. Diese jeweilige Überschreitung ist aber aufgrund der vorhandenen (höheren) Verkehrslärmbelastung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht tolerabel und führt – wie bereits vorstehend ausgeführt – zu keinen unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Mehrbelastungen für die betroffenen Anwohner des Ortsteils Altenfelden.

Auch wenn nach den genannten schalltechnischen Berechnungen dort dennoch teilweise Beurteilungspegel auftreten, die sich zumindest in erheblichem Maß den in der Rechtsprechung entwickelten Orientierungswerten annähern, ab deren das Erreichen eine Gesundheitsgefährdung bzw. eine Entwertung der Substanz des Eigentums angenommen werden, besteht insoweit im Rahmen der Planfeststellung kein weiterer Handlungsbedarf. Lärmschutzbelange der Nachbarschaft eines Verkehrswegs sind nämlich nur dann in die planerische Abwägung einzubeziehen. wenn die Lärmbelastung durch das Planvorhaben ansteigt. Das gilt selbst dann, wenn die prognostizierten Belastungswerte oberhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle liegen (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50 Rn. 17 m. w. N.). Wie bereits oben dargelegt, führt das Vorhaben unter Berücksichtigung der plangegenständlichen bauzeitbedingten Schutzmaßnahmen zu keinem Anstieg der bereits aktuell vorhandenen Belastung bezüglich des Verkehrslärms. Zudem wurde die Vorhabensträgerin mit diesem Planfeststellungsbeschluss verpflichtet, die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden.

Damit ist den Belangen der davon Betroffenen im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen für den betreffenden Bauzustand sind nicht geboten. Dies rührt insbesondere daher, dass sich der Anwendungsbereich des § 41 BlmSchG grundsätzlich nicht auf bauliche Provisorien erstreckt (siehe BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, BVerwGE 139, 150, Rn. 60). Bezogen auf provisorische Bauzustände ist vielmehr lediglich sicherzustellen, dass ein dadurch verursachter vorübergehender Lärmzuwachs nicht dazu führt, dass die Schwelle gesundheitsgefährdender Lärmbelastung überschritten oder eine solche Belastung verstärkt wird (vgl. BVerwG a. a. O.). Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Darlegungen genügt dem die festgestellte Planung.

Unter Berücksichtigung der unter A. 3.3 verfügten Nebenbestimmungen kommt den Belangen des Lärmschutzes insgesamt kein solches Gewicht zu, als dass dies die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

2.3.3.4 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BlmSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 Blm-SchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die

nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BlmSchG). Für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BlmSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BlmSchG).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BlmSchV ist indessen mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BlmSchG (vgl. BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, BVerwGE 121, 57-67, und vom 23.02.2005, BVerwGE 123, 23-37). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Diese Voraussetzung ist in vorliegendem Fall offensichtlich erfüllt. Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet die Ertüchtigung der 8 Brückenbauwerke BW 395b -BW 400a im Zuge der A 9 Berlin – München im Gebiet des Marktes Allersberg und erstreckt sich auf einer Länge von rund 4,4 km. An der Trasse und dem Streckenverlauf der A 9 im Bereich der Bauwerke werden keine Änderungen vorgenommen. Die jeweilige Bestandserneuerung wird somit nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrsverhältnisse führen. Die im Einzelnen vorgesehenen Maßnahmen haben keinen signifikanten Einfluss auf die bestehende lufthygienische Situation für die Anwohner im Planbereich. Dies gilt insbesondere für die Bewohner der unmittelbar an der A 9 liegenden Ortsteile Göggelsbuch und Altenfelden. Aufgrund des Vorhabencharakters sind dauerhafte sonstige Immissionsschutzmaßnahmen nicht erforderlich und vorgesehen (vgl. hierzu vorstehend C. 2.3.3.3). Das ausführende Bauunternehmen wird im Rahmen der Ausschreibung bzw. des Bauvertrages von der Vorhabensträgerin verpflichtet, die technologisch bedingten Immissionen der Anliegergrundstücke (Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen etc.) auf das unumgängliche Minimum zu beschränken.

Aufgrund der vorgenannten Überlegungen hat das Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) auch keine zusätzlichen Untersuchungen in Bezug auf luftschadstoffrelevante Parameter für notwendig erachtet. Spezifische lufthygienische Maßnahmen sind nicht notwendig. Einwendungen bezüglich vorhabensbedingter Luftschadstoffbelastungen sind zudem im Verfahren nicht erhoben worden.

2.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.4.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

2.3.4.1.1 Europäisches Vogelschutzgebiet DE6533471 "Nürnberger Reichswald"

Nördlich von Altenfelden sind die Waldflächen als europäisches Vogelschutzgebiets DE6533471 Teilfläche 03 "Nürnberger Reichswald" geschützt (vgl. Anlagen 2

und 2.32 der BayNat2000V). Die unmittelbaren Baubereiche des Vorhabens liegen jedoch außerhalb dieses Schutzgebietes. Die bauzeitbedingte Zuwegung Z1 führt von der St 2225 auf der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße Richtung Altenfelden aber durch Waldflächen des Vogelschutzgebietes. Die daraus resultierenden strengen Anforderungen an eine Zulassungsentscheidung, die sich aus § 34 Abs. 2 BNatSchG ergeben, stehen der Genehmigung des Projekts dennoch nicht entgegen.

Bauzeitlich nimmt der Verkehr im Vergleich zum Ist-Zustand im Bereich der Zuwegung Z1 durch Lkw zur Baustelle BW 395b und zurück zu. Nach Bauende entfällt dieser Baustellenverkehr wieder. Der Waldbestand beiderseits dieser Zuwegung zwischen der St 2225 und der A 9 besteht in der Hauptsache aus dominant mittelalten Kiefern und Fichtenbeständen, zum Teil auch aus jungen Beständen. Laubbäume sind vereinzelt eingestreut. Gemäß den faunistischen Kartierungen brüten mangels Habitateignung im Wirkbereich dieser Straße jedoch keine der gemäß den Erhaltungszielen geschützten Vogelarten. Im Ergebnis können deshalb negative Wirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Gebiets durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ist wegen seiner gänzlich fehlenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele ebenso nicht zu erkennen. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 19.2 Bezug genommen, die eine im Auftrag der Vorhabensträgerin veranlasste FFH-Vorprüfung mit dem gefundenen Ergebnis beinhaltet. Die höhere Naturschutzbehörde hat sich dieser Einschätzung angeschlossen, die sich auch die Planfeststellungsbehörde zu Eigen macht. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war vorliegend somit nicht durchzuführen (vgl. insoweit auch die vorstehende Ziffer C. 1.3 dieses Beschlusses)

2.3.4.1.2 Landschaftsschutzgebiet Nr. 428.01 "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb"

Teile des Bauvorhabens liegen innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet des Landkreises Roth – "Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der mittleren Frankenalb" (LSG Ost) vom 14.11.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.01.2005 unter Schutz gestellt worden. Die Verordnung gilt gemäß Art. 60 Abs. 1 BayNatSchG fort.

Nach § 3 Abs. 1 der genannten Verordnung ist es verboten, im Landschaftsschutzgebiet Handlungen und Veränderungen vorzunehmen die geeignet sind, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es verboten, landschaftsbestimmende Bäume oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, und Nr. 7 der Verordnung).

In Bezug auf die letztgenannten Maßnahmen sieht § 4 Abs. 1 der Verordnung die Notwendigkeit einer Erlaubnis vor. Nach § 4 Abs. 3 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Maßnahmen keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen können oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der überwiegend bauzeitbedingte Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet betrifft ausnahmslos Flächen, die durch die schon vorhandene, stark befahrene A 9 erheblich vorbelastet sind. Der Umfang der Eingriffsmaßnahmen in das Landschaftsschutzgebiet ist insgesamt zudem flächenmäßig gering, prägende Strukturen sind nicht betroffen. Es ist daher nicht erkennbar, dass das Vorhaben das Landschaftsbild (weiter) verunstaltet, den Na-

turgenuss mehr als die vorhandenen Straßenanlagen schon beeinträchtigt oder den Zugang zur freien Natur einschränkt (vgl. §§ 2 und 3 der Verordnung). Im Hinblick auf eine mögliche Schädigung des Naturhaushalts durch das Vorhaben (§ 2 Nr. 1 der Verordnung) ist jedenfalls festzustellen, dass entsprechende nachteilige Auswirkungen des Vorhabens durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden. Namentlich die Kompensationsmaßnahmen 5 G sowie 6 A_{FCS} gewährleisten insofern einen vollständigen funktionalen Ausgleich der für den Naturhaushalt mit dem Vorhaben einher gehenden Beeinträchtigungen (siehe dazu auch die Ausführungen unter C. 2.3.4.4.3).

Für die mit dem Vorhaben auch verbundene kleinräumige Beseitigung von Hecken bzw. Feldgehölzen, hinsichtlich derer die Landschaftsschutzverordnung die Zulassung mittels einer entsprechenden Erlaubnis nicht vorsieht, wird mit diesem Planfeststellungsbescheid auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt. Die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Die Befreiung von den betreffenden Verboten ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten. Hinsichtlich der rechtfertigenden Allgemeinwohlgründe wird auf die Ausführungen unter C. 2.2 Bezug genommen. Diese Gründe wiegen gegenüber den Belangen des Gebietsschutzes erheblich schwerer. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich die Handlungen, welche Verbotstatbestände erfüllen, nur in einem äußerst überschaubaren Umfang im Randbereich des Schutzgebietes auswirken werden. Hier wirkt sich außerdem die Vorbelastung durch die beiden vorhandenen linearen Verkehrswege A 9 und ICE-Strecke schutzmindernd für die Belange des Gebietsschutzes aus. Teilweise entfalten zudem die sichtbaren Wälle und Lärmschutzwände, die Strommasten und -leitungen der Bahnstrecke sowie der Verkehrsbetrieb auf der A 9 negative Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet. Die Befreiung ist auch im Rechtssinn notwendig, namentlich existieren keine gangbaren Alternativen, mit denen die entstehenden Beeinträchtigungen noch weiter verringert werden könnten (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 2.3.1). Ein von Art. 56 Satz 3 BayNatSchG zur Voraussetzung gemachtes Einvernehmen der sonst für die Erteilung von Befreiungen zuständigen Behörde ist im Rahmen der straßenrechtlichen Planfeststellung im Hinblick auf die in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG geregelte umfassende Konzentrationswirkung (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 75 Rn. 13 f.), nicht notwendig; im Übrigen hat die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Roth gegen das Vorhaben im Zuge des Anhörungsverfahrens keine Bedenken erhoben.

In weitere Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG greift das Vorhaben nicht ein.

2.3.4.1.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet finden sich auch mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG unterfallen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Feucht- und Auwald am Schönbrunner Bach sowie Auwald mit Hochstaudenflur an der Kleinen Roth zwischen Polsdorf und Allersberg, ausgedehnte Mädesüß-Hochstaudenflur mit Kamm-Segge und Sumpfseggenried. Hinsichtlich Lage und Ausdehnung der geschützten Biotopflächen wird auf die Unterlage 19.1.1 T verwiesen.

Die plangegenständlichen Vermeidungsmaßnahmen 1 V sowie 1.1 V bzw. 1.2 (Errichtung von Biotopschutzzäunen vor Baubeginn bzw. zur Baufeldbegrenzung um ökologisch wertvolle Biotopstrukturen während der Bauzeit zu schützen) gewährleisten einen zuverlässigen Schutz gesetzlich geschützter Biotoptypen im Zuge der Baumaßnahme. Insbesondere gilt dies für die Allee östlich und westlich der A 9, die mit einem beidseitigen Biotopschutzzaun entlang der Baustellenzufahrten Z 5 und Z 26 geschützt wird. Ebenso werden der Waldrand südöstlich des Bauwerks BW 399a sowie der Bereich östlich des Bauwerks BW 397c entlang der aufgestau-

ten Kleinen Roth zum Schutz der Biberpopulation vor bauzeitlich bedingten Beeinträchtigungen durch Schutzzäune vor Eingriffen geschützt. Eine ausführliche Beschreibung dieser zum Erhalt wertvoller Biotoptypen planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen findet sich in Unterlage 19.1.1.T Nrn. 3.2 bzw. 5.3 sowie in Unterlage 9.3 T. Hierauf darf Bezug genommen werden.

Die Erteilung einer Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG ist somit nicht erforderlich. Die höhere Naturschutzbehörde hat das gefundene Ergebnis bestätigt.

2.3.4.1.4 Schutz bestimmter sonstiger Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Diese Verbotstatbestände werden zum Teil im Rahmen des Vorhabens erfüllt. Im Zuge der zu erneuernden Brückenbauwerke der A 9 werden – wenn auch nur in einem geringen Umfang – naturnahe Feldgehölze, Gebüsche, Gras- und Krautflur zum Teil überbaut bzw. beeinträchtigt.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei auch diese Entscheidung durch die Planfeststellung ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Auch diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die mit dem Vorhaben verbundene Beseitigung der oben genannten Landschaftsbestandteile wird durch die im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen 5.1 G – 5.3 G vorgesehenen Anpflanzungen standortheimischer Gehölz auf einer Fläche von ca. 3.100 m² und der Ansaat von Landschaftsrasen im Rechtssinn in vollem Umfang ausgeglichen. Auf Grund dessen wird eine Ausnahme mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen.

2.3.4.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die hier nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG gelten, stehen der Zulassung des Vorhabens im Ergebnis nicht entgegen.

Die Vorhabensträgerin hat diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Kapitel 4 der Unterlage 19.1.3 Bezug genommen.

Der artenschutzrechtlichen Untersuchung liegen die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der

Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2015 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientiert sich an diesen Hinweisen. In Bezug auf die im Detail angewandten Erfassungsmethoden und den Zeitpunkten bzw. -räumen, zu den die einzelnen Untersuchungen durchgeführt wurden, wird auf Kapitel 1 Nr. 1.3 der Unterlage 19.1.3 sowie auf Kapitel 2 der Unterlage 19.1.1 T verwiesen.

Die durchgeführten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen nämlich bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 - 9 VR 13.06 - juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 - 9 VR 9.07 - juris Rn. 31, jeweils m. w. N.). Im Hinblick darauf bestehen an der Ordnungsgemäßheit der Ermittlungsmethodik und dem Umfang der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die höhere Naturschutzbehörde hat die Untersuchungstiefe und die Qualität der Untersuchung ebenso nicht beanstandet.

Die Untersuchung kommt mit Ausnahme einer vorhandenen vergleichsweise kleinen Population der Zauneidechse zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den festgestellten Unterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH- RL noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 V- RL erfüllt werden. Der Biber hat die Kleine Roth östlich der Brücke BW 397c aufgestaut. Er nutzt jedoch die Kleine Roth zwischen Biberdamm und Brücke bzw. unterhalb der Brücke nicht als Lebensraum, da bei den Kartierungen im Jahr 2016 keine Spuren festgestellt werden konnten. Dadurch, dass die Unterlage 19.1.3 mit diesem Beschluss für die Vorhabensträgerin verbindlich gemacht wird, ist die Beachtung bzw. Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen auch sichergestellt. Den Einschätzungen der Untersuchung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, nachdem sich auch die höhere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht mit der Untersuchung einverstanden erklärt hat.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Erhebung konnten im Bereich der Böschungen jeweils nordwestlich der Brückenbauwerke BW 395b, 396a, 397b und 398a insgesamt sechs Zauneidechsenindividuen nachgewiesen werden. Durch die bauzeitliche Beanspruchung kleiner Teilflächen zwischen Autobahn und ICE-Strecke, die für Zauneidechsen geeignet sind, werden temporär Fortpflanzungsbzw. Ruhestätten der Zauneidechse beeinträchtigt. Bauzeitliche Entnahmen, Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten seien deshalb nach gutachterlicher Auffassung nicht auszuschließen, so dass die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sei.

Die Notwendigkeit einer solchen Ausnahme wird von der Planfeststellungsbehörde entgegen der gutachterlichen Aussage (vgl. Unterlage 19.1.3) jedoch nicht gesehen. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisio-

nen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine vergleichbare Bagatellgrenze auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens (genau um diesen Tatbestand geht es hier) gilt. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, BVerwGE 149, 31-52).

Diese Rechtsprechung hat nunmehr in der letzten Änderung des BNatSchG vom 29.09.2017 ihre Umsetzung gefunden. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei der Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Fundort von sechs Zauneidechsenindividuen beschränkt sich auf vier kleinere Böschungsbereiche jeweils nordwestlich der im Gutachten dargestellten BW 395b, 396a, 397b und 398a. Aufgrund der geringen Flächengrößen und der klaren Abgrenzung des Zauneidechsenlebensraumes zum Straßenkörper sowie zum Überführungsbauwerk bestehen günstige Voraussetzungen die dort lebenden Tiere abzusammeln.

Die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde enthält die Kernaussage, dass aufgrund der vergleichsweise kleinen Population der Zauneidechse und der räumlichen "Überschaubarkeit" der Standorte von einer hohen bis sehr hohen Erfolgsguote beim Absammeln der Tiere (vorgesehene Vermeidungsmaßnahme "3 V Absammeln und Umsiedlung von Zauneidechsen") auszugehen ist. In Kombination mit den Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V und 2 V (Abzäunung – Reptilienschutzzaun gegen Rückwanderung und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) sowie 6 AFCS (Herstellen eines Ersatzlebensraumes für Zauneidechsen vor Baubeginn als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) ist weiterhin mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass die verbleibenden Verluste einzelner Individuen gering sind und nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Im Hinblick auf die weiter oben bereits zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bzgl. der Bagatellgrenze auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens wird im Ergebnis vorliegend – entgegen der Annahme in der saP – der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Das baubedingte Tötungsrisiko beschränkt sich, wie von der höheren Naturschutzbehörde dargelegt, auf einzelne Tiere und liegt damit nicht höher als dasjenige, welchem einzelne Tiere ohnehin in der Natur unterliegen(vgl. hierzu § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechsen im Planbereich wird zudem sichergestellt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Bewertung vollinhaltlich an. Die zusätzliche Prüfung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.3.4.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung

Bei der straßenrechtlichen Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand nicht weiter verringern. Insoweit wird auf die Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktminimierung in Nr. 3.2 der Unterlage 19.1.1 T verwiesen.

Das Vorhaben muss aber nicht im Hinblick auf die im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange wiegen hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schwerer. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, jedoch für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.4.4 Eingriffsregelung

2.3.4.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.4.4.2 Vermeidungsgebot, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die festgestellte Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot; auf die Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Nrn. 3.2 bzw. 5.3 (1 V – 4 V) der Unterlage 19.1.1 T wird Bezug genommen. Um vorliegend eine zuverlässige Kontrolle der in Unterlage 19.1.1 T beschriebenen und mit diesem Beschluss für verbindlich erklärten Vermeidungs-Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, hat die Planfeststellungsbehörde ergänzend die Auflage A. 3.4.2 verfügt. Diese verpflichtet die Vorhabensträgerin, sowohl den Beginn als auch die Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Damit ist ein Einhalten der verfügten Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt.

Wie bereits unter C. 2.3.4.2 ausführlich dargelegt, sind insbesondere die in den Unterlagen 19.1.1 T und 9.3 T beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der (kleinen) Population der Zauneidechse (3 V Absammeln und Umsiedlung von Zauneidechsen) in Kombination mit den Maßnahmen 1.1 V, 1.2 V und 2 V (Abzäunung – Reptilienschutzzaun gegen Rückwanderung und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr) nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ausreichend. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der verfügten Nebenbestimmungen die festgestellte Planung dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot genügt. Weitere Möglichkeiten, die entstehenden Beeinträchtigungen mit zumutbarem Aufwand noch weiter zu verringern, sind nicht erkennbar.

2.3.4.4.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Die Verpflichtung zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Seit 01.03.2010 steht der Ersatz gleichwertig neben dem Ausgleich (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung. Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlageund betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 Bay-KompV). Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird die Intensität vorhabensbezogen unter zwei Blickwinkeln bewertet. Die Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt nach Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV, die Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen geschieht verbal-argumentativ. Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV (Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild) wird verbal-argumentativ bewertet (§ 5 Abs. 3 Bay-KompV).

Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV wird verbal-argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens im Wesentlichen der Verlust, die temporäre Inanspruchnahme und die mittelbare Beeinträchtigung von verschiedenen Biotop- und Nutzungstypen, die sich auf den Kompensationsbedarf
auswirken. Betroffen sind davon insbesondere artenarmes Grünland und Gehölzbestände entlang der A 9, Gebüsche bzw. Hecken, Einzelbäume, Fließgewässer
und Gewässerbegleitgehölz sowie der temporäre Verlust eines Zauneidechsenhabitates. Insgesamt geht mit dem Vorhaben eine Neuversiegelung von 2.450 m²

unversiegelter Fläche einher. Während der Bauzeit werden zusätzlich 3.100 m² unversiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Die durch das Vorhaben für die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen im Detail entstehenden Beeinträchtigungen sind in Teil 2 der Unterlage 9.4 dargestellt, hierauf wird Bezug genommen.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht danach für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in der Summe ein Kompensationsbedarf von 7.306 Wertpunkten. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung des Bedarfs wird wiederum auf Teil 2 der Unterlage 9.4 Bezug genommen.

Um diesen Kompensationsbedarf zu decken, sieht die genehmigte Planung folgende Maßnahmen vor:

- Herstellung eines Ersatz-Lebensraumes für Zauneidechsen (Maßnahme 6
 A_{FCS)} östliche der PWC-Anlage Göggelsbuch-Ost auf einer Teilfläche des
 Grundstücks Fl. –Nr. 194 Gemarkung Lampersdorf. Der Maßnahmenumfang
 beträgt insoweit ca. 2.450 m².
- Ansaat von Landschaftsrasen, selbständige Entwicklung magerer Gras- und Krautfluren sowie Pflanzen von Gehölzen in den Böschungsbereichen der einzelnen neu errichteten Brückenbauwerke (Maßnahmen 5.1 G – 5.3 G). Der Gesamtumfang dieses Maßnahmenpaketes erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 3.100 m².

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten dieser Maßnahmen wird auf die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 T Bezug genommen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten einen flächenbezogenen Kompensationsumfang von insgesamt 8.350 Wertpunkten (zu den diesbezüglichen Einzelheiten siehe Tabelle Teil 2 der Unterlage 9.4). Sie decken damit den vorhabensbedingten Kompensationsbedarf insoweit mehr als erforderlich ab.

Ergänzend werden für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes noch weitere kompensatorische Maßnahmen notwendig. Dies betrifft insbesondere die mit dem Vorhaben verbundene bauzeitliche Inanspruchnahme eines Lebensraums der Zauneidechse. Insoweit wird auf Teil 1 der Unterlage 9.4 verwiesen. Dort sind neben den vorhabensbetroffenen, flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet; letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte "Dimension, Umfang" keine Wertpunkte, sondern anderweitige bzw. keine Angaben enthalten sind. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt; er wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig abdeckt (vgl. zu näheren Einzelheiten dazu wiederum Teil 1 der Unterlage 9.4). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass hier der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannten Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden; auch dies ergibt sich hinreichend klar aus Teil 1 der Unterlage 9.4 (vgl. dazu auch Kapitel 5. der Unterlage 19.1.1 T).

Insgesamt ist festzustellen, dass bei Realisierung der plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der unter A. 3.4 verfügten Maßgaben nach Beendigung der Baumaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat der Sache nach bestätigt, dass das genehmigte Kompensationskonzept aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet ist, die Beeinträchtigungen des Eingriffs in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG, § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 BayKompV). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BayKompV sind dabei Festlegungen zu treffen für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege). Da die Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 T für die betreffenden Kompensationsmaßnahmen die jeweils notwendigen Unterhaltungs- und Pflegezeiträume benennen, wird im Rahmen der insoweit verfügten Nebenbestimmung A. 3.4.4 auf die entsprechenden Angaben in dieser Unterlage Bezug genommen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels sind nach § 10 Abs. 1 Satz 6 BayKompV anzuzeigen; eine dementsprechende Verpflichtung der Vorhabensträgerin ist auch in der Nebenbestimmung A. 3.4.2 enthalten.

Die Zugriffsmöglichkeit auf die Maßnahmenflächen ist abgesichert, da sich diese bereits im Eigentum der Vorhabensträgerin befinden (siehe dazu im Einzelnen Unterlage 9.3 T). Werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch Gestaltungsmaßnahmen sind hiervon umfasst) auf dem Eingriffsgrundstück oder auf einem sonstigen Grundstück der Vorhabensträgerin durchgeführt, für das der Gestattungsbescheid Regelungen trifft, können die Kompensationsmaßnahmen entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG – wie vorliegend geschehen – durch die Festlegungen im Bescheid gegenüber dem Bescheidsadressaten und auf Grund der Rechtsnachfolgeregelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG auch gegenüber einem etwaigen Rechtsnachfolger ausreichend mit den Mitteln des öffentlichen Rechts gesichert werden (siehe amtliche Begründung zur Bayerischen Kompensationsverordnung, dort S. 23) einer weitergehenden (privatrechtlichen) Sicherung bedarf es insoweit nicht:

http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bay_komp_vo/doc/begruendung_baykomp_vo_2013_09_13.pdf

2.3.5 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft

Den Anforderungen des vorbeugenden Gewässerschutzes ist sowohl im Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die gegenständliche Planung und die unter A. 3.2 und A. 4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die Entwässerung der im plangegenständlichen Bereich vorhandenen Trasse der A 9 wird nicht verändert. Entwässerungsanlagen, die sich im Bereich der Ersatzneubauten befinden, werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und an den Bestand wieder angeschlossen.

Das im Bereich der GVS Altenfelden vorhandene Entwässerungskonzept – Sammlung in Bordrinnen sowie Ableitung über Abläufe und Entwässerungsleitungen – wird beibehalten. Das Entwässerungssystem wird in Folge der Absenkung der GVS Altenfelden verlegt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Vergrößerung der abflusswirksamen Fläche im lokalen Bereich der Baumaßnahme ist gegenüber dem gesamten angeschlossen Einzugsgebiet des Ortsteiles Altenfelden

von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist gewährleistet.

Das im Bereich der Kreisstraße RH 8 bestehende Entwässerungskonzept – Sammlung in Bordrinnen sowie Ableitung über Abläufe und Entwässerungsleitungen – wird ebenfalls beibehalten. Die vorhandene Entwässerungsleitung wird infolge der Absenkung der Straßentrasse tiefergelegt. Bestehende Leitungen werden an die neue Höhenlage angepasst. Die Vergrößerung der abflusswirksamen Fläche im lokalen Bereich der Baumaßnahme ist gegenüber dem gesamten angeschlossen Einzugsgebiet (RH 8 mit seitlich angrenzenden Flächen, PWC Anlage Göggelsbuch Ost und West) von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist in diesem Bereich ebenso gewährleistet.

Somit ist festzustellen, dass im Zuge der Baumaßnahmen an der (jeweiligen) Bestandsentwässerung keine – wasserwirtschaftlich relevanten – neuen Einleitungstatbestände geschaffen werden, die einer gesonderten Erlaubnis bedürfen (§§ 8 und 9 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat als amtlicher Sachverständiger dieses Ergebnis bestätigt.

2.3.5.1 Gewässerschutz

Amtlich festgesetzte Wasserschutz- (§ 51 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) liegen nicht im Untersuchungsgebiet des Vorhabens. Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Berücksichtigung in der Planung.

Das Bauwerk BW 397c unterführt die Kleine Roth (Gewässer III. Ordnung). Die Kleine Roth ist diesem Bereich mit einem elektronischen Messpegel zur Bestimmung des Wasserstandes ausgestattet. Die Linienführung des Gewässerbettes, als auch die Gestaltung im Aufriss bleibt durch den Brückenneubau jedoch unverändert. Somit wirkt sich das plangegenständliche Vorhaben nicht wesentlich auf die Gewässereigenschaften bzw. den Gewässerzustand der Kleinen Roth im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 WHG aus. Während der Bauarbeiten wird dieses Gewässer jedoch zum Schutz seiner ökologischen bzw. hydromorphologischen Eigenschaften verrohrt.

Die Trasse der A 9 quert bei Betr.km 398+415 (Bereich des Bauwerks BW 398b) einen öffentlichen Feld- und Waldweg sowie den Silbergraben (Gewässer III. Ordnung). Der Feldweg ermöglicht die Verbindung zwischen den östlich und westlich der A 9 angrenzenden Flurstücken über das vorhandene Wegenetz. Der Weg und der parallel verlaufende Silbergraben verlaufen im Bauwerksbereich geradlinig und kreuzen den Streckenverlauf der A 9 in einem Winkel von 100 gon. Die Linienführung des Gewässerbettes als auch die Gestaltung im Aufriss mit einer Längsneigung von 0,35% unterhalb des Bauwerkes BW 398b bleiben unverändert. Veränderungen am Gewässerbett bzw. seiner Ufer werden im Zuge des Bauvorhabens ebenfalls nicht vorgenommen. Auch hier erfolgt zum Schutz seiner ökologischen bzw. hydromorphologischen Eigenschaften eine Verrohrung des Silbergrabens während der Bauzeit.

Die im Zuge der Bauarbeiten notwendige Verrohrung der Kleinen Roth sowie des Silbergrabens stellen jedoch keine Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG dar. Die genannte Vorschrift bestimmt, dass ein Gewässerausbau in der dauerhaften Herstellung, der Beseitigung und der wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer besteht. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie sich auf den

Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z. B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt. Es genügt, wenn sich die Auswirkungen nur am betroffenen Gewässerabschnitt zeigen (Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 50. EL Mai 2016, § 67 WHG Rn. 22 m. w. N.). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat in seiner Stellungnahme vom 12.01.2017 dargelegt, dass die lediglich temporäre Verrohrung keine dauerhafte und wesentliche Umgestaltung des jeweiligen Gewässers bewirkt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser fachlichen Aussage an, so dass ein gestattungspflichtiger Tatbestand im Sinne von § 68 Abs. 1 bzw. Abs. 2 WHG insoweit nicht gegeben ist.

Jedoch hält es der amtliche Sachverständige für geboten, in Bezug auf die bauzeitbedingte Verrohrung der Kleinen Roth und des Silbergrabens entsprechende "Schutzauflagen" im Zuge der Baumaßnahme zu fordern. Diese hat die Planfeststellungsbehörde unter A. 3.2.1 dieses Beschlusses verfügt. Dadurch wird den im WHG normierten allgemeinen Sorgfaltspflichten aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 32 WHG in vollem Umfang entsprochen und ein ausreichender Schutz dieser Oberflächengewässer sichergestellt.

2.3.5.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

Bei der plangegenständlichen Neubaumaßnahme BW 397c über die Kleine Roth (Gewässer III. Ordnung) handelt es sich um eine Anlage am bzw. im 60 m-Bereich, die gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 05.10.1992 der Genehmigung bedarf.

Die Genehmigung darf gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 BayWG nur versagt bzw. an Bedingungen und Auflagen genknüpft werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in § 36 WHG genannten Gründe, es erfordern.

Mit Blick darauf lässt sich feststellen, dass die Neuerrichtung des Brückenbauwerks BW 397c das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt sowie unter Beachtung der unter A. 3.2.1 dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmungen schädliche Gewässerveränderungen (als wichtiges Schutzziel im Rahmen des § 36 WHG) nicht zu besorgen sind. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat in seiner Stellungnahme vom 20.01.2017 dargelegt, dass durch den Neubau der Brückenbauwerke mit der geplanten Vergrößerung der lichten Weite eine Verbesserung des Abflusses, vor allem im abflusswirksamen Bereich der Kleinen Roth sowie des Silbergrabens eintreten. Der amtliche Sachverständige hat die Baumaßnahme wegen der Verbesserung des Abflussverhaltens der genannten Gewässer als "wünschenswert" bezeichnet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kreuzung des Bauwerks BW 398b mit dem Silbergraben keinen gestattungspflichtigen Tatbestand im Sinne von § 36 WHG und Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG verwirklicht, da dieses Gewässer nicht in der oben genannten Verordnung der Regierung von Mittelfranken enthalten ist.

Unter Beachtung der unter A. 3.2.1 dieses Beschlusses verfügten Nebenbestimmungen sind keine negativen Auswirkungen auf den Wasserabfluss an beiden Brückenbauwerken zu erwarten. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung bezüglich der Neuerrichtung des Bauwerks 397c sind damit erfüllt; sie wird im Hinblick auf die gewichtigen, für das Vorhaben sprechenden Gründe sowie darauf, dass das Vorhaben ohne diese Einzelbaumaßnahme nicht verwirklicht werden kann, ebenso mit diesem Beschluss zugelassen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

2.3.5.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Im Bereich der Kleinen Roth (Bauwerk 397c) steht nach Erkenntnissen der Baugrunduntersuchungen Grundwasser geländenah an. Es ist vorgesehen die Gründungsarbeiten des Brückenbauwerkes in einer Baugrube mit einer dichten Spundwandumschließung durchzuführen. Für die Baugrube ist eine Bauwasserhaltung zur Absenkung des Grundwasserspiegels bis 0,5 m unter die tiefste Aushubsohle (ca. 2,5 m u. OK Gelände, GW-Absenkung 3,0 m) sowie zur Ableitung des zuströmenden Grundwassers erforderlich. Gemäß dem Geotechnischen Bericht (vgl. Ziffer 4.11 der Unterlage 1 T) ist von einer anfallenden Wassermenge von ca. 10 l/s auszugehen, die zu fördern bzw. abzuleiten ist. Die Ableitung des geförderten Wassers erfolgt in die Vorflut der Kleinen Roth. Im Bauabschnitt befindet sich ein Messpegel, der bauzeitlich zu sichern ist.

Das Bauvorhaben berührt mit der Erneuerung des Bauwerks BW 398b den Silbergraben. Im Bereich dieses Grabens steht nach Erkenntnissen der Baugrunduntersuchungen Grundwasser in einer Höhe von ca. 0,60 m über der tiefsten Aushubsohle an. Es ist vorgesehen die Gründungsarbeiten des Bauwerks in einer Baugrube mit einer dichten Spundwandumschließung (vgl. insoweit Ziffer 4.11 der Unterlage 1 T) durchzuführen. Für die Baugrube ist eine Bauwasserhaltung zur Absenkung des Grundwasserspiegels bis 0,5 m unter die tiefste Aushubsohle (Grundwasserabsenkung insgesamt 1,1 m) sowie zur Ableitung des zuströmenden Grundwassers erforderlich. Gemäß dem vorher genannten Geotechnischen Bericht ist von einer anfallenden Wassermenge von ca. 2 l/s auszugehen, die zu fördern und abzuleiten ist. Die Ableitung des geförderten Wassers erfolgt in die Vorflut des Silbergrabens.

An den Bauwerken BW 395b, BW 396a, BW 397b, BW 398a, BW 399a und BW 400a ist aufgrund der Ergebnisse der Baugrunderkundung (jeweils) keine Grundwasserabsenkung erforderlich. Eine Bauwasserhaltung für Niederschlags- und Schichtenwasser wird von der Vorhabensträgerin betrieben. Die Ableitung erfolgt in die bestehenden Entwässerungsanlagen der A 9 und begründet insoweit keinen neuen wasserrechtlichen Tatbestand.

Das zur Herstellung der Bauwerksgründungen der Bauwerke BW 397c und BW 398b bauzeitlich notwendige Entnehmen und Ableiten von Grundwasser ist gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nrn. 5 WHG gestattungspflichtig. Auf Grund des vorübergehenden Zwecks der (jeweiligen) Benutzung kommt insoweit nur eine beschränkte Erlaubnis in Frage (Art. 15 Abs. 2 BayWG). Diese Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A. 4.1 gesondert ausgesprochen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche

Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt.

Bei Beachtung der unter A. 4.3 auf der Grundlage von § 13 WHG verfügten Maßgaben, insbesondere im Hinblick auf die begrenzten Einleitungsmengen (A. 4.3.1) sowie die einzuhaltenden Einleitungswerte (A. 4.3.2), sind schädliche Gewässerveränderungen der Kleinen Roth bzw. des Silbergrabens oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat vielmehr ausdrücklich bestätigt, dass die beantragten bauzeitbedingten Grundwasserabsenkungen sowie das Einleiten von abgepumpten Grundwasser in das jeweilige Gewässer den Anforderungen der §§ 57 und 60 WHG genügen. Unter Beachtung der Maßgaben unter A. 4.3 besteht mit den temporären Benutzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Es hat zudem explizit bestätigt, dass durch diese Benutzungen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Beachtung der angeordneten Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten ist und insbesondere auch eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der betroffenen Gewässer durch die Grundwasserableitung nicht zu befürchten ist. Auf Grund dessen hat es – unter Berücksichtigung der verfügten Benutzungsbedingungen und – auflagen – auch keine Bedenken gegen diese Einleitungen geäußert.

Das Landratsamt Roth als untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt; die insoweit zur Maßgabe gemachten fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wurden in den Beschlusstenor aufgenommen.

Die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) stehen den erlaubten, ohnehin nur vorübergehenden, Gewässereinleitungen ebenso nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 ff.) stellen diese Vorgaben nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten sie auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme – verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der

WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" eines Oberflächenwasserkörpers dar.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL ist festzustellen, dass eine Verschlechterung im Sinne der Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat als amtlicher Sachverständiger in seiner Stellungnahme vom 20.01.2017 ausdrücklich bestätigt, dass die beantragten bauzeitbedingten Grundwasserabsenkungen sowie das Einleiten von abgepumpten Grundwasser in die Kleine Roth und den Silbergraben den Anforderungen der §§ 57 und 60 WHG genügen. Eine Verschlechterung des jeweiligen Gewässerzustandes ist somit nach Einschätzung des amtlichen Sachverständigen nicht zu erwarten.

2.3.5.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A. 3.2 und A. 4.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Durch die Begrenzung der Einleitungsmengen und Festlegung verbindlicher Einleitungsgrenzwerte ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des jeweils benutzten Gewässers nicht eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen das planfestgestellte Vorhaben. Sie sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

2.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür sind in erster Linie mittelbare Auswirkungen, insbesondere in Folge von Flächenanschneidungen in geringem Umfang sowie das – zumindest bauzeitliche – Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe wurden im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht und sind auch im Übrigen nicht ansatzweise erkennbar, da lediglich bereits vorhandene Brückenbauwerke mit nahezu identischen Abmessungen ausgewechselt werden.

2.3.6.1 Landwirtschaftliches Wegenetz / Umwege

Zur Erschließung der Baufelder an den Brückenbauwerken (BW 395b – BW 400a) sind im Zuge der jeweiligen Richtungsfahrbahn der A 9 bauzeitliche Zuwegungen von dem untergeordneten Straßen- und Wegenetz zu schaffen. Baulich sind für die Richtungsfahrbahn Berlin 8 Zuwegungen mit einer Länge von 50 m bis 450 m auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen herzustellen, die insoweit (temporär) in Anspruch genommen werden. Für die Richtungsfahrbahn München sind 7 Zuwegungen baulich mit einer Länge von 50 m bis 230 m herzustellen. Sie ordnen sich überwiegend in die Grünfläche zwischen der Autobahntrasse und der Trasse der ICE-Strecke Nürnberg-München ein. Die Einordnung in der Örtlichkeit orientiert sich am vorhandenen Wegenetz, den vorhandenen Bauwerken (z.B. Lärmschutzwände und –wälle) bzw. Bebauungen, an Vegetationsbereichen sowie an der Topographie. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Nr. 9.2 der Unterlage 1 T verwiesen, die genaue Lage dieser Zuwegungen ist der Unterlage 5.1 – 5.4 bzw. 5.5 T und 5.6 T zu entnehmen

Um den Verkehr im untergeordneten Straßennetz bauzeitlich aufrecht zu erhalten, wird an den Bauwerken BW 395b (GVS Altenfelden), BW 397b (St 2237 AS Al-Allersberg) und BW 400a (RH 8 Göggelsbuch) in der Regel die die Durchfahrt offen gehalten. Damit bleibt das gualifizierte Straßennetz unterhalb der Autobahn durchgängig für den Verkehr geöffnet. Es werden nur Brückenbauwerke geschlossen, die untergeordnete Wege mit geringer Verkehrsbelastung unterführen. Mit Kreuzungsmöglichkeiten im Norden, im Süden und in der Mitte des Bauabschnittes wird sichergestellt, dass die Umwege auf ein Minimum reduziert werden können. Bauzeitlich sind kurzfristige Sperrungen für Abriss der bestehenden Bauwerke, die Einrichtung und bauliche Anpassung der bauzeitlichen Verkehrsführung, die Herstellung des Baugrubenverbaus und die Montage der Fertigteile des Brückenüberbaus erforderlich, die rechtzeitig den Betroffenen gegenüber angekündigt werden. Eine gleichzeitige Sperrung der oben genannten Durchfahrten hat die Vorhabensträgerin ausgeschlossen. Die Vorhabensträgerin hat die Gewährleistung der Zugänglichkeit der durch die Baumaßnahme unterbrochenen Fahrbeziehungen in der Planung untersucht und das vorgesehene Wege- und Baustraßenkonzept mit dem Markt Allersberg im Vorfeld abgestimmt. Die sich daraus ergebenden Randbedingungen wurden bei der Auswahl der Konstruktionsart (Fertigteil- anstelle von Ortbetonausführungen) der Ersatzneubauten berücksichtigt. Die beim Bauwerk BW 400a gewählte Ausführungsart in Fertigteilbauweise garantiert, dass das vorhandene Lichtraumprofil während der Bauzeit durch Traggerüstkonstruktionen nicht verringert wird, so dass damit der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Mindestdurchfahrtshöhe zu erhalten, entsprochen wird.

Die Erschließung der nicht dauerhaft beanspruchten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt dadurch insgesamt sichergestellt. Dies gilt weitestgehend auch während der Bauzeit; zeitweise Beeinträchtigungen hinsichtlich der Anfahrbarkeit von Grundstücken während des Baufortschritts sind aber nicht auszuschließen, da im Zuge der Bauphase Sperrungen von Straßen, Wegen und Grundstückszufahrten unvermeidlich sind. Die Vorhabensträgerin hat aber explizit zugesagt, baustellenbedingte Einschränkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und auf Anregung der Planfeststellungsbehörde zudem die Zusage abgegeben, Straßensperrungen mittels Pressemitteilungen bekannt zu geben und Wegesperrungen bzw. Sperrungen von Grundstückszufahrten, die zu Beeinträchtigungen führen könnten, mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern abzusprechen. Hierdurch ist zumindest gewährleistet, dass sich die Betroffenen rechtzeitig auf Einschränkungen einstellen können und von diesen nicht unvermittelt betroffen werden.

Zulasten des Vorhabens ist dennoch in die Abwägung einzustellen, dass in Einzelfällen, je nach individuell gewünschter Fahrbeziehung, während der Bauarbeiten unterschiedlich lange Mehrwege entstehen. Auf Grund dessen weist auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach darauf hin, dass Allersberg selbst im Kernort eine sehr schwache Agrarstruktur (auch die Ortsteile Altenfelden und Eulenhof) vorweise, so dass landwirtschaftliche Betriebe von außerhalb bzw. anderen Allersberger Ortsteilen (z. B. Göggelsbuch) in die Allersberger Flur stark eingepachtet hätten und funktionsfähige Zuwegungen für die Feldarbeit vor allem während der Vegetationszeit benötigen würden. Diese bauzeitbedingten Um- bzw. Mehrwege und Bewirtschaftungserschwernisse sind indes nicht von solchem Gewicht, als dass sie die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnten, da die Vorhabensträgerin, wie bereits ausgeführt, explizit zugesagt hat, baustellenbedingte Einschränkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert dabei nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen dennoch auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, BayVBI. 1999, 634).

Im Hinblick darauf ist festzustellen – soweit die Interessen der Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen insoweit durch die Planung bauzeitbedingt beeinträchtigt werden –, dass den für das Vorhaben sprechenden Belangen (siehe insbesondere unter C. 2.2.) insgesamt ein erheblich größeres Gewicht zukommt als den Interessen der Betroffenen, von den evtl. entstehenden Erschwernissen verschont zu werden. Mit der konkreten Ausgestaltung der festgestellten Planung ist den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen. Zudem haben die Vertreter des Marktes Allersberg beim Erörterungstermin die Absichten der Vorhabensträgerin ausdrücklich begrüßt, mit der geänderten Planung (insbesondere Schaffung der der Zuwegung 10.1 im Bereich des Bauwerkes BW 399a), die Umwege für landwirtschaftliche Fahrzeuge deutlich zu verkürzen.

Im Hinblick auf das zuvor Gesagte ist unter Berücksichtigung der von der Vorhabensträgerin abgegebenen Zusagen mit der festgestellten Planung auch dem Vorbringen des Bayerischen Bauerverbandes sowie von zahlreichen privaten Einwendern, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werde durch die bauzeitbedingte Unterbrechung kommunaler land- bzw. forstwirtschaftlicher Erschließungsstraßen und Wege behindert und die Vorhabensträgerin sei deshalb zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit bzw. nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden, insgesamt auch ausreichend Rechnung getragen. Soweit in diesem Zusammenhang Entschädigung in Geld gefordert wird, ist dies zurückzuweisen, da die verbleibenden vorübergehenden Erschwernisse als zumutbar angesehen werden, keine weitergehenden Abhilfemaßnahmen geboten sind und folglich kein Fall des § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG (Entschädigungsanspruch für den Verzicht auf gebotene Schutzauflagen) vorliegt. Sonstige Rechtsarundlagen umwegebedingte Entschädigungsansprüche gegen Vorhabensträgerin sind vorliegend ebenfalls nicht erkennbar.

Der Forderung des Bauernverbandes sowie zahlreicher Privatpersonen (größtenteils als Sammeleinwendungen formuliert), die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen, wird mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ebenso hinreichend entsprochen; die Vorhabensträgerin hat die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen sowohl während der Bauzeit, als auch im Endzustand explizit zugesagt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach sowie der Bayerische Bauernverband tragen vor, dass die Ersatzzuwegung Nr. 10 zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Nordosten des Ortsteiles Göggelsbuch über die RH 35 sehr weitläufig und im Bereich der Spitzkehre am Wirtschaftsweg (Fl. –Nr. 558 Gemarkung Altenfelden) beengt sei und daher aufgeweitet werden müsste. Alter-

nativ wurde um Überprüfung gebeten, ob beim Brückenbauwerk BW 400a die Zuwegung Nr. 10 östlich entlang der Autobahntrasse als Ersatztrasse für den landwirtschaftlichen Verkehr verlängert werden und bei Fl. -Nr. 105 Gemarkung Göggelsbuch wieder in den Wirtschaftsweg der vollständig gesperrten Brücke BW 399 a einschleifen kann. Die Vorhabensträgerin hat dieser Forderung mit Vorlage der ersten Tekturplanung vom 28.08.2017 entsprochen. Die Änderungsplanung sah vor, an die Zuwegung 10 zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen nordöstlich des Bauwerkes BW 399a die Zuwegung 10.1 anzubinden Die Zuwegung 10.1 wird auf dem Grundstück (Trasse der A 9) der Vorhabensträgerin erstellt und nach Beendigung der Maßnahme rückgebaut.

Da der im Verfahren beteiligte Eigentümer des Grundstücks Fl. -Nr. 188 Gemarkung Lampersdorf jedoch nicht bereit war, bauzeitbedingt eine entsprechende Mehrfläche aus seinem Grundstück zur Verfügung zu stellen, erfolgte eine nochmalige Umplanung der Zuwegung 10.1. Mit Schreiben vom 04.12. 2018 hat die Vorhabensträgerin eine zweite Tektur – ausschließlich in Bezug auf diese Zuwegung - vorgelegt. Die Zuwegung 10 wird wie ursprünglich vorgesehen, entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl. -Nr. 188 Gemarkung Lampersorf errichtet. Zur bauzeitlichen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen nordöstlich des Bauwerks BW 399a wird nunmehr zwischen der Zuwegung 10 und dem Bauwerk 399a auf dem Grundstück der Vorhabensträgerin entlang der bestehenden Autobahnböschung ein Verbindungsweg (Zuwegung 10.1) erstellt. Die bauzeitbedingte Inanspruchnahme des Grundstücks Fl. -Nr. 188 Gemarkung Lampersdorf verringert sich dadurch wieder gegenüber der "ersten Tekturplanung", so dass der Eigentümer dieser Variante schriftlich zugestimmt hat. Die genaue Lage dieser Zuwegung ist der Unterlage 5.5 T und 5.6 T zu entnehmen (siehe hierzu auch Unterlage 11 T lfd. Nr. A.21), worauf Bezug genommen wird. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach und die höhere Naturschutzbehörde haben gegen diese erneute Umplanung der Zuwegung 10.1 (ebenfalls) keine Bedenken erhoben.

Sowohl der Bayerische Bauernverband, als auch der Markt Allersberg fordern, dass die für die Durchführung der Bauarbeiten angelegten Betriebswege (Zuwegungen) auch für die Land- und Forstwirtschaft nutzbar sein müssen. Die Nutzung der Betriebswege auch für die Land- und Forstwirtschaft wurde von der Vorhabensträgerin explizit zugesichert.

Des Weiteren hält es der Bayerische Bauernverband für notwendig, bei sehr schmalen Betriebswegen entsprechende Ausweichflächen anzulegen, um eine reibungslose Abwicklung des Begegnungsverkehrs zu gewährleisten. Dieser Forderung wird jedoch nur teilweise entsprochen. Die Vorhabensträgerin hat hierzu dargelegt, dass landwirtschaftlicher Begegnungsverkehr gegenwärtig auf den öffentlichen Feld- und Waldwegen stattfindet. Da sich die Belastung der untergeordneten Zufahrten durch Baustellenfahrzeuge somit in Grenzen hält, werden Ausweichstellen prinzipiell nicht für notwendig gehalten. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Soweit entsprechende Flächen zur Verfügung stehen, hat die Vorhabensträgerin dennoch zugesagt, diesbezügliche Ausweichstellen während der Bauzeit nachzurüsten.

Der Bayerische Bauernverband und der Markt Allersberg halten es weiter für geboten die beiden Brückenunterführungen (BW 399a und BW 400a) bei Göggelsbuch abschnittsweise zu erneuern, so dass jeweils eine Unterführung für den gesamten Verkehr offen bleibt. Wie bereits ausgeführt, hat die Vorhabensträgerin zugesichert und explizit in der Planung festgehalten, dass der Verkehr im untergeordneten Straßennetz bauzeitlich aufrechterhalten bleibt. Dies wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die sich insoweit den Ausführungen der Vorhabensträgerin anschließt, dadurch gewährleistet, dass an den Bauwerken BW

395b (GVS Altenfelden), BW 397b (St 2237 AS Allersberg) und BW 400a (RH 8 Göggelsbuch) in der Regel die Durchfahrt offen gehalten wird. Damit bleibt das qualifizierte Straßennetz unterhalb der Autobahn durchgängig für den Verkehr geöffnet.

Der Bayerische Bauernverband fordert die Umleitung des landwirtschaftlichen Weges von der Kreisstraße RH 35 in Richtung der Zuwegung Nr. 9 "Eulenspitzkehre" sowie den Bau eines Wende- bzw. Rangierplatzes mit einem Durchmesser von 15-30 m. Zudem solle diese Straße mit Ausweichbuchten versehen werden. Die Vorhabensträgerin kommt der Forderung nach der Ertüchtigung dieser Straße nach. Soweit entsprechende Flächen zur Verfügung stehen, wird eine Ausweichstelle angelegt. Dem Wunsch des Bayerischen Bauernverbandes die Zuwegung Nr. 9 auch für den landwirtschaftlichen Verkehr zuzulassen, hat die Vorhabensträgerin in ihrer Stellungnahme vom 08.05.2017 durch Zusage entsprochen. Ergänzend hat die Vorhabensträgerin weiter zugesagt, dass das Zufahren zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken während der Bauzeit durchgängig möglich sei; Änderungen an Feldzufahrten seien nicht vorgesehen. Das während der Bauzeit für die Abwicklung des Baustellenverkehrs beanspruchte öffentliche Straßen- und Wegenetz dürfe auch durch den landwirtschaftlichen Verkehr benutzt werden.

Soweit der Bayerische Bauernverband die Forderung nach einem Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges (Verbindung zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Altenfelden und der St 2237) noch vor Beginn der Bauarbeiten erhebt, wird dies zurückgewiesen. Die Vorhabensträgerin hat für die Feststellung des Zustandes dieses Weges vor Baubeginn die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zugesagt. Abhängig vom Ergebnis dieser Dokumentation können gegebenenfalls notwendige Ertüchtigungsmaßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden.

Soweit der Verband beantragt, dass die geplante Zuwegung Nr. 29 entfallen und alternativ die Zuwegung Nr. 28 entlang der A 9 bzw. der ICE-Trasse bedient werden soll, wird dieses Ansinnen zurückgewiesen. Die geplante Zuwegung Nr. 29 ist für die Erschließung der Baufelder an dem südlichen Widerlager des Bauwerks BW 398b und dem nördlichen Widerlager des Bauwerks BW 399a erforderlich. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der topografischen Verhältnisse ist die gewählte Stelle für eine Anbindung an die Autobahn im Abschnitt zwischen den beiden betroffenen Bauwerken am besten geeignet. Die Zufahrt kann hier außerhalb der Bahnstrecke geländegleich angelegt und geradlinig an die A 9 angeschlossen werden. Nach überschlägigen Ermittlungen der Vorhabensträgerin wird die Zuwegung Nr. 29 während der gesamten Bauzeit von ca. 500 Baufahrzeugen benutzt, was unter Bezugnahme auf die unter A. 2.3.3.2 dieses Beschlusses getroffenen Feststellungen nicht zu unzumutbaren baubedingten Immissionen für die Bewohner des Ortsteiles Göggelsbuch führen wird.

Ferner hält es der Bayerische Bauernverband für sinnvoll, den auf der westlichen Seite vorhandenen Schotterweg entlang der A 9 in Richtung Süden nach Riedersdorf als Baustraße (z.B. für den Abtransport von Baumaterial) mit zu nutzen. Die Vorhabensträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Benutzung des in Rede stehenden Schotterweges durch Baufahrzeuge (derzeit) nicht vorgesehen sei. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Grundlage dafür, der Vorhabensträgerin die Nutzung des genannten Schotterweges streitig aufzugeben.

Der Bayerische Bauernverband hält die Herstellung einer Wegeverbindung auf einer Länge von ca. 10 m von der St 2237 zum Polsdorfer Weg für erforderlich. Der dort vorhandene Feld- und Waldweg sollte nach Auffassung des Verbandes ausgebaut und könnte daher auch für Baufahrzeuge genutzt werden. Der Forderung

nach diesem Wegeausbau wird jedoch nicht entsprochen, da die Benutzung des angesprochenen öffentlichen Feld- und Waldweges (Polsdorfer Weg) durch eingesetzte Baufahrzeuge nicht vorgesehen ist.

Die vom Bayerischen Bauernverband für notwendig erachtete Anpassung des Straßenverlaufs der GVS Eulenhof – Appelhof im Bereich des Ostportales der A 9 Unterführung (BW 398b) wurde von der Vorhabensträgerin zugesichert. Das Bauwerk BW 398a wird im Zuge der Ertüchtigung von 3,75 m auf 3,95 m erhöht und von 4,50 m auf 9,90 m verbreitet. Während der Bauzeit wird das Bauwerk BW 398a für den Fuß- und Radverkehr weitestgehend offengehalten, was auch von Seiten des Marktes Allersberg ausdrücklich begrüßt wird.

Der Markt Allersberg fordert den Ausbau der Kehre an der Umleitungsstrecke für den landwirtschaftlichen Verkehr im Bereich des Bauwerks BW 399a. Zudem wird im unmittelbaren Bereich des Eulensees eine Ertüchtigung des Weges mit Ausweichstellen gefordert, da dieser nach Auffassung des Marktes vom Aufbau her nicht für schwerere landwirtschaftliche Lasten geeignet sei. Dieses Verlangen hat im Übrigen auch der Bayerische Bauernverband nahezu inhaltsgleich vorgetragen. Die Vorhabensträgerin hat die Ertüchtigung dieses Weges dem Markt Allersberg und dem Bayerischen Bauernverband gegenüber schriftlich zugesagt.

Der Markt Allersberg hält es weiter für notwendig, bei allen Baustellenzufahrten die Einmündungen in die öffentlichen Straßen auf einer Länge von 20 m mit einer Asphaltdecke zu versehen. Die Vorhabensträgerin hat zugesichert, diese Einmündungen in das öffentliche Straßennetz entsprechend bituminös auszubilden.

Die vom Markt Allersberg schriftlich erhobene Forderung nach einer Alternativplanung für die als Baustellenzufahrt vorgesehene Gemeindeverbindungsstraße von Allersberg nach Eulenhof wird zugunsten eines von der Vorhabensträgerin zugesicherten Beweissicherungsverfahrens (siehe hierzu nachfolgende Nr. 2.3.6.2) nicht mehr weiter aufrecht erhalten. Dies hat der Markt Allersberg beim Erörterungstermin auf Befragen des Verhandlungsleiters mitgeteilt.

2.3.6.2 Beweissicherung an vorhandenen Straßen und Wegen

Der Bayerische Bauernverband, der Markt Allersberg sowie zahlreiche private Einwender fordern, der Vorhabensträgerin eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen, da durch den Baustellenverkehr erhebliche Schäden daran zu erwarten seien und die Schadensbehebung zu Lasten der Vorhabensträgerin zu erfolgen habe.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, vor Baubeginn zusammen mit dem ausführenden Bauunternehmen und den Baulastträgern bzw. den Eigentümern der benötigten Zufahrtswege eine Begehung dieser Wege durchzuführen und den vorgefundenen Zustand zu dokumentieren. Der Umgriff dieser Beweissicherung wird nach ausdrücklicher Zusage der Vorhabensträgerin im Hinblick auf die vom Baustellenverkehr genutzten Straßen und Wege in Abstimmung mit dem Markt Allersberg möglichst großzügig bemessen. Durch die Baumaßnahme verursachte Beschädigungen am bestehenden Straßen- und Wegenetz wird die Vorhabensträgerin nach ihrer Zusage auf ihre Kosten beseitigen. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

2.3.6.3 Vorübergehend beanspruchte Flächen

Wegen den nach den Planunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt der Bayerische Bauernverband, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht durch die bauausführenden Firmen erfolgt, sondern durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung. Für die betroffenen Grundstücke sei vorher eine ordnungsgemäße Beweissicherung, d. h. Erfassung des jetzigen Zustandes, auf Kosten des Baulastträgers durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Entschädigungsansprüche bzgl. vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird sie durch die beauftragten Firmen ausführen zu lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wieder herzustellen. Auch wenn damit der Forderung teilweise nicht Rechnung getragen wird, erscheint diese Vorgehensweise dennoch sachgerecht. Ein vernünftiger Grund, warum zwingend die Vorhabensträgerin selbst die notwendigen Rekultivierungsarbeiten übernehmen sollte, ist zumal auch seine personellen Ressourcen begrenzt sind - nicht erkennbar. Forderungsgemäß hat die Vorhabensträgerin dagegen eine Beweissicherung der vorübergehend beanspruchten Grundstücke zugesagt; durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden wird sie nach Abschluss der Baumaßnahme regulieren. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass über Art und Weise, wie Entschädigungsregelungen sowie Rekultivierungsarbeiten abgewickelt werden, nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird, sondern in gesonderten Grunderwerbsverhandlungen bzw. Entschädigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung.

2.3.7 Fischerei

Der Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben erhoben.

Er fordert lediglich, dass vor Beginn der Verrohrungsarbeiten an den Gewässern Silbergraben sowie Kleine Roth ein jeweils evtl. vorhandener Fischbesatz durch Elektrobefischung zu entnehmen und an geeigneter Stelle wieder auszusetzen sei. Abzupumpendes Grundwasser sei über geeignete Absetzbecken zu reinigen und anschließend (von Schwebstoffen befreit) in den jeweiligen Vorfluter einzuleiten. Außerdem sei während der Bauzeit strengstens darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Fließgewässer gelangen. Der ursprüngliche Zustand der betroffenen Uferbereiche sei nach Beendigung der Bauarbeiten wieder herzustellen.

Diesen Forderungen wird entsprochen. Insbesondere mit Blick auf die unter A. 3.2.2 sowie A. 4.3 verfügten Auflagen ist hinreichend sicher gestellt, dass eine vorhabensbedingte Schädigung der Fischfauna nicht zu besorgen ist. Insbesondere die Nebenbestimmung 4.3.2 (Festlegung einzuhaltender Einleitgrenzwerte im Zuge der bauzeitbedingten Grundwasserableitung) trägt dem Schutz der vorhandenen Fischfauna explizit Rechnung. Überdies hat die Vorhabensträgerin ausdrücklich zugesagt, nach Bauende die Bauchufer wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

2.3.8 Denkmalpflege

Im Zuge der Erneuerung der Brückenbauwerke BW 395 – BW 400a werden nach gutachterlicher Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zwar keine bekannten Bodendenkmäler tangiert, jedoch werden mehrere Verdachtsflächen für Bodendenkmäler (Inv.Nr. V-5-6733-0002 "Vorgeschichtliche Siedlungen") gequert. Diese wurden aufgrund der Nähe zu bekannten Bodendenkmälern und von Einzelfunden angelegt und werden am Ende der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 02.02.2017, Gz. P-2016-2719-2_S2,

aufgelistet. Ergänzend wird zu dieser Thematik auf die Unterlage 1T Nr. 5.4 Bezug genommen. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern kann daher baubedingt nicht ausgeschlossen werden. Es erscheint insbesondere eine Beeinträchtigung durch den Abtrag von Oberboden durch Bodenentnahmen möglich. Hier hält das Landesamt spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten eine archäologische Untersuchung, Dokumentation und Ausgrabung für notwendig.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Diese denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird auch durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 4). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilten. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler anderseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz. 6. Auflage, Art. 7 Rn. 6).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe dazu die Ausführungen unter C. 2.2) gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Da auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Vorhabensbereich bekannt sind und solche dort lediglich vermutet werden ("Verdachtsflächen"), wobei keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dort Hinterlassenschaften menschlicher Tätigkeit von herausgehobene Bedeutung vorzufinden sein könnten, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, als dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als Auflage kommt in diesem Zusammenhang vor allem in Betracht, dass die Vorhabensträgerin eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung eines Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn – wie hier – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 8).

Auf Grund dessen wurde der Vorhabensträgerin nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege den Zeitpunkt des Baubeginns frühzeitig bekanntzugeben, spätestens aber zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen

Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (Nebenbestimmung A. 3.1.4). Daneben wurde im Beschlusstenor verfügt, soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (Nebenbestimmung A 3.6.1). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen dabei nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.6.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabensträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Bodendenkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer (zukünftigen) einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass – wider Erwarten – keine Einigung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 74 Rn. 138). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch vom Landesamt für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene er-

gänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsfläche als auch evtl. Zufallsfunde unter Beachtung der durch die verfügten Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat die Vorhabensträgerin nach der Nebenbestimmung A. 3.1.4 überdies die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A. 3.6.3 auftreten.

Gleichwohl sind die Belange der Denkmalpflege, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Ertüchtigungsmaßnahmen sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen gewahrt.

2.3.9 Kommunale Belange

2.3.9.1 Markt Allersberg

Die vom Markt Allersberg geforderte Verbesserung vorhandener Lärmschutzmaßnahmen wurde bereits ausführlich unter vorstehender Ziffer A. 2.3.3.1 dieses Beschlusses behandelt. Hierauf wird insoweit Bezug genommen. Gleiches gilt für die Einwendungen zur Thematik "Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes bzw. Minimierung baubedingter Umwege sowie Beweissicherung an bestehenden Straßen und Wegen". Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter A. 2.3.6.1 und A. 2.3.6.2 dieses Beschlusses verwiesen. Im Folgenden werden daher die bislang in diesem Beschluss noch nicht thematisierten Einwendungen/ Anregungen des Marktes Allersberg behandelt.

Der Markt Allersberg wünscht, dass alle im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommenen öffentlich Straßen und Wege, soweit sie bituminös befestigt sind, einmal wöchentlich gereinigt bzw. gekehrt werden. Die Vorhabensträgerin hat eine Reinigung der durch den Bauverkehr genutzten öffentlichen Straßen und Wege bei Bedarf zugesagt. Damit ist dieser Forderung des Marktes Allersberg aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Zudem bringt der Markt Allersberg vor, dass ein baubedingt notwendiger Umbau von Abwasserleitungen in Abstimmung mit dem Markt Allersberg erfolgen müsse. Seitens der Vorhabensträgerin besteht mit dieser Forderung Einverständnis (Zusage).

Der Markt Allersberg bittet die Vorhabensträgerin einen zuverlässigen Ansprechpartner (mit Vertreter) während der Bauzeit zu benennen, z.B. für den Fall, dass Schulbuslinien behindert werden. Auch die örtliche Feuerwehr benötige einen (zuverlässigen) Ansprechpartner. Dieses Verlangen wird auch von der Planfeststellungsbehörde unterstützt bzw. dahingehend präzisiert, dass die Einrichtung einer einheitlichen Mobilfunknummer für sinnvoll erachtet werde. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, für die täglichen Zeiträume, in denen Bauarbeiten durchgeführt werden, einen solchen Ansprechpartner zu benennen. Der Verantwortliche bzw. die Mobilfunknummer würden der Gemeinde bekannt gegeben, die sie dann weiter veröffentlichen dürfe. Überdies hält es der Markt für notwendig, die verschiedenen Bauphasen mit den bestehenden Feuerwehreinsatzplänen zu koordinieren. Die Vorhabensträgerin hat beim Erörterungstermin ausdrücklich zugesagt, alle betroffenen Feuerwehren und Rettungskräfte zu den einschlägigen Verkehrsbesprechungen hinzuzuziehen.

Der Markt Allersberg hegt die Besorgnis, dass die geplanten Transportwege von den bauausführenden Firmen nicht eingehalten werden. Es stelle sich daher die Frage, wie man die am Bau beteiligten Unternehmen zur Einhaltung der geplanten Transportwege verpflichten könne und wer dies kontrolliere. Insoweit habe der Markt keine befriedigende Antwort von der Vorhabensträgerin bekommen. Unberücksichtigt bleibe in diesem Zusammenhang, dass die Zuwegung Nr. 30 über die beiden Kreisstraßen RH 35 sowie die RH 8 erfolgen solle.

Hierzu hat die Vorhabensträgerin beim Erörterungstermin ausgeführt, dass die in Rede stehenden öffentlich gewidmeten Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) grundsätzlich jedem zur Verfügung stehen. Die Vorhabensträgerin werde jedoch im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsgestaltung auf die Einhaltung des "Zuwegungskonzeptes" hinwirken. Es sei davon auszugehen, dass dies in der Regel auch funktionieren werde. Verstöße im Einzelfall können seitens der Bevölkerung an den noch zu benennenden Ansprechpartner der Vorhabensträgerin weitergegeben werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Ergänzend ist festzustellen, dass es trotz des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs zulässig ist, den ausführenden Baufirmen durch privatrechtliche Vertragsgestaltung die Nutzung bestimmter Zuwegungen vorzuschreiben. Die Vorhabensträgerin hat insoweit ausdrücklich zugesichert, in die Ausschreibungsunterlagen einen Hinweis auf die zu nutzenden Zuwegungen aufzunehmen. Zusätzlich zu dem bereits abgestimmten Zuwegungskonzept gelte dies auch für die Zuwegung Nr. 30, die über die beiden Kreisstraßen RH 35 sowie RH 8 zu erfolgen habe.

Der Markt Allersberg befürchtet eine Zunahme des Verkehrs zur Deponie Gruber während der Bauzeit. Daher sei es zum Schutz der Anwohner geboten, die Zufahrt zu der Deponie über die Tempo-30-Zone zu vermeiden, da eine Zufahrt auch von Süden aus über die Gemeindeverbindungsstraße möglich sei. Die Vorhabensträgerin sagt zu, auch zu diesem Punkt eine entsprechende Regelung in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, wonach eine Anfahrt der Deponie Gruber nur von Süden her zu erfolgen habe.

2.3.9.2 Stadt Hilpoltstein

Seitens der Stadt Hilpoltstein wird befürchtet, dass die Gemeindeverbindungsstraßen im Bereich der Ortsteile Riedersdorf, Minettenheim und Altenhofen als Schleichwege benutzt und dem entsprechend in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies führe zu einem erhöhten Unterhaltungs- sowie Erhaltungsaufwand.

Hierzu ist festzustellen, dass die (jeweilige) Baustellenzufahrt planmäßig über das der Planung zugrunde liegende Wege- und Baustraßenkonzept erfolgt und die Vorhabensträgerin zugesichert hat, für die Einhaltung dieses "Zuwegungskonzeptes" Sorge zu tragen (vgl. hierzu vorstehende Nr. 2.3.8.2). Die Benutzung der Gemeindeverbindungsstraßen im Bereich der Ortsteile Riedersdorf, Minettenheim und Altenhofen ist hierfür nicht vorgesehen. Eine eventuelle Nutzung der ange-

sprochenen Straßen durch Baufahrzeuge erfolgt lediglich im Rahmen des Gemeingebrauchs.

2.3.10 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das "Ob und Wie" von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

2.3.10.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet darum, ihr mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monate die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Des Weiteren gibt sie verschiedene Hinweise für die Baudurchführung, insbesondere bzgl. der notwendigen Zugänglichkeit ihrer Anlagen während der Bauphase.

Entsprechende Vorgaben wurden der Vorhabensträgerin unter A. 3.1.1 gemacht; hierauf wird Bezug genommen. Die Vorhabensträgerin hat zudem ausdrücklich eine rechtzeitige Beteiligung der Deutschen Telekom Technik GmbH und die Abstimmung der Baumaßnahme mit ihr zugesagt. Ebenso hat sie explizit den Schutz bestehender Anlagen der Deutschen Telekom GmbH zugesagt, genauso wie eine rechtzeitige Information vor Baubeginn über Maßnahmen, die Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH betreffen, sowie die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Telekom. Die Sicherstellung eines ungehinderten Zuganges zu den Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme wird die Vorhabensträgerin gleichfalls berücksichtigen.

Den Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH damit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.3.10.2 GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH

Die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH weist darauf hin, dass sie eine LWL-Kabelanlage im Bereich des gegenständlichen Vorhabens betreibt. Sie fordert, frühzeitig über Bauarbeiten informiert und in den Bauablauf eingebunden zu werden, um weitere Maßnahmen wie evtl. Umlegungen planen und koordinieren zu können.

Die Vorhabensträgerin hat diesbezüglich eine rechtzeitige Beteiligung der GLH GmbH und die Abstimmung der Baumaßnahme mit ihr zugesagt. Zudem wurde der Vorhabensträgerin unter A. 3.1.2 eine möglichst frühzeitige Bekanntgabe des Baubeginns aufgegeben. Mit dieser Nebenbestimmung wird auch dem Hinweis, dass die Vorlaufzeit der GLH GmbH für Arbeitsvorbereitungen mindestens zehn Wochen vor Beginn von Umverlegungsarbeiten an ihrer LWL-Trasse beträgt, Rechnung getragen, indem dort der Vorhabensträgerin auch eine entsprechende Mindestvorlaufzeit vorgegeben wird. Im Übrigen hat sie auch ausdrücklich zugesagt, die Vorlaufzeit von mindestens zehn Wochen zu beachten.

Die GLH GmbH bittet außerdem darum, sollten noch andere Telekommunikationsoder LWL-Betreiber von Umlegungsarbeiten betroffen sein, ihr die entsprechenden Ansprechpartner zu nennen, da es aus Gründen der Kostenreduzierung und zur Beschleunigung des Bauablaufs wünschenswert sei, wenn diese Arbeiten in einer Trasse ausgeführt würden. Die Vorhabensträgerin hat insoweit zugesagt, der GLH GmbH die relevanten Betreiber noch zu nennen.

Die GLH GmbH weist darauf hin, dass die neue Trasse frei zugänglich sein müsse und von Bäumen und Sträuchern frei zu halten sei, um Beschädigungen durch Wurzelwerk zu vermeiden. Die zur Trasse gehörenden Schächte dürften nicht mit Baumaterial etc. überdeckt werden und der Zugang müsse jederzeit möglich sein.

Die Vorhabensträgerin hat die freie Zugänglichkeit der Trasse und der Schächte zusagt. Soweit Leitungen der GLH GmbH in die in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Trassen verlegt werden, hat sie auch die Freihaltung von Bäumen und Sträuchern zugesagt. Die Sicherstellung eines ungehinderten Zuganges zur LWL-Trasse wird sie nach ihrer Zusage während der Bauarbeiten ebenso berücksichtigen.

In Bezug auf die Forderung, planerische Details in einem Gespräch mit einem benannten Ansprechpartner zu klären, hat die Vorhabensträgerin ebenso eine entsprechende Zusage abgegeben. Den Belangen der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH wird damit hinreichend Rechnung getragen.

2.3.10.3 MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH (MDN)

Die MDN weist darauf hin, dass sich im Bereich der Zuwegungen 2, 25 und 26 (vgl. hierzu Unterlage 5.1 – 5.4 sowie 5.5 – 5.6 T) NSP-Kabel bzw. Mittelungskabel befinden, die im Zuge der Bauarbeiten zu sichern seien. Überdies befinde sich östlich des Bauwerks BW 397b eine Gashochdruckleitung. Insoweit müsse gewährleistet werden, dass die bestehende Armaturengruppe während der Baumaßnahmen zugänglich bleibt, um die Auflage der Absperrbarkeit der Gashochdruckleitung weiter gewährleisten zu können.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die vom Vorhaben betroffenen Anlagen der MDN im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen. Die notwendigen Anpassungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen wird die Vorhabensträgerin sobald wie möglich im Detail mit der MDN abstimmen.

Die MDN bittet schließlich, ihr die endgültigen Ausbau- und Detailpläne für den Straßenkörper und die Lärmschutzwände sowie einen Bauzeitenplan zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen und dabei eine Vorlaufzeit bis zum Baubeginn von mindestens 6 Monaten zu berücksichtigen.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass der Bauzeitplan vom beauftragten Bauunternehmen erstellt werden wird, da der Bauablauf Sache des Unternehmens sei, so dass der Bauzeitplan frühestens zwei Wochen vor Baubeginn vorgelegt und mit der MDN abgestimmt werden könne. Bezüglich einer Vorlage der übrigen Unterlagen (Ausbau- und Detailpläne für den Straßenkörper bzw. die Lärmschutzwände) innerhalb einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten, hat die Vorhabensträgerin keine Hinderungsgründe angegeben. Dem Anliegen der MDN wird damit nur teilweise Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde ist gleichwohl aber nicht verpflichtet, diesbezüglich eine Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung treffen. Denn hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme vom planfeststellungsrechtlichen Gebot der Problembewältigung, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewähr-

leistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, BVerwGE 139, 150). Dies muss im Ergebnis ebenso gelten, wenn lediglich bauorganisatorische Fragen – wie hier – inmitten stehen; abwägungserhebliche Belange sind insoweit nicht berührt. Die Notwendigkeit der in Unterlage 11 T benannten Änderungen an Anlagen der MDN bestreitet auch die Vorhabensträgerin nicht; sie sind Gegenstand der festgestellten Planung. Es liegt überdies schon im eigenen Interesse der Vorhabensträgerin, den betroffenen Leitungsträgern die notwendigen Anpassungen an ihren Anlagen in einem geeigneten zeitlichen Rahmen zu ermöglichen. Sollte der Rahmen von der Vorhabensträgerin – aus welchen Gründen auch immer – zu eng gesteckt werden, wären unerwünschte Verzögerungen des eigentlichen Straßenbaus kaum zu vermeiden.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde zugunsten der MDN mit der Nebenbestimmung A. 3.1.3 eine Vorlaufzeit von sechs Monaten verbindlich festgelegt, um ihr eine gewisse Mindestsicherheit für ihre Planungen zu gewährleisten. Eine so bemessene Vorlaufzeit erweist sich im Hinblick auf die in zahlreichen anderen Planfeststellungsverfahren gemachten Erfahrungen nicht als augenfällig unzureichend. Lediglich in Bezug auf die Vorlage des Bauzeitplanes wird von dieser Regelung bezüglich der Vorlaufzeit unter Bezugnahme auf die vorgenannten Ausführungen abgewichen. Insgesamt ist den Belangen der MDN damit ausreichend Rechnung getragen.

2.3.10.4 Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe weist darauf hin, dass im Bereich der Zuwegung Nr. 1 (Bauwerk BW 395b Widerlager-Nord) eine Hauptversorgungsleitung des Zweckverbandes im unbefestigten Bereich verlaufe. Im Bereich des Bauwerks BW 395b (Altenfelden) liege (ebenfalls) eine Hauptleitung im Straßengrund. Im Bereich des Bauwerks BW 398a (Eulenhof) verlaufe eine Leitung als Teil eines "Notversorgungsringes", der Schutzbereich dieser Leitung könnte nach Auffassung des Zweckverbandes während der Bauausführung gestört werden. Schließlich verlaufe im Bereich des Bauwerks BW 400a (Göggelsbuch) eine weitere Hauptversorgungsleitung im Straßengrund. Diese Leitung weise lediglich eine Überdeckung von ca. 1,30 m auf und müsse auf einer noch festzulegenden Strecke auf einer Länge von ca. 300 m tiefer gelegt werden.

Der Zweckverband hält es für erforderlich, die vom Bauvorhaben tangierten Versorgungsleitungen im Zuge der Ausführungsplanung durch geeignete Schutz-/ Sicherungsmaßnahmen vor Schäden zu bewahren, damit auch weiterhin eine funktionsfähige Wasserversorgung für die Bevölkerung sichergestellt werden könne. Die Schutzmaßnahmen müssten daher im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Zweckverband abgestimmt werden, Die dafür anfallenden Kosten hätte die Vorhabensträgerin zu übernehmen. Zudem müssten der Anschluss, die Entnahme sowie die Abrechnung von Bauwasser in Einzelvereinbarungen zwischen den Baufirmen und dem Zweckverband geregelt werden.

Die Vorhabensträgerin hat zugesichert, die Hauptversorgungsleitung des Zweckverbandes während der Erneuerung des Bauwerkes BW 395b zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Gleiches gelte für die übrigen, vom Vorhaben tangierten und bezeichneten Leitungen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Unterlage 11 T). Auch werde die Tieferlegung der Leitung im Bereich des Bauwerks BW 400a (Göggelsbuch) von der Vorhabensträgerin entsprechend veranlasst. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die notwendigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Zweckverband abzustimmen. Auch hat sich die Vorhabensträgerin mit dem Abschluss entsprechender Einzelvereinbarungen für die Entnahme bzw. Abrechnung von Bauwasser einverstanden erklärt. Beim Erörte-

rungstermin wurde zwischen dem Zweckverbandsvorsitzenden und der Vorhabensträgerin vereinbart, die Frage nach der Kostentragung im Zusammenhang der Sicherung der Leitung beim Bauwerk BWB 395b außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Dasselbe gelte für die Anlagen im Bereich der Bauwerke BW 398a und BW 400a.

Den Belangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbachgruppe wird damit hinreichend Rechnung getragen.

2.3.11 Belange anderer Straßenbaulastträger

Das Staatliche Bauamt Nürnberg als Straßenbaubehörde der St 2237 im Bereich des zu erneuernden Bauwerks BW 397b fordert, die Ausführungsplanung in diesem Bereich mit ihm abzustimmen.

Insoweit hat die Vorhabensträgerin eine Zusage abgegeben; danach werden weitere Detailabstimmungen für den Bereich des zu erneuernden Bauwerks BW 397b im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen.

Das Staatliche Bauamt weist darauf hin, dass die geplante Zuwegung Nr. 5 über einen stark frequentierten Pendlerparkplatz verlaufe. Es fordert daher, die Benutzung als Zuwegung bzw. als mögliche Lagerfläche mit dem Markt Allersberg abzustimmen. Ein Wegfall von Parkplätzen sei zu vermeiden, um der Gefahr des Wildparkens vorzubeugen. Baustellenfahrzeuge müssen in diesem Bereich mit erhöhter Vorsicht fahren. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, für die Einhaltung dieser Punkte Sorge zu tragen.

Weiter bringt das Staatliche Bauamt vor, dass die Zuwegung Nr. 25 einen vorhandenen Geh- und Radweg kreuze, welcher vor allem im Sommer stark genutzt werde. Daher sei bei der Anlage der Zufahrt auf ausreichende Sichtverhältnisse sowohl auf den Geh- und Radweg als auch auf die St 2237 zu achten. Überdies sei für die Nutzung der Zuwegung Nr. 25 eine zeitlich beschränkte Sondernutzungserlaubnis beim Staatlichen Bauamt Nürnberg zu beantragen. Auch die Einhaltung dieser Maßgaben hat die Vorhabensträgerin zugesichert. Gleiches gilt für die Forderung des Staatlichen Bauamts, wonach eine vom Straßenverkehr getrennte und gesicherte Führung der Fußgänger bzw. Radfahrer auch während der Bauzeit zu gewährleisten sei.

Das Staatliche Bauamt plant am östlichen Anschluss-Stellenast die Errichtung eines Kreisverkehrs nach Abschluss der Brückenbaumaßnahme, voraussichtlich in den Jahren 2020/21. Die Planungen hierzu werden in Kürze beginnen und seien auf die gegenständliche Planung abzustimmen. Dies werde nach Zusage der Vorhabensträgerin einvernehmlich erfolgen.

Soweit das Staatliche Bauamt weiter fordert, dass die St 2237 während der Bauzeit 2-streifig befahrbar bleiben müsse, um aufgrund der hohen Verkehrsbelastung größere Stauungen zu vermeiden, erteilt die Vorhabensträgerin ebenfalls eine Zusage.

Das Staatliche Bauamt bringt vor, dass die geringste lichte Höhe des Bauwerkes (BW 397b) 4,73 m betrage. Die geplante lichte Höhe von 4,70 m solle bei dem ausgedehnten Bauwerk auf jeden Fall erreicht werden. Planerisch sei es sinnvoll, wenige Zentimeter "Reserve" einzurechnen, da Brücken mit weniger als 4,70 m Durchfahrtshöhe erfahrungsgemäß erheblich anprallgefährdeter seien. Die Vorhabensträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass zur Gewährleistung einer lichten Höhe von 4,70 m die Gradiente der St 2237 im Bauwerksbereich um mind. 10 cm abgesenkt werde. Die technischen Einzelheiten werden in Abstimmung mit dem Staatlichen

Bauamt Nürnberg festgelegt, so dass auch diesem Anliegen hinreichend entsprochen wird.

Des Weiteren trägt das Staatliche Bauamt vor, dass während der Bauzeit das Bauwerk BW 397b eine lichte Höhe von 4,50 m aufweise. Diese verringerte lichte Durchfahrtshöhe während der Bauzeit sei bei der Schwertransportabteilung zu melden, damit dies bei der Genehmigung der Schwertransporte berücksichtigt werden könne. Auch dies wurde von der Vorhabensträgerin zugesichert.

Soweit das Staatliche Bauamt Nürnberg eine nochmalige Überprüfung der vorgesehenen Trennstreifenbreiten unterhalb des Bauwerks BW 397b (nördlichen Widerlager) sowie auf der Südseite der Fahrbahn zur Absicherung des Geh- und Radweges verlangt, hält dies die Vorhabensträgerin jedoch für nicht erforderlich bzw. für nicht nachvollziehbar. Die Vorhabensträgerin vertritt insoweit die Auffassung, dass die geplanten Bauwerksabmessungen, somit auch die plangegenständlichen Trennstreifenbreiten exakt den Vorgaben des Staatlichen Bauamtes Nürnberg vom 12.05.2015 entsprechen würden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabensträgerin an und sieht für das Verlangen des Staatlichen Bauamts Nürnberg (ebenfalls) keine Notwendigkeit.

Der abschließenden Forderung des Staatlichen Bauamts, wonach die Rück- und Oberseite der Schutzeinrichtungen durchgehend glatt auszubilden seien (z.B. Gleitschutz, SUPER-RAIL-ECO_BW mit durchgehender Ober- und Rückseite oder Betongleitwand) erteilt die Vorhabensträgerin eine Zusage.

2.3.12 Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsbelange

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat mitgeteilt, dass es keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben hat, da von ihm keine Eisenbahnbetriebsanlagen direkt betroffen sind, sondern, wenn überhaupt dann durch Bauaktivitäten, lediglich mittelbar. Insofern müsse aber sichergestellt werden, dass der Eisenbahnbetrieb auf der westlich daran vorbeiführenden ICE-Strecke Nürnberg – Ingolstadt – München durch die durchzuführenden Baumaßnahmen und alle damit verbundenen Zusammenhangsmaßnahmen weder gestört, noch beeinträchtigt wird.

Dem trägt die festgestellte Planung vollumfänglich Rechnung. Sie greift nicht in Gleis- oder sonstige Bahnanlagen ein, auch vom Baubetrieb zur Umsetzung der Planung sind diese Anlagen nicht betroffen (siehe insbesondere Unterlage 5 Blatt 1– 4 sowie Blatt 5T und 6T). Im Hinblick auf die in den Planunterlagen eingezeichneten Baufeldgrenzen sind daneben auch keine mittelbaren Beeinträchtigungen für die vorhandenen Bahnanlagen und den dort stattfindenden Verkehr während der Bauphase zu erkennen.

Die Deutsche Bahn AG meint, dass durch die Inhalte und Festlegungen des Vorhabens der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden dürften. Veränderungen und Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen dürften nicht ohne Genehmigung des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen habe nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen. Der Eisenbahnverkehr dürfe – auch während der Bauarbeiten – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte sei ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung müsse der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen

schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürften die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssten von der Vorhabensträgerin getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen dürfe ohne Sicherungsposten und Sicherungsplan nicht betreten werden. Sicherungsposten seien bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen. Die Seite 1 des Sicherungsplanes müsse spätestens zehn Arbeitstage vorher bei der DB Netz AG vorgelegt werden. Würden durch die Arbeiten Gleise beeinflusst, sei eine baubetriebliche Anmeldung und eine Betriebs- und Bauanweisung erforderlich. Würden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der Deutschen Bahn überschwenkt, so sei mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 – 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen sei. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung werde hingewiesen. Generell sei dabei auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen und anlagen, sei stets zu gewährleisten. Die Bauarbeiten müssten grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen dürften in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Würden bedingt durch das Vorhaben Kreuzungen von Bahnflächen mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so seien hierfür frühzeitig vor Baubeginn entsprechende Kreuzungsbzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien zu stellen. Die geplanten Baumaßnahmen befänden sich in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Oberleitungsanlage. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Ril 132 0123 sei immer zu berücksichtigen. Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage dürfe zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden. Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten dürften im Druckbereich der Masten (5 m. von Mastfundamenthinterkante) keine Veränderungen der Bodenverhältnisse stattfinden. Der Druckbereich der Masten dürfe weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes sei ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen. Die Oberleitungsmasten müssten für Instandhaltung/ Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von Bahnliegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden müsse. Eine Beschädigung von bahneigenen Kabeln und Leitungen sei in jedem Fall auszuschließen. Vor jeglichen Arbeiten auf oder angrenzend an Bahngrund sei die Einholung einer Kabelauskunft und ggfs. eine Kabeleinweisung erforderlich. Vorhandene Kabel und Leitungen seien hinreichend gegen eine Gefährdung aus dem Baubetrieb zu schützen. Lagerungen von Baumaterialien seien so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangten. Für die geplanten zeitlich begrenzten Inanspruchnahmen von Flächen der DB AG als Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, sei der Abschluss Kurzzeitmietvertrages notwendig. Werden bedingt durch das Vorhaben Kreuzungen von Bahnflächen mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so seien hierfür rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, Team Gestattungen, zu stellen.

Die festgestellte Planung greift, wie bereits dargelegt, nicht in Gleis- oder sonstige Bahnanlagen ein, auch vom Baubetrieb zur Umsetzung der Planung sind diese Anlagen nicht betroffen (siehe insbesondere Unterlage 5 Blatt 1– 4 sowie Blatt 5T und 6T). Im Hinblick auf die in den Planunterlagen eingezeichneten Baufeldgrenzen sind daneben auch keine mittelbaren Beeinträchtigungen für die vorhandenen Bahnanlagen und den dort stattfindenden Verkehr während der Bauphase zu erkennen. Die Vorhabensträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und explizit zugesichert, dass sie sämtli-

chen Forderungen der Deutschen Bahn AG nachkommen werde. Die notwendigen technischen Details werden im Zuge der Ausführungsplanung mit der Deutschen Bahn AG abgestimmt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zur Beachtung aller einschlägigen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, die insbesondere auch die anerkannten Regeln der Technik umfassen (Marschall/Dünchheim, FStrG, § 4 Rn. 10), die Vorhabensträgerin durch § 4 Satz 1 FStrG ohnehin verpflichtet ist.

Die Deutsche Bahn AG weist weiterhin darauf hin, dass auf dem Rettungsplatz der PWC Göggelsbuch ein absolutes Halteverbot gelte. Die geplante Überfahrt über den Rettungsplatz sei derart zu ertüchtigen, dass Rettungskräfte den Rettungsplatz weiterhin uneingeschränkt nutzen können. Die zuständige Feuerwehr bzw. das zuständige Landratsamt Roth sei hierzu bezüglich eventueller Auflagen zu kontaktieren.

Die von der Deutschen Bahn AG geforderte Ertüchtigung der Überfahrt des Rettungsplatzes der PWC Göggelsbuch (Grundstück Fl. –Nr. 162/6 Gemarkung Göggelsbuch) ist nicht erforderlich. Die Vorhabensträgerin hat zu dieser Thematik mitgeteilt, dass diese Fläche für den Baubetrieb nicht in Anspruch genommen wird, womit das Problem gegenstandslos geworden ist.

Soweit die DB Kommunikationstechnik GmbH wegen der vorhandenen Kabel bzw. Telekommunikationsanlagen der Deutschen Bahn eine örtliche Einweisung für erforderlich hält und bittet, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich anzumelden sowie die erfolgte Einweisung zu protokollieren, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, die technischen Einzelheiten zu Vorbereitungsarbeiten und erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Ausführungsplanung unmittelbar mit der DB Kommunikationstechnik GmbH zu klären und dabei eine rechtzeitige Kontaktaufnahme sicherzustellen. Der Forderung der Deutschen Bahn, vorhandene Kabel und Leitungen hinreichend gegen eine Gefährdung aus dem Baubetrieb zu schützen, ist damit ebenso Genüge getan.

Zur Forderung der Deutschen Bahn AG, Grenzsteine vor Baubeginn zu sichern, nicht zu überschütten oder zu beseitigen und sie erforderlichenfalls zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen, hat die Vorhabensträgerin ebenfalls eine Zusage abgegeben. Eine weitere Beteiligung der Deutschen Bahn AG im Rahmen der Planung hat die Vorhabensträgerin ebenso wunschgemäß zugesichert.

Den Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsbelangen ist damit, ebenso wie den sonstigen Belangen der Deutschen Bahn, ausreichend Rechnung getragen.

2.4 Private Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die ggf. dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Keine Einigung wurde insbesondere über zahlreich erhobene Sammeleinwendungen aus der Bevölkerung erzielt. Es handelt sich insoweit um gleichlautende Formblattschreiben, denen (jeweils) Unterschriftenlisten beigefügt worden sind. Diese Einwendungen wurden bereits unter den verschiedenen vorstehenden Gliederungspunkten dieses Beschlusses, welche die Einwendungen thematisch berühren, abgehandelt. Hierauf wird Bezug genommen.

Soweit daneben noch über weitere, nicht erledigte Einwendungen von privater Seite zu entscheiden ist, und diese nicht ebenso schon an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt wurden, werden diese nachfolgend aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – und unter einer individuell vergebenen Einwendernummer – abgehandelt. Aus Gründen der Vereinfachung wird dabei durchgehend von Einwendern gesprochen; dies schließt sowohl männliche und weibliche Einwendungsführer als auch Personenmehrheiten von Einwendungsführern (Erbengemeinschaften etc.) ein. Die Einwender können die ihnen jeweils zugeteilte Einwendernummer bei der Regierung von Mittelfranken oder dem Markt Allersberg erfragen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwender wird auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen der Vorhabensträgerin sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

2.4.1 Einwender 1

Der Einwender hinterfragt, auf welche Weise unterbunden werden soll, dass die bauzeitlichen Baustellenauffahrten zur A 9 von dem allgemeinen Verkehr als illegale Autobahnausfahrten benutzt werden. Beispielhaft nennt der Einwender in diesem Zusammenhang die Zufahrten mit den in den gegenständlichen Planunterlagen bezeichneten Nrn. 30, 31 und 11 (vgl. insoweit Unterlage 5).

Die Vorhabensträgerin hat beim Erörterungstermin zugesichert, dass entsprechende straßenverkehrsrechtliche Beschilderungen angebracht werden sollen und die bauausführenden Unternehmen verpflichtet werden, die Tore der Zufahrten täglich nach Bauende abzuschließen. Somit ist diesem Anliegen hinreichend Rechnung getragen.

Zudem fordert der Einwender eine Beweissicherung auch im Hinblick auf mögliche Gebäudeschäden, die durch den Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen (z.B. Hauptstraße) entstehen könnten, beispielsweise durch Verschmutzungen von Gebäudefassaden.

Diese Forderung ist zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde vertritt in Übereinstimmung mit der Vorhabensträgerin die Auffassung, dass sich die zugesicherten Beweissicherungen (vgl. Ziffer C. 2.3.6.2 dieses Beschlusses) auf mögliche Schäden durch unmittelbare Einwirkungen der <u>Bautätigkeit</u> im Umgriff der Baustellen beziehen (Erschütterungen, insoweit auch Fassadenverschmutzungen), nicht jedoch auf Einwirkungen, die von dem Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen ausgehen und auf Privatgebäude einwirken könnten. Auch kann nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Beweissicherung in dem gewünschten Sinne kaum einen Nutzen bringen, weil sich im Falle des Feststellens beispielsweise einer Fassadenverschmutzung trotz einer Beweissicherung nicht mit hinreichender Sicherheit ein Kausalzusammenhang zu dem von der Autobahnbaustelle ausgehenden Baustellenverkehr herleiten lassen wird.

Mit Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A. 3.3.2 und 3.3.3 wird aber dennoch den Belangen des Einwenders ausreichend Rechnung getragen. Dort wurde der Vorhabensträgerin insbesondere die Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm, der DIN 4150 sowie der TRGS 559 während der Bauausführung aufgegeben, welche ein geeignetes Instrumentarium vorhalten, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm, bauzeitliche Erschütterungen sowie baubedingte Staubbelastungen zu verhindern sowie unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu ist die Vorhabensträgerin durch § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG zudem ohnehin verpflichtet. Weitergehende diesbezügliche Regelungen durch die Planfeststellungsbehörde sind weder veranlasst noch zweckmäßig; insoweit geht es um technische, nach dem Stand der Technik ohne weiteres lösbare und damit

im Planfeststellungsbeschluss nicht regelungsbedürftige Probleme (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15 - BeckRS 2016, 44979).

Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin aber auch explizit zugesagt, entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Staubbelastungen durchzuführen.

Des Weiteren greift der Einwender die schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin auf, wonach notwendige Straßensperrungen mittels Pressemitteilungen angekündigt würden. Er fordert die zusätzliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang und bittet um Mitteilung des jeweils zeitlichen Vorlaufs.

Die Vorhabensträgerin erteilte beim Erörterungstermin die Zusage, dass die jeweilige Mitteilung dem Markt Allersberg mindestens eine Woche vor Sperrung zur Verfügung gestellt werde, damit diese durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht werden könne.

Zudem fordert der Einwender, wie auch zahlreiche Sammeleinwender, festzulegen, dass die Bauarbeiten grundsätzlich nur tagsüber von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig sein sollen.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Vorhabensträgerin hat hierzu am Erörterungstermin ausgeführt, dass sich, wollte man dieser Forderung Rechnung tragen, die Gesamtlaufzeit der Baumaßnahme erheblich verlängern würde - und damit auch die Gesamtdauer der im Zuge der Baumaßnahme unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Mit der Aufnahme der Nebenbestimmung unter A. 3.3.2 wurde der Vorhabensträgerin auferlegt, die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen möglichst auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) sind zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend sichergestellt, dass die von dem Bauvorhaben betroffenen Anwohner sowie der Einwender selbst, keinen unzumutbaren Schallimmissionen ausgesetzt sind, welche die "Auslösewerte für eine Gesundheitsgefährdung" erreichen bzw. überschreiten. Insoweit darf auf die detaillierten Ausführungen unter C.2.3.3.1 dieses Beschlusses Bezug genommen werden.

Der Einwender fragt während des Erörterungstermins nach, welche Ausnahmeregelungen in Bezug auf mögliche Bauarbeiten während der Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen denkbar wären.

Die Vorhabensträgerin hat in diesem Zusammenhang die durchzuführenden Abbrucharbeiten und das Einheben von Trägern benannt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die AVV Baulärm nächtliche Bauarbeiten nicht ausschließt, allerdings liegen die Nachtgrenzwerte insoweit deutlich niedriger als die Taggrenzwerte. Als Nachtstunden gilt der Zeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Im Falle von zwingend erforderlichen Bauarbeiten während der Nachtstunden ist unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG die Vorhabensträgerin ebenfalls verpflichtet, unvermeidbare Emissionen durch Baulärm auf ein Mindestmaß zu beschränken, um so dem Gesundheitsschutz der Anwohner bestmöglich Rechnung tragen zu können.

Dem Wunsch des Einwenders, dass für den Fall, dass mit dem von der Vorhabensträgerin zu benennenden bauzeitlichen Ansprechpartner im Einzelfall keine Einigung erzielt werden könne, auch die Mobilfunknummer des Vorgesetzten bekannt gegeben werde, wird jedoch nicht entsprochen. Nach Auffassung der Plan-

feststellungsbehörde ist dies auch nicht erforderlich, da die dienstlichen Erreichbarkeiten der Vorhabensträgerin im Internet veröffentlicht sind.

Soweit der Einwender eine Nachbepflanzung im Bereich der PWC-Anlage Göggelsbuch fordert, wird diese von der Vorhabensträgerin in Aussicht gestellt.

Außerdem fordert der Einwender die Schließung der vorhandenen Lärmschutzwand im Bereich des Kabelhauses.

Die Vorhabensträgerin hat insoweit die Prüfung dieser Forderung in Aussicht gestellt. Ergänzend ist anzumerken, dass dieses Verlangen jedoch nicht Gegenstand einer Entscheidung im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren ist.

2.4.2 Einwender 2

Der Einwender rügt, dass die Vorhabensträgerin beabsichtige, die GVS Altenfelden im Zufahrtsbereiche seines Grundstücks (Fl. –Nr. 15 Gemarkung Altenfelden) abzusenken. Dadurch würde auch seine Einfahrt um mindestens 0,50 m tiefer gelegt werden. Angesichts der bereits aktuell bestehenden Steile, wäre eine Grundstückszufahrt dann nicht mehr möglich. Durch die Absenkung der Straße würde zudem die Erdüberdeckung an der Kanalabdeckung entfernt. Zu einer Korrektur wäre dann der Kanal ebenfalls tiefer zu legen. Da sich dieser aber an der Grundstücksmauer des Einwenders befinde, würde diese insoweit durch Absacken zerstört, in jedem Fall aber erheblich beschädigt werden. Des Weiteren sei durch die geplante Inanspruchnahme von 16 m² aus seinem Grundstück die Einfahrt zu den Kellerbereichen sowie auch zu weiteren Teilen seines Grundstücks mit Kfz, insbesondere solchen mit Ladevermögen, nicht mehr möglich. Dies führe zu einer massiven Einschränkung seiner Grundstücksnutzung. Überdies sei der Platzverlust durch den geplanten Fahrbahnteiler eine weitere unzumutbare Maßnahme, da wegen des Teilers zu viel Platz für notwendige Ein- und Ausfahrmanöver in Anspruch genommen werde.

Die Vorhabensträgerin hat zu diesem Themenkomplex ausgeführt, dass das Grundstück Fl.-Nr. 15 Gemarkung Altenfelden derzeit an seinem West- und Ostende durch zwei Zufahrten an die GVS Altenfeden angeschlossen sei. Zur Gewährleistung der lichten Höhe von 4,50 m unterhalb des Bauwerks BW 395b, muss die Gradiente der unterführten GVS Altenfelden um bis zu 0,60 m abgesenkt werden. In diesem Zusammenhang seien eine Absenkung und damit eine notwendige Anpassung der westlichen Zufahrt sowie die Flächeninanspruchnahme von 16 m² aus diesem Grundstück notwendig. Der räumliche Umgriff für die geplante Absenkung der GVS richte sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (Querschnittsgestaltung, Mindestradien, Mindestausrundungsparameter) und der vorhandenen Topographie. Die lichte Höhe von 4,50 m entspreche der Mindestanforderung der geltenden Richtlinie.

Der für die geplante Anpassung der Zufahrt vorgesehene Grundstücksbereich werde auch jetzt durch Fahrzeuge genutzt. Die Fläche sei durch die ungebundene Wegebefestigung (Spurbahnen) und sich anschließende mit Gras bewachsene Böschungsbereiche charakterisiert. Die Böschungsbereiche vergrößern sich durch die neue Höhenlage; sie können jedoch im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gestaltet und wie im bisherigen Bestand mit Rasen angesät werden.

Zur Reduzierung des Eingriffs in das Grundstück wurde für die neu gestaltete Zufahrt in Anlehnung an die "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" (RLW 99, Tabelle 3.4, Schwierigkeitsgrad Ausnahme) eine Längsneigung von 20% gewählt. Eine Verringerung der Längsneigung sei im Einvernehmen mit dem Eigentümer unter Berücksichtigung eines längeren Eingriffes in das Grundstück jedoch möglich. Eine an den Bestand angelehnte Längsneigungsgestaltung wäre mit einem Mehreingriff von ca. 5,00 m verbunden. Zusätzliche Optimierungen hinsichtlich der

Flächenanpassungen, die sich aus der Örtlichkeit ergeben, seien im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer weiterhin realisierbar. Die Zuwegung zum Kartoffelkeller sei auch im Rahmen der gegenständlichen Planung weiter möglich.

Die Inanspruchnahme von 16m² aus der Grundstücksfläche habe nach Aussage der Vorhabensträgerin keine Auswirkung auf die Befahrbarkeit des Grundstücks Fl. –Nr. 15 Gemarkung Altenfelden. Im zum Erwerb vorgesehenen Grundstücksbereich liege bereits jetzt die Einschnittsböschung der GVS. Außerdem befinde sich dort ein Wasserverteiler der Brunnbachgruppe, der durch Kraftfahrzeuge nicht befahren werden dürfe.

Der von dem Einwender monierte Fahrbahnteiler führe zu Einschränkungen bei der gelegentlichen Nutzung der westlichen Zufahrt des Grundstücks Fl.-Nr. 15 Gemarkung Altenfelden. Insbesondere die Aus- bzw. Einfahrten aus bzw. in östlicher Richtung werden gegenüber dem Bestand, die auch nur unter Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens möglich seien, erschwert. Eine Verbesserung der Situation sei jedoch durch eine Verschiebung des Fahrbahnteilers in östliche Richtung möglich. Die Verschiebung führe allerdings zu zusätzlichen Eingriffen in das Privatgrundstück Fl.-Nr. 11 Gemarkung Altenfelden. Der Eingriff könne hier jedoch durch die Errichtung einer Stützwand zur Geländeabfangung kompensiert werden.

Da auch bei dem am 12.07.2017 stattgefundenen Erörterungstermin zu den angeführten Einwendungen kein Konsens gefunden werden konnte, fand auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde am 16.08.2017 ein Ortstermin zwischen der Vorhabensträgerin und dem Einwendungsführer statt. Folgende mündliche Vereinbarungen wurden zwischen dem Einwendungsführer und der Vorhabensträgerin getroffen:

- durch die vorgesehene Stützwand bleibt der bisherige Geländeverlauf des Grundstücks zwischen vorhandener Mauer und der westlichen Zufahrt weitgehend erhalten, so das auf den in der Planfeststellung ausgewiesenen Grunderwerb von 16m² verzichtet werden kann. Im Rahmen der Tekturvorlage erfolgte insoweit eine entsprechende Berichtigung seitens der Vorhabensträgerin. Die Stützwand ist zwar Bestandteil der GVS Altenfelden, muss jedoch zur optischen Einordnung in Fortführung der Bestandsmauer auf dem Grundstück des Einwenders errichtet werden. Mit der Errichtung einer Stützwand auf der Grundstücksgrenze der Fl. –Nr. 15 Gemarkung Altenfelden erklärte sich der Eigentümer nunmehr einverstanden. Gegen den Abschluss einer Regelung bezüglich einer Grunddienstbarkeit besteht seitens des Einwenders ebenfalls keine Bedenken (ein Verkauf von Flächen werde jedoch ausgeschlossen).
- Durch den Eigentümer wird eine steilere Zufahrtsgestaltung gegenüber dem Bestand favorisiert. Hierzu wurde einvernehmlich zwischen Eigentümer und Vorhabensträgerin festgelegt, das die Anpassung ausgehend vom derzeitigen Fahrbahnrand 7,0 m in das Grundstück hinein mit einer geringfügigen Aufhöhung von 0,20 m – 0,25 m der vorhandenen Zufahrt an die neugeplante Zufahrtshöhe der abgesenkten GVS Altenfelden erfolgen soll.

Damit finden die Belange des Einwenders ausreichende Berücksichtigung. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass eine unzumutbare Erschwernis durch die (vereinbarungsgemäß auszubildende) künftige Zufahrt nicht gesehen wird. Zudem ist das Grundstück auf der Ostseite durch eine zweite Zufahrt an die GVS angeschlossen. Für Straßenanlieger besteht außerdem kein Anspruch darauf, dass die Straße nicht verändert wird (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG).

2.4.3 Einwender 3

Der Einwender fragt beim Erörterungstermin nach, ob im Bereich seines Grundstücks Fl. –Nr. 10 Gemarkung Altenfelden durch Verlängerung einer Stützmauer

die beabsichtigte Grundinanspruchnahme wegen des Fahrbahnteilers reduziert werden könnte.

Die Vorhabensträgerin führt dazu aus, dass die Ausführungsplanung noch nicht vorliege, dass aber die in Rede stehende (ohnehin geringe) Grundinanspruchnahme, die in den Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 10.7 T) vorgesehen sei, das Maximum darstelle. Der Grundverbrauch könne nach Aussage der Vorhabensträgerin letztendlich deutlich eingeschränkt werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sollte im Zuge der Ausführungsplanung einer einvernehmlichen Lösung nichts im Wege stehen.

2.4.4 Einwender 4

Die Einwender fordern eine Reihe von Maßnahmen zu den Themenbereichen

- Ausbaustandard (insbesondere Verlegung des Fahrbahnteilers im Bereich des Bauwerks BW 400a auf die Ostseite der A 9)
- Immissionsschutz (Verkehrs- und Baulärm)
- landwirtschaftliches Wegenetz sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken während der Bauzeit sowie
- Beweissicherung an landwirtschaftlichen Grundstücken bzw. Wegen.

Diese im Einwendungsschreiben zu den genannten Belangen enthaltenen Sachvorträge wurden bereits ausführlich unter den vorstehenden Gliederungspunkten dieses Beschlusses, welche diese Argumente thematisch berühren, abgehandelt. Hierauf wird Bezug genommen. Im Folgenden werden daher ausschließlich die bisher insoweit noch nicht behandelten – zusätzlichen – Forderungen thematisiert.

Die Einwender bringen vor, dass ihr Grundstück Fl. –Nr. 29/2 Gemarkung Göggelsbuch landwirtschaftlich genutzt werde und damit keine Flächen für die Baustellenzufahrt zur freien Verfügung stünden. Sie schlagen daher vor, die Zufahrt zur Baustelle auf die Ostseite zu verlegen, entsprechende Möglichkeiten seien nach ihrer Auffassung vorhanden.

Die Planung sieht vor, für die geplante Zuwegung Nr. 30 während der Baumaßnahme aus der Gesamtfläche des 1.156 m² großen Grundstücks Fl.-Nr. 29/2, Gemarkung Göggelsbuch, 248m² vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Auf die vorübergehende Inanspruchnahme könne nach Aussage der Vorhabensträgerin nicht verzichtet werden, da die geplante Zuwegung Nr. 30 für die Erschließung der Baufelder am südlichen Widerlager des Bauwerks BW 399a und dem nördlichen Widerlager dieses Bauwerks im Zuge der Richtungsfahrbahn Nürnberg erforderlich sei. Diese Baufelder können nur von der Westseite erreicht werden. Die gewählte Lage sei unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der topografischen Verhältnisse für eine Anbindung an die Richtungsfahrbahn Nürnberg im Abschnitt zwischen den beiden betroffenen Bauwerken am besten geeignet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an, so dass dem Vorschlag der Einwender nicht entsprochen werden kann.

Die Einwender sprechen sich wegen einer höheren Lärmbelastung gegen eine Dehnungsfuge an dem zu erneuernden Brückenbauwerk aus und fordern insoweit einen Brückenbau ohne Dehnungsfuge.

Dieser Forderung wird entsprochen, da sämtliche Ersatzneubauten als lagerlose Rahmenbauwerke konzipiert werden. Der Bauablauf sieht keine Übergangskonstruktionen vor, so dass sich keine "Dehnungsfugen" ergeben werden.

Die Einwender sprechen sich gegen eine Verbreiterung der Göggelsbucher Hauptstraße aus und sind daher nicht bereit, Flächen aus ihren Grundstücken zu verkaufen.

Die Göggelsbucher Hauptstraße in Allersberg ist ein Teil der Kreisstraße RH 8. Im Bestand wird sie als einbahnige Straße im Zweirichtungsverkehr betrieben. Auf dem parallel laufenden gemeinsamen Geh- und Radweg werden Radfahrer und Fußgänger geführt. Im Bereich der bestehenden 7,00 m breiten und 4,00 m hohen Unterführung wird die Straße in ihrer Verkehrsqualität im Bestand deutlich eingeschränkt. Zum einen kann sie nicht gleichzeitig in beiden Fahrtrichtungen genutzt werden, da ihre Fahrbahn in dem Unterführungsbereich des Bauwerks BW 400a zugunsten des Geh- und Radweges auf ca. 3,20 m eingeengt ist. Zum anderen ist sie mit nur 4,00 m lichter Höhe für größere Fahrzeuge nicht befahrbar. Der Landkreis Roth als Baulastträger der Kreisstraße RH 8 hat sich für den geplanten Ausbau des Bauwerks BW 400a - Erhöhung von 4,00 m auf 4,50 m und Verbreiterung von 7,00 m auf 11,60 m - klar ausgesprochen. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es deshalb vorgesehen, das neue Bauwerk in den nach heutigem Stand der Technik erforderlichen Abmessungen zu errichten. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter der vorstehenden Ziffer C. 2.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Eine Beweissicherung (Befürchtung von Rissen bzw. Setzungsschäden) der Gebäude auf den Grundstücken Fl. –Nrn. 29/1 und 29/2 Gemarkung Göggelsbuch vor Beginn der Bauarbeiten werde gefordert. Ein Wertverlust der Gebäude sei zu ersetzen.

Die Vorhabensträgerin hat explizit zugesagt, vor Beginn der Bauarbeiten auch für die im Umgriff der Bauwerke betroffenen Gebäude eine Beweissicherung durchzuführen, so dass bei eventuell auftretender Schäden an den Gebäuden nach Beendigung der Baumaßnahme festgestellt werden kann, ob diese durch die Bauarbeiten verursacht wurden. Der Umgriff dieser möglichen betroffenen Gebäude werde nach Aussage der Vorhabensträgerin großzügig gewählt; das genannte Gebäude ist in den Umgriff aufzunehmen. Über die Frage nach möglichen Wertverlusten in Folge von Schäden kann jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Die Einwender bringen weiter vor, dass wegen der Tieferlegung der Göggelsbucher Hauptstraße eine Beschädigung ihrer beiden Grundstückseinfahrten einschließlich des vorhandenen Bewuchses (insbesondere eine 25 m hohe Fichte zwischen den beiden Einfahrten gelegen) befürchtet werde. Zudem werde wegen der geplanten Verbreiterung der Straße ein Flächenverlust aus den Grundstücken Fl. –Nrn. 29/1 und 29/2 Gemarkung Göggelsbuch befürchtet.

Die im Bestand vorhandenen Zufahrten werden unter Berücksichtigung der neuen Höhenverhältnisse an den Bestand angeschlossen. Sofern es notwendig sein sollte, Gehölze zu entfernen, werden diese entsprechend entschädigt. Auch die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in Privateigentum werden entschädigt. Wenn im Zuge der Baudurchführung Flurschäden zu erwarten sind, wird vorab eine Beweissicherung durchgeführt. Vor Beginn der Bauarbeiten wird auch für die im Umgriff der Bauwerke betroffenen Gebäude eine Beweissicherung durchgeführt, so dass bei eventuell auftretender Schäden an den Gebäuden nach Beendigung der Baumaßnahme festgestellt werden kann, ob diese durch die Bauarbeiten verur-

sacht wurden. Den Belangen der Einwender wird dadurch in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

Des Weiteren verlangen die Einwender, rechtzeitig über Eingriffe in ihre beiden Grundstücke informiert zu werden sowie die Benennung eines kompetenten Ansprechpartners der Vorhabensträgerin während der Bauphase.

Die Vorhabensträgerin hat dies beim Erörterungstermin zugesagt.

Die Einwender fordern die Aufstellung eines Verkehrsschildes "Vorsicht Privatausfahrt" vor ihrer Einfahrt als Sicherheitsmaßnahme für hereinfahrende Fahrzeuge, da die Ausfahrt wegen der neu ausgebauten Straße nur schwer zu erkennen sei. Zudem fordern sie eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h, da durch die Verbreiterung der Göggelsbucher Hauptstraße mit einer rasanteren Fahrweise und daher von einem erhöhten Gefahrenpotential für Personen, die den Geh- und Radweg benutzen bzw. die Leichenhalle betreten, auszugehen sei.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn Verkehrsbesprechungen mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden, Polizei und den betroffenen Kommunen durchgeführt. In diesen Besprechungen werden die erforderlichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen festgelegt. Hinsichtlich der Frage nach der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen gilt im Übrigen das oben zur Frage einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Autobahn Gesagte entsprechend.

Schließlich bitten die Einwender um Klärung, wie die Säuberung durch Schneeräum- und Kehrmaschinen entlang des Radweges erfolgen werde.

Hierzu ist festzustellen, dass für die ordnungsgemäße Säuberung des Geh- und Radweges, insbesondere auch für das Schneeräumen, der Markt Allersberg bzw. der Landkreis Roth zuständig sind. Auch diese von den Einwendern angesprochene Thematik entzieht sich dem Regelungsregime der Planfeststellung.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen der Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b - BW 400a im Zuge der BAB A 9 Berlin - München im Bereich des Marktes Allersberg in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für das Bauvorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung, verschiedene Regelungen, die der Vorhabensträgerin mit diesem Beschluss auferlegt wurden, sowie durch Zusagen der Vorhabensträgerin derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit bzw. -sicherheit gegenüber der plangegenständlichen Variante des Neubaus der Brückenbauwerke BW 395b – BW 400a als vorzugswürdig darstellen würde. Die plangegenständlichen Bauwerke weisen erhebliche bauliche und statische Mängel auf, eine Sanierung ist auf Grund der Schadensbilder sowie der Tragfähigkeitsdefizite nicht vernünftig möglich. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bzgl. der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form **Klage** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (http://www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

E. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Mittelfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden bei dem Markt Allersberg zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i. S. v. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie von den Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Mittelfranken angefordert werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen.

In der Zeit, in der der festgestellte Plan bei den genannten Stellen ausliegt, kann eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen ebenso auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

W o I f Ltd. Regierungsdirektor